Große Kreisstadt
Radeberg
Der Oberbürgermeister

Absender: Stadtplanung
Bearbeiter: Ute Vogel

Vorlage-Nr.: SR067-2017

in Zusammenarbeit mit:

Datum: 06.10.2017
Aktenzeichen:

Beschlussvorlage

B - Plan Nr. 70 "Wohnbebauung Quartier Pillnitzer Str., Richard - Wagner - Str., Schillerstr."
- Abwägungsbeschluss
- erneuter Billigungsbeschluss

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status	Abstimmung			
			Anw.	Ja	Nein	Enth
Technischer Ausschuss	17.10.2017	N				
Stadtrat	25.10.2017	Ö				

Beschlussvorschlag:

1. Der Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligungen nach § 13a Abs. 2 BauGB zur Fassung vom 24.05.2017, wird in allen Punkten beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 70 "Wohnbebauung Quartier Pillnitzer Str., Richard - Wagner - Str., Schillerstr." in der Fassung vom 26.09.2017, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A, den textlichen Festsetzungen – Teil B und der beigefügten Begründung mit Artenschutzfachbeitrag und Schallimmissionsprognose, wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes nach den Bestimmungen von § 13 a BauGB i.V.m. § 4a BauGB erneut öffentlich auszulegen und die Betroffenen Behörden / TÖB zu beteiligen.

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister

Begründung:
Die Abwägung führte zu einer Änderung des Entwurfes des Bebauungsplanes. Aus diesem Grund muss die Offenlage wiederholt werden.

Anlage/n

Abwägungsvorschlag
Deckblatt
Planzeichnung - Teil A
textliche Festsetzungen - Teil B
Begründung - Teil C
Anlage 1 - Artenschutzfachbeitrag
Anlage 2 - Entwurf Schalltechnische Betrachtung

Finanzielle Auswirkungen:	***Kurze Darstellung der einmaligen Beschaffungs- / Herstellungskosten, der jährl. Folgekosten / -lasten und der objektbezogenen Einnahmen:***
Veranschlagung:	
Ergebnishaushalt:	
Finanzhaushalt:	
Haushaltsstelle:	

Beteiligte Ämter	**Ergebnis**	**Datum**	**Handzeichen/Name**
Bauamt	Zustimmung	05.10.2017	Schellhorn, Uta

B-Plan Nr. 70 „Wohnbebauung Quartier Pillnitzer Straße, Richard-Wagner-Straße, Schillerstraße“, Entwurf i.d.F. v. 24.05.17

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der betroffenen Behörden, TÖB und der Öffentlichkeit

Übersicht der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde	Anschrift	Beteiligungsschreiben	Antwortschreiben
Behörden / TÖB				
1	Sächsische Landesdirektion, Raumordnungsbehörde	PF 100653, 01076 Dresden	20.06.2017	31.07.2017
2	Landratsamt Bautzen, Prüfstelle Bauleitplanung	Macherstraße 57, 01917 Kamenz	20.06.2017	01.08.2017
3	Regionaler Planungsverband, Oberlausitz-Niederschlesien	Löbauer Straße 63, 02625 Bautzen	20.06.2017	21.07.2017
4	Stadtverwaltung Radeberg, Untere Straßenverkehrsbehörde	Markt 17 - 19, 01454 Radeberg	20.06.2017	27.06.2017
5	Stadtverwaltung Radeberg, Ordnungsamt, Bereich Löschwasser	Markt 17 - 19, 01454 Radeberg	20.06.2017	28.06.2017
6	Stadtverwaltung Radeberg, Bauamt - Straßenbeleuchtung	Markt 17-19, 01454 Radeberg	20.06.2017	25.07.2017
Versorgungsunternehmen				
7	ENSO Netz GmbH, Regionalbereich Bautzen	Dresdener Straße 55, 02625 Bautzen	20.06.2017	31.07.2017
8	Deutsche Telekom AG	01059 Dresden	20.06.2017	18.07.2017
9	Abwasserzweckverband „Obere Röder“	An den drei Häusern 14, 01454 Radeberg	20.06.2017	31.07.2017
10	Wasserversorgung Bischofswerda GmbH	Belmsdorfer Straße 27, 01877 Bischofswerda	20.06.2017	04.08.2017
11	Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Große Kreisstadt Radeberg	Markt 17-19, 01454 Radeberg	20.06.2017	--
Nachbargemeinden				
12	Landeshauptstadt Dresden	PF 12 00 20, 01001 Dresden	20.06.2017	13.07.2017
13	Stadtverwaltung Großröhrsdorf	Rathausplatz 1, 01897 Großröhrsdorf	20.06.2017	02.08.2017
14	Gemeindeverwaltung Arnsdorf	Bahnhofstraße 15 - 17, 01477 Arnsdorf	20.06.2017	10.08.2017
15	Gemeindeverwaltung Wachau	Teichstraße 4, 01454 Wachau	20.06.2017	--
Sonstige				
16	Wohnbau Radeberg	Oberstraße 15, 0454 Radeberg	20.06.2017	23.06.17, 11.07.17

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit

17	Matthias und Sabine Baldermann, Pillnitzer Straße 24a, 01454 Radeberg	Schreiben vom 04.07.2017
18	Eigentümergemeinschaft Schillerstraße 12, 01454 Radeberg	Schreiben vom 18.07.2017
19	Andre Hauswald, Altreick 13, 01237 Dresden Falk Hauswald, Pillnitzer Straße 26a, 01454 Radeberg	Schreiben vom 14.07.2017
20	BÄKO Ost eG, Groitzsch, Henningstr. 1, 01665 Klipphausen	Schreiben vom 21.07.2017
21	Maria Walter, Pillnitzer Straße 10a, 01454 Radeberg	Schreiben vom 07.07.2017
22	Katrin Schwarz, Pillnitzer Straße 10a, 01454 Radeberg	Schreiben vom 07.07.2017
23	Claudia und Stephan Laue, Schillerstraße 14, 01454 Radeberg	Schreiben vom 29.07.2017
24	Anlieger Schillerstraße, 01454 Radeberg: Curian-Leichsenring, Schillerstraße 16, 01454 Radeberg Schmidt, Schillerstraße 12, 01454 Radeberg Straub/Behrens, Schillerstraße 18, 01454 Radeberg Laue, Schillerstraße 18, 01454 Radeberg	Sammelstellungnahme vom 29.07.2017
25	Hendrik Roloff, Pillnitzer Straße 6, 01454 Radeberg (vertreten durch Dombertrechtsanwälte, PF 600530, 14405 Potsdam)	Schreiben vom 04.08.2017

Übersicht aller nicht eingegangenen Stellungnahmen

11 Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Große Kreisstadt Radeberg
15 Gemeinde Wachau

Keine Anregungen, Bedenken und Hinweise hatten folgende Beteiligte:

3	**Regionaler Planungsverband,** Stellungnahme vom 21.07.2017	Keine Bedenken.
9	**Abwasserzweckverband "Obere Röder",** Stellungnahme vom 31.07.2017	Keine Einwände.
12	**Landeshauptstadt Dresden**, Stellungnahme vom 13.07.2017	Belange nicht berührt.
13	**Stadt Großröhrsdorf**, Stellungnahme vom 02.08.2017	Keine Einwände.
14	**Gemeinde Arnsdorf,** Stellungnahme vom 10.08.2017	Keine Bedenken und Einwände

zu allen Seiten mit

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Änderung in der Planfassung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
1	**LDS** Stellungnahme vom 31.07.2017	Der Standort des vorgelegten Bebauungsplanes ist aufgrund seiner städtebaulich integrierten Lage und seiner infrastrukturellen Anbindung aus der Sicht der Raumordnung für eine Entwicklung als Wohnstandort grundsätzlich geeignet.	<u>Kenntnisnahme</u>		X
		Die Begründung zum Bedarf für diesen Bebauungsplan mit einer Größe von 5,4 ha und bis zu 55 Bauplätzen für den Bau von EFH zuzüglich 2 MFH ist aus der Sicht der Raumordnung allerdings zu pauschal. Die Aussage, dass der bestehende Bedarf im Stadtgebiet Radeberg nicht mehr gedeckt werden kann, da die in rechtskräftigen Bebauungsplänen gesicherten Flächen nahezu vollständig ausgelastet sind, ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar und im Hinblick auf weitere in Aufstellung befindliche Planungen nicht ausreichend. Innerhalb des B-Plangebietes Badstraße Ost/Wohngebiet Am Sandberg (Bereich der 4. Änderung) stehen nach unserem Kenntnisstand noch zahlreiche Bauplätze zur Verfügung. Darüber hinaus befinden sich weitere BPläne im Aufstellungs- und Änderungsverfahren, die ebenfalls eine nicht unerhebliche Zahl an Baugrundstücken für die wohnbauliche Nutzung vorbereiten (BP 73 Pulsnitzer Straße/An den Leithen, BP 75 Wohnbebauung an der Ullersdorfer Straße, Änderung BP "Wohnpark Am Golfplatz", 5. Änderung BP Badstraße Ost/Wohngebiet Am Sandberg") Für die Stadt Radeberg ist aufgrund ihrer Funktion als Mittelzentrum grundsätzlich eine Entwicklung über den Eigenbedarf hinaus möglich, dennoch sollte diese Entwicklung unter Beachtung von Grundsatz 2.2.1.1 des Landesentwicklungsplanes 2013, wonach die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungszwecke vermindert werden soll, bedarfsgerecht erfolgen.	<u>teilweise Berücksichtigung</u> Im Stadtgebiet von Radeberg stehen keine Baugrundstücke für Einfamilienhausbebauung in rechtskräftigen Bebauungsplänen mehr zur Verfügung. Auch die Wohngrundstücke im Bereich der 4. Änderung des B-Plangebiet "Am Sandberg" sind bereits zu 100% vermarktet und nahezu vollständig bebaut. Aufgrund seiner Funktion als Mittelzentrum sowie der zahlreichen Gewerbeneuansiedlungen werden in Radeberg kontinuierlich Wohnbaugrundstücke für Einfamilienhausbebauung nachgefragt. Diesen Bedarf kann die Stadt jedoch derzeit nicht bedienen. Mit dem Standort B-Plan Nr. 70 steht ein innerstädtisches Baugebiet zur Verfügung mit guten Anbindungen an Innenstadt, Schule, Kindertagesstätten, Bahnhof, Einkaufsstätten und andere Infrastruktureinrichtungen. Außerdem befinden sich weite Teile des Plangebietes im Eigentum der kommunalen Wohnungsbaugesellschaft, so dass die Stadt über Zugriff und Steuerungsmöglichkeiten verfügt. Beim B-Plan Nr. 70 handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan, der die langfristige Entwicklung des Quartiers (inkl. Erschließung) steuert. Die Standortentwicklung erfolgt in Bauabschnitten. Der Begründungstext wird um diese Ausführungen entsprechend ergänzt. *In den angesprochenen in Aufstellung befindlichen B-Plan-Verfahren werden nur bedingt neue Wohnbauflächen im Stadtgebiet von Radeberg geschaffen. Außerdem wird die tatsächliche Realisierbarkeit dieser geplanten Baugebiete erst im Zuge des jeweiligen Planverfahrens geklärt.:* *- 5. Änderung B-Plan "Am Sandberg": ca. 20 Wohnbau-*	X (redakt.)	

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Änderung in der Planfassung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
			standorte (Voraussetzung ist die Lösung von Lärmschutzkonflikten) *- B-Plan Nr. 73: Urbanes Gebiet / Mischgebiet* *- B-Plan Nr. 75 + Änderung P-Plan "Wohnpark Am Golfplatz": Wohnbaugebiet außerhalb der Kernstadt Radeberg*		
2	**LRA Bautzen** Stellungnahme vom 01.08.2017				
2.1	**Untere Immissionsschutzbehörde**	Dem Planentwurf wird aus der Sicht des Immissionsschutzes nicht zugestimmt. Die Empfehlung zum Einbau von Lüftungseinrichtungen für Schlafräume ist in der Begründung zum Bebauungsplan unzureichend. Im Planteil A des Bebauungsplanes ist eine Festsetzung aufzunehmen, nach der für überwiegend zum Schlafen genutzte Räume (Schlaf-, Kinder-, Gästezimmer und ...) oder schutzbedürftige Räume mit sauerstoffverbrauchenden Energiequellen und Außenpegeln nachts größer 45 dB(A) der Einbau schallgedämmter Belüftungseinrichtungen vorzusehen ist. Weiterhin ist vorzugeben, dass der Außenpegel nachts aus Anlage 4.4 der Schallimmissionsprognose 16-3313/01-2 des Ingenieurbüros cdf vom 22.3.2017 zu entnehmen oder durch ein eigenes Gutachten zu ermitteln ist. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass der in Anlage 4.4 angegebene Schallpegel keine Bebauung im Plangebiet und keine Schallabschirmung durch das eigene Wohnhaus berücksichtigt und deshalb ein eigenes Gutachten an den einzelnen Gebäudefassaden teilweise geringere Schallpegel ermitteln wird, was den Einbau einer schallgedämmten Belüftungseinrichtung teilweise erübrigen kann.	<u>Berücksichtigung</u> Aufnahme Festsetzungen in den B-Plan (Abgrenzung Bereich in Planzeichnung Teil A, Textfestsetzung in Teil B) und Ergänzung Begründungstext	X	
2.2	**Untere Wasserbehörde**	Die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück des Anfalls ist unter den Voraussetzungen der §§ 3 bis 6 Erlaubnisfreiheits-Verordnung erlaubnisfrei. Planung und Bemessung der notwendigen Versickerungsanlagen haben nach	<u>Kenntnisnahme</u>		X

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Änderung in der Planfassung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		dem technischen Regelwerk DWA-A 138 - "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" zu erfolgen. Da das nicht versickerbare Überschusswasser in die bestehende städtische Kanalisation eingeleitet werden soll, ist die zu Verfügung stehende Kapazität zu beachten.			
		Sollten sich entgegen der Annahme oberirdische Gewässer im Planbereich befinden, so gelten die wasserrechtlichen Gesetze und Schutzbestimmungen sowie ggf. daraus resultierende wasserrechtlich begründete Grundstücksnutzungsbeschränkungen uneingeschränkt. Die Information darüber und über bestehende Gewässer obliegt dem Bauherrn.	Kenntnisnahme		X
		Ist zur Beheizung der Gebäude die Errichtung einer Sole-Wasser-Wärmepumpe mit Erdwärmesonden oder eine Wasser-Wasser Wärmepumpe geplant, ist für die dazu benötigten Bohrungen eine Anzeige von Erdaufschlüssen gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. § 41 Abs. 1 SächsWG erforderlich sowie ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 und § 9 Abs. 2 Ziffer 2 WHG i. V. m. § 5 SächsWG bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu stellen.	Berücksichtigung Ergänzung Hinweis in Planunterlagen (Teil B)	X (redakt.)	
2.3	**Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde**	Nach derzeitigem Kenntnis- und Erfassungsstand sind im Plangebiet keine altlastverdächtigen Flächen erfasst.	Kenntnisnahme		X
		Ergeben sich bei der Ausführung der Baumaßnahmen dennoch Hinweise auf das Vorliegen einer schädlichen Boden- oder Bauwerksveränderung oder Altlast oder wird eine solche verursacht, so sind unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Sanierung zu ergreifen. Gemäß § 10 Abs. 2 SächsABG ist eine umgehende Information des Landratsamtes Bautzen, Umweltamt, zur Abstimmung der weiteren Maßnahmen erforderlich.	bereits berücksichtigt Der Hinweis ist bereits in den Planunterlagen enthalten (Teil B, Pkt. 3.14)		X
		Bei weiteren Planung sind trotz anthropogen belasteter Lage des Plangebietes die allgemeinen Grundsätze des Bodenschutzes (sparsamer und schonender Umgang mit Boden, Schutz vor Verunreinigungen, unnötigen Versiegelungen und Verdich-	bereits berücksichtigt Hinweise zum Bodenschutz sind bereits in den Planunterlagen enthalten (Teil B, Pkt. 3.11) Die wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen und		X

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Änderung in der Planfassung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		tungen) zu beachten. Für Zuwegungen und Nebeneinrichtungen sind vorrangig wasserdurchlässige Materialien zu verwenden.	ihren Zufahrten ist bereits im B-Plan festgesetzt (Teil B, Pkt. 2.3.2).		
2.4	**Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation**	Bei der Prüfung Ihrer Planunterlagen auf richtige Übernahme der Liegenschaftsinformationen haben wir einige Differenzen festgestellt. Bis zur Wiedervorlage des Bebauungsplanes bitten wir Sie, die in der Anlage rot dargestellten Veränderungen einzuarbeiten. Innerhalb des Plangebietes werden derzeit keine Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz durchgeführt.	<u>Berücksichtigung</u> Aktualisierung Planunterlage <u>Kenntnisnahme</u>	X (redakt.) X	
2.5	**Bauaufsichtsamt**	Ohne textliche Festsetzungen können Nebenanlagen i. S. § 14 BauNVO sowie Garagen, welche die Abstandsflächenregelung einhalten nur ausnahmsweise außerhalb der überbaubaren. Grundstücksflächen zugelassen werden (§ 23 Abs. 5 BauNVO). Garagen, die die Abstandsflächen nicht einhalten sind dann nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Der Begründung ist zu entnehmen, dass diese Nebenanlagen grundsätzlich außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sein sollen. Hier ist dann eine entsprechende textliche Festsetzung erforderlich.	<u>Berücksichtigung</u> Ergänzung Textfestsetzung (Teil B) zur Zulässigkeit von Nebenanlagen, Garagen und Carports auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 5 BauNVO)	X	
4	**SV Radeberg, Straßenverkehrsbehörde** Stellungnahme vom 27.06.2017	Keine Einwände. Durch die Straßenverkehrsbehörde wird zu einem späteren Zeitpunkt die Fahrtrichtung der Einbahnstraße hin zur Schillerstraße überprüft und festgelegt.	<u>Kenntnisnahme</u>		X
5	**SV Radeberg, Ordnungsamt** Stellungnahme vom 28.06.2017	*Stellungnahme vom 13.06.2016 gilt weiterhin:* Bei Erschließung des Gebietes sind für Löschwasserbereitstellung in ausreichender Anzahl, Entfernung und Leistungsfähigkeit Hydranten einzuplanen (auf Grundlage Arbeitsblatt W450).	<u>Kenntnisnahme</u> Berücksichtigung in Erschließungsplanung.		X
6	**SV Radeberg,**	Die im Baufeld befindlichen Kabel der öffentlichen Beleuchtung	<u>Kenntnisnahme</u>		X

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Änderung in der Planfassung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
	Bauamt, Straßenbeleuchtung Stellungnahme vom 25.07.2017	einschließlich zugehöriger Masten sind im anliegenden Planauszug ersichtlich. Die genaue Lage der Kabel ist durch Handschachtung zu ermitteln, da das im Plan dargestellte Kabel nicht eingemessen wurde. Das Beleuchtungskabel darf nicht überbaut werden und muss zugänglich bleiben. Für das Kabel ist beidseits ein Schutzabstand von 50 cm von Bebauung und Leitungen anderer Medienträger freizuhalten. Für die Beleuchtungsmasten ist allseits ein Schutzabstand von 1 m einzuhalten. Für die Unterschreitungen dieser Schutzabstände ist eine Genehmigung des Bauamtes / SG Straßenbeleuchtung erforderlich. Umverlegungen von städtischen Kabeln der öffentlichen Beleuchtung auf Grund des Bebauungsplanes werden im Auftrag und auf Rechnung des Veranlassers ausgeführt.	Berücksichtigung in Erschließungsplanung / Bauausführung.		
7	**ENSO Netz GmbH** Stellungnahme vom 31.07.2017	Keine Bedenken. Elt- Anlagen sowie Niederdruckgasversorgungsanlagen vorhanden. Mindestabstände sind einzuhalten.	Kenntnisnahme		X
8	**Deutsche Telekom** Stellungnahme vom 18.07.2017	Keine Bedenken. Leitungsbestand im Planbereich vorhanden. Mindestabstände sind einzuhalten.	Kenntnisnahme		X
10	**WVB** Stellungnahme vom 04.08.2017	Zustimmung. *Stellungnahme vom 15.06.2016 gilt weiterhin:* Äußere Erschließung ist gegeben. Schutzstreifenbreiten gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 sind zu beachten. Innenbereich ist nicht erschlossen. Wasserbedarf für Quartier bei normalen Bedarfsmengen gesichert. Versorgungsdruck beträgt ca. 5,0 bar. Löschwasser: Zweckverband Bischofswerda-RÖDERAUE ist gemäß Satzung für die Löschwasserversorgung nicht zuständig. Im Brandfall ist jedoch für die Erstbekämpfung die Entnahme von Trinkwasser aus vorhandenen Hydranten möglich, soweit es die aktuellen örtlichen Betriebsverhältnisse zulassen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme		X X X

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Änderung in der Planfassung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		Es gelten beigefügte "Allgemeinen Forderungen des WVU" & "Richtlinien zum Schutz der Wasserversorgungsleitungen".	Kenntnisnahme Berücksichtigung in Erschließungsplanung / Bauausführung.		X
16	**Wohnbau Radeberg** Stellungnahmen vom 23.06. und 11.07.2017	Grundstückseinfahrt Schillerstr, 12 zur Goethestraße wurde nicht beachtet und mit einer Parkfläche überplant. Bitte, die Grundstückseinfahrt entsprechend zu beachten.	bereits berücksichtigt Die Festsetzung der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung "Parkplatz" steht nicht im Widerspruch zur weiteren Nutzbarkeit der vorhandenen Grundstückszufahrt. Der B-Plan stellt noch keine Ausführungsplanung dar, sondern regelt lediglich die Nutzung der Flächen. Die Zufahrt wird in der Ausführungsplanung zur Erschließung berücksichtigt.		X
		Grünfläche "Spielplatz" Um zukünftigen Pflegeaufwand der Stadt im öffentlichen Grün zu mindern, wäre es ratsam, die Spielplatzfläche so zu verringern, dass das südlich liegende Bauland erweitert wird. Damit entfällt die Pflege des "Zipfels" in Richtung Flurstück 1206/2. Die Baugrenze kann dort bleiben, wo sie ist.	Berücksichtigung Die öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung "Spielplatz" wird im südlichen Bereich reduziert zugunsten von Wohnbaufläche.	X	
		Flurstück 1206/3 Ursprünglich war Flurstück im B-Plan drin, dann wurde es auf Grund der Einwendungen der Eigentümer herausgenommen und später aus städtebaulichen Gründen wieder hinzugenommen. Die Eigentümer wollen das Grundstück weder verkaufen noch bebauen. Hier stellt sich für uns als zukünftiger Erschließungsträger dasselbe Problem wie westlich des Flügelweges: Die Eigentümer haben nichts dagegen, dass vor ihr Grundstück eine Straße gebaut wird, aber an den Kosten möchten sie sich nicht beteiligen. Das macht die Lage für uns schwierig, da wir dann Dritten ein erschlossenes Grundstück schenken würden. Zum anderen wird es für uns unwirtschaftlicher, je weniger Flächen wir selber veräußern können. Um das zu verdeutlichen: Nach derzeitigem Kenntnisstand müssten wir unsere Flächen westlich des Flügelweges nach Erschließung gemäß B-Plan für 190 € / m^2 verkaufen, damit wir alleine die Kosten decken (mit Steuern wahrscheinlich 210 € / m^2). Wenn die fremden Eigen-	teilweise Berücksichtigung Das Grundstück 1206/3 verbleibt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, wird jedoch entsprechend der Nutzungsabsichten des Eigentümers als private Grünfläche festgesetzt. Eine Festsetzung als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen ist nicht möglich, da dies im Widerspruch zu der gärtnerischen Nutzung steht. Außerdem besteht kein Zugriff auf das Privatgrundstück.	X	

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Änderung in der Planfassung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		tümer also nicht mitspielen und entweder ihr Land an uns zu einem vertretbaren Preis verkaufen oder sich an den Erschließungskosten beteiligen, werden wir das Land nicht erschließen können. Das Flurstück 1206/3 ist die einzige fremde Fläche östlich des Flügelweges. Das gesamte andere Land im B-Plan-Bereich gehört uns. Insofern die Bitte, das Flst. 1206/3 aus dem Geltungsbereich herauszunehmen, damit wir zügig mit der Erschließung beginnen und die jetzige große Nachfrage an Baugrundstücken bedienen können. Alternativ könnte doch auch die Ausgleichsmaßnahme M1 auf dem Grundstück festgesetzt werden.			
17	**M. Baldermann** Schreiben vom 04.07.2017	<u>Eigentümer Flurstück 1206/2</u> Aufforderung zur Vorbeugung von Durchnässung des Flurstücks 1206/2: Nach Ausbau Richard-Wagner-Straße und der südlich angrenzenden Bebauung vor ca. 30 Jahren ist unser Grundstück feucht geworden. Nach sehr starkem Regen oder bei schneller Schneeschmelze kann es vorkommen, dass Niederschlagswasser nicht unmittelbar versickert, sondern im hinteren Grundstücksbereich stehen bleibt über einen Zeitraum von ca. 1 Tag und dann allmählich versickert.	<u>bereits berücksichtigt</u> Aufgrund der ungünstigen Versickerungsverhältnisse wurde im Plangebiet keine Versickerung der auf den überbauten Flächen anfallenden Niederschlagswässer vorgesehen sondern die Rückhaltung und Verwertung sowie die zeitverzögerte Ableitung in den Regenwasserkanal.		X
18	**Eigentümergemeinschaft Schillerstraße 12** Schreiben vom 18.07.2017	<u>Eigentümer Flurstück 1369/4</u> Im B-Plan ist unsere Grundstückseinfahrt Flurstück 1369/4, Schillerstr, 12 zur Goethestraße nicht beachtet worden und mit einer Parkfläche überplant.	<u>bereits berücksichtigt</u> Die Festsetzung der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung "Parkplatz" steht nicht im Widerspruch zur weiteren Nutzbarkeit der vorhandenen Grundstückszufahrt. Der B-Plan stellt noch keine Ausführungsplanung dar, sondern regelt lediglich die Nutzung der Flächen. Die Zufahrt wird in der Ausführungsplanung zur Erschließung berücksichtigt.		X
		Wiederspruch zur geplanten Parkfläche Goethestraße längs zu unserem Grundstück, da diese unsere Interessen zur Nutzung unseres Grundstückes entgegenstehen.	<u>keine Berücksichtigung</u> An der Festsetzung von Stellplätzen in diesem Bereich wird festgehalten. Dieser wird zu weiten Teilen bereits jetzt für die Einordnung von ruhendem Verkehr genutzt.		X

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Änderung in der Planfassung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
19	**A. & F. Hauswald** Schreiben vom 14.07.2017	Eigentümer Flurstück 1206/3 Grundstück soll in absehbarer Zeit nicht bebaut werden. Antrag auf Ausschluss Grundstück aus B-Plan. Status "Gartenland" soll für Grundstück beibehalten werden.	teilweise Berücksichtigung Das Grundstück verbleibt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, wird jedoch entsprechend der Nutzungsabsichten des Eigentümers als private Grünfläche festgesetzt.	X	
20	**BÄKO Ost eG** Schreiben vom 21.07.2017	Eigentümer Grundstück Pillnitzer Str. 12 Frage, ob sich aus B-Plan Bebauungspflicht ergibt	Aus dem vorliegenden Bebauungsplan ergibt sich keine Verpflichtung zur Bebauung des Grundstücks.		X
21	**M. Walter** Schreiben vom 07.07.2017	Eigentümer der Flurstücke 1307/7 und 1368/c Grundsätzlich positiv, Flächen im Innenbereich zu beplanen, statt immer neue Gebiete außen an die Stadtfläche zu kleben. Wichtig Belange des Natur- und Umweltschutzes, der Grünerhaltung und des Artenschutzes nicht zu lax zu betrachten, nur weil man hier ja quasi "innerstädtisch baut. Große Teile des Plangebietes waren hundert Jahre und mehr "grün", teilweise sogar mit nicht sehr intensiv genutzten Gartenflächen und Gartenbrachen, die Tieren auch innerhalb des Stadtgebietes Raum und Rückzug boten. Im Gebiet haben sich in den vergangenen Jahrzehnten Tiere eingerichtet, die wir an anderer Stelle unserer Stadt bereits vergeblich suchen: Kleinsäuger, Amphibien (die vereinzelt hier auch ihre Kinderstuben haben; größere Gartenteiche in der Nachbarschaft und Rückzugsorte in den hinteren Gärten), verschiedene Vogelarten (die hier auch reichlich nisten), Insekten, ...	teilweise Berücksichtigung Zum B-Plan wurde gemäß den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, in dem die mögliche Betroffenheit des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums durch innerhalb des B-Plangebietes zulässige Vorhaben untersucht wurde. Aufgrund der Stellungnahme wird die Artengruppe Amphibien im Artenschutzfachbeitrag vertieft. Es konnte nachgewiesen werden, dass durch die Festsetzungen des B-Planes keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 B NatSchG sowie Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie eintreten. Die Prüfung erfolgte dabei so, dass unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen und funktionserhaltenden Maßnahmen die Populationen der Arten weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. die Voraussetzungen zur Wiederherstellung eines solchen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.	X	
		Hinweis: B-Plan stimmt nicht mit FNP überein.	Kenntnisnahme FNP wird im Wege der Berichtigung angepasst. *Gemäß § 13a (2) Satz 2 BauGB (beschleunigtes Verfahren) kann der vorliegende B-Plan aufgestellt werden, bevor der FNP geändert oder ergänzt ist.*		X

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Änderung in der Planfassung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		Fuß- und Radweg geplant unter Nutzung des bisherigen Privatweges, der über die Flst. 1368/3, 1307/7 und 1307/6 führt. Dazu benötigen Sie Zugriff auf mein Flurstück 1307/7. Dabei ist zu beachten: In dem derzeitigen Privatweg liegen meine Medien, denn das Grundstück ist von der Pillnitzer Straße her erschlossen. Es dürfte Sinn machen, generell über die Anschlussrichtung der Medien nachzudenken. Unter einem dann offiziellen und neu angelegten Fuß- und Radweg macht das wenig Sinn, wenn stattdessen dann eine Ringstraße direkt am Grundstück vorbei führt.	<u>Berücksichtigung</u> Anstelle des Fuß- und Radweges wird eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die vorhandenen Medien werden im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.	X	
		Neue Ringstraße führt direkt an meinem Wohngrundstück vorbei. B-Plan wird auch mich zu Umplanungen und -bauten auf meinem Grundstück nötigen, die Zeit und Geld in Anspruch nehmen werden. Als Vermieterin habe ich eine entspr. Verantwortung. Stellplätze/Garagen, Ausfahrten, Zugänge usw. müssen betrachtet und ggf. umgebaut werden. Medienzuleitungen und Entsorgungsleitungen sind ggf. anders zu verlegen. Die Schlafzimmer des Hauses gehen mit ihren beiden Fenstern Richtung Ringstraße. Und auch wenn auf einer Ringstraße eines kleinen Wohngebietes nicht viel Lärm entsteht, kann man als Vermieter genötigt sein, Fenster in Schlafräumen ggf. ändern zu müssen. In meinem langfristigen Finanzplan ist solch ein nun notwendiger "Umsturz" nicht enthalten.	<u>Berücksichtigung</u> Anstelle des Fuß- und Radweges wird eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die vorhandenen Stellplätze/Garagen, Ausfahrten, Zugänge usw. sowie die Medienzu- und Entsorgungsleitungen müssen somit nicht umgebaut bzw. umverlegt werden.	X	
		Allein schon auf Grundstücken 1307b und 1307/1 sowie in weiteren Grundstücken der näheren Umgebung finden sich zahlreiche Bäume mit teilweise sehr deutlich über 1 m Stammumfang. Die Mehrzahl scheint sich auch in einem guten Zustand zu befinden und wären es wert, direkt via Festsetzung erhalten zu werden. Das, was diesbezüglich die Festsetzung als zwingend erhaltenswert enthält, erscheint mir in Anbetracht des Baumbestandes im B-Plan-Gebiet entschieden zu wenig. Im Nordosten des Plangebietes stehen mehrere große Laubbäume, darunter Linden, die erhaltenswert sind. Dies ist eine Pseudofestsetzung, die in der Praxis zur bloßen Makulatur wird. Bitte prüfen Sie Maßnahmen.	<u>Berücksichtigung</u> Die Festsetzung zum Erhalt von Bestandsbäumen in der Planzeichnung entfällt. Anstelle dessen gilt die Textfestsetzung 1.7, wonach alle im B-Plan-Geltungsbereich innerhalb von Wohngrundstücken und Grünflächen vorhandenen Laubbäume mit einem Stammumfang ab 1 m in einer Höhe von 1 m dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen sind. Dies entspricht den Vorgaben der Gehölzschutzsatzung Radeberg, die für alle bebauten Grundstücke in Radeberg gilt. Die Festsetzung 1.7 wird stringenter formuliert, so dass Baumfällungen nur ausnahmsweise zulässig sind, wenn	X	

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Änderung in der Planfassung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		Wo will man denn z. B. Nisthilfen vorschriftsmäßig anbringen, wenn man derart viele Bäume im Plangebiet fällt? Ein großer Baum ist in vielerlei Hinsicht heutzutage in der Stadt eine Kostbarkeit und zahlreiche Bäume stehen häufig nur vermeintlich im Weg und könnten mit Geschick und Phantasie erhalten bleiben - trotz Bebauung - werden jedoch stattdessen aus Bequemlichkeit und Einfallslosigkeit gefällt oder so geschädigt, dass man sie letztlich nur noch fällen kann. Dieses Schicksal befürchte ich auch für zahlreiche Bäume im Plangebiet. Da werden nur ständige Kontrollen während Erschließung und Bau helfen - nicht erst danach. Die Festsetzungen des B-Planes sind in dieser Hinsicht nochmals zu überprüfen und alle Maßnahmemöglichkeiten auszuschöpfen.	der Nachweis erbracht wird, dass die Bebauung / Erschließung nicht anders einordenbar ist. Es gilt die Gehölzschutzsatzung der Stadt Radeberg, wonach ein Baumfällantrag an die Stadt zu stellen ist und Ausgleichspflanzungen zu erbringen sind.		
		Festlegung 3.6: Wo im B-Plan-Gebiet sind "geeignete Gebäude", an denen man Fledermausquartiere und Nisthilfen zu jenem Zeitpunkt anbringen kann, wenn der Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintritt?	<u>Berücksichtigung</u> Der Texthinweis 3.6 wird überarbeitet: Das Anbringen von Fledermausquartieren und Nisthilfen an Gebäuden entfällt. Es verbleibt das Anbringen an geeigneten Altbäumen. Dies ist möglich, da im Plangebiet keine reinen Gebäudebrüter vorkommen (sondern nur Halbhöhlenbrüter).	X	
		Festlegung 3.6: Wie viele geeignete Altbäume sind während der Zeit der Baufreimachung und Erschließung im B-Plan-Gebiet noch tatsächlich erhalten und bleiben auch wirklich längerfristig erhalten, um Fledermausquartiere und Nisthilfen anzubringen?	<u>Berücksichtigung</u> Die Festsetzung zum Erhalt von Bestandsbäumen in der Planzeichnung entfällt. Anstelle dessen gilt die Textfestsetzung 1.7, wonach alle im B-Plan-Geltungsbereich innerhalb von Wohngrundstücken und Grünflächen vorhandenen Laubbäume mit einem Stammumfang ab 1 m in einer Höhe von 1 m dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen sind. Dies entspricht den Vorgaben der Gehölzschutzsatzung Radeberg, die für alle bebauten Grundstücke in Radeberg gilt. Die Festsetzung 1.7 wird stringenter formuliert, so dass Baumfällungen nur ausnahmsweise zulässig sind, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Bebauung / Erschließung nicht anders einordenbar ist. Somit werden im Plangebiet ausreichend Altbäume erhalten, die für das Anbringen von Fledermausquartieren und Nisthilfen geeignet sind.	X	

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Änderung in der Planfassung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		Grundwasser Im Nordosten des Plangebietes gibt es eine zur Schiller- und zur Pillnitzer Straße hin abschüssige Teilfläche. Bei Starkregen staut sich dort Wasser. Ist das beachtet worden? Das Gebiet hat einen hohen Grundwasserstand, dessen Absenkung ökologisch nachteilig wäre und sich auf Bestandsgebäude im Gebiet auswirken könnte. Dieser Sachverhalt ist noch einmal genauer zu betrachten und ggf. Festlegungen zu treffen. Den Punkten 2.3.2 und 3.11 der Textfestsetzungen kommt dabei besondere Bedeutung zu.	<u>bereits berücksichtigt</u> Aufgrund der ungünstigen Versickerungsverhältnisse wurde im Plangebiet keine Versickerung der auf den überbauten Flächen anfallenden Niederschlagswässer vorgesehen sondern die Rückhaltung und Verwertung sowie die zeitverzögerte Ableitung in den Regenwasserkanal. Darüber hinaus gilt das Sächsische Nachbarrechtsgesetz, wonach die Ableitung von Niederschlagswasser auf Nachbargrundstücke unzulässig ist. Ein gesondertes Grundwassergutachten ist nicht erforderlich. Seitens der zuständigen Unteren Wasserbehörde wurden keine Bedenken zum B-Plan geäußert.		X
		Brunnen Einige Grundstücke im Gebiet (inkl. mein Grundstück) haben alte Brunnen. Bei Erschließungsarbeiten und Bebauung sollte darauf geachtet werden, den Grundwasserhaushalt nicht zu stören. Eine Absenkung des Grundwasserspiegels wird kritisch gesehen, zumal mein Haus mit hohem Keller auch quasi auf dem hohen Grundwasser steht. Thema Grundwasser sollte noch einmal Beachtung finden vor endgültiger Inkraftsetzung des Planes. Ggf. sind Festsetzungen zu treffen.	<u>Kenntnisnahme</u> Im Zuge des Vorhabens ist keine Grundwasserabsenkung vorgesehen. Der Grundwasserhaushalt kann im Einzelfall in standortbezogenen Baugrundgutachten im Zuge der Ausführungsplanung untersucht werden.		X
		Anschluss potentielles Baugrundstück auf Flst 1307/6 an öffentliche Straßenverkehrsfläche nicht geklärt.	<u>Berücksichtigung</u> Anstelle des Fuß- und Radweges wird eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt.	X	
		Im Plangebiet gibt es Fledermäuse, die dort ihre Sommerquartiere haben. Die großen Bäume und die Großsträucher sind Rückzugs- und Brutraum für zahlreiche verschiedene Vogelarten. Im Winter dienen manche Brutstätten als Schlafquartier der Vögel. Meine Erfassungsliste aus der letzten Stunde der Gartenvögel (NABU-Aktion im Mai 2017) kann ich zur Verfügung stellen. Einige Vogelarten nisten in alten Bäumen. Ebenso vermute ich in den Altholzbeständen des Nordostens des Plangebietes diverse Insekten. Bitte lassen Sie das rechtzeitig konk-	<u>bereits berücksichtigt</u> Zum B-Plan wurde gemäß den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, in dem die mögliche Betroffenheit des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums durch innerhalb des B-Plangebietes zulässige Vorhaben untersucht wurde. Dabei konnte nachgewiesen werden, dass durch die Festsetzungen des B-Planes keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.		X

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Änderung in der Planfassung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		ret überprüfen, damit Verzögerungen in der Erschließung vermieden werden können.	Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Insekten vorgesehen: - Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung (01.Okt-28.Feb) - Kontrolle der Gebäude (Gartenlauben) vor Abriss auf Nester und Fledermaus-Winterquartiere - Kontrolle der zu fällenden Bäume auf Nester, Fledermäuse und Vorkommen des Eremiten - Bereitstellen von Nistkästen/Nisthilfen für Höhlen- und Gebäudebrüter und von künstlichen Fledermausquartieren an Gebäuden oder Altbäumen		
		Artenschutzfachbeitrag Argumentation unter 4. auf Seite 26 kann ich nicht ganz folgen. Wegen umliegender intensiver Nutzungen sei das alles nicht so schlimm mit dem Baulärm, Baumfällung, Bodenabtrag usw.. Nach meiner Ansicht ist das zum Teil zumindest schon ein erheblicher Eingriff, gerade auf den Brachflächen und in den Gärten, die eben nicht nur cleanen, kurzgeschorenen Rasen haben. Deswegen muss man kein Baugebiet aufhalten, aber man kann es von vornherein gut planen und durchführen.	<u>teilweise Berücksichtigung</u> Bei Baulärm handelt es sich um eine temporäre Störung, die nach Beendigung der Bauarbeiten wieder vollständig abklingt und deshalb, insbesondere weil die Bauarbeiten aufgrund der Bauzeitenregelung im Winter stattfinden, nicht als erheblich einzustufen ist. Die umliegende Nutzung um das Baugebiet ist relevant für das zu erwartende Artenspektrum, da zum Beispiel Arten, die sensibel auf Störungen (z.B. durch Bewegungsunruhe) reagieren, im Plangebiet aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastung ausgeschlossen werden können. Auch Arten, die aufgrund ihrer Habitat-Ansprüche an Offenland gebunden sind, sind im Plangebiet aufgrund der städtischen Prägung der Umgebung nicht zu erwarten. Für die im Plangebiet zu erwartenden Arten sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Ein Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung ist nicht erforderlich, da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB handelt. Die Festsetzung 1.7 zum Baumerhalt wird stringenter formuliert, so dass Baumfällungen nur ausnahmsweise zulässig sind, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Bebauung / Erschließung nicht anders einordenbar ist.	X	
		Hinweis: Vorsichtshalber Ameisenbestände rechtzeitig kontrol-	<u>Berücksichtigung</u>	X	

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Änderung in der Planfassung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		lieren. Große Ameisen gibt es im Nordosten.	Waldameisen gehören zu den besonders geschützten Arten nach Bundesartenschutzverordnung. Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan ergänzt: *„Sollten Waldameisen bzw. deren Nester vorgefunden werden, sind diese zu erhalten. Ist die Erhaltung nicht möglich, sind die Nester vor Baufeldfreimachung durch Fachpersonal an einen geeigneten Standort umzusetzen.“*		
		Allgemeiner Tipp: Und was spricht dagegen, seitens der Stadt über einen kompetenten Partner (NABU, BUND ...) den künftigen Bauherren direkt und offensiv Beratung anzubieten, wie auch sie mit einfachen Mitteln selbst auf ihrem modernen Neubaugrundstück etwas zum Natur- und Artenschutz beitragen können? Der langfristigen Attraktivität solcher Wohngebiete kann das nur dienlich sein. Es wäre zudem beispielgebend.	Kenntnisnahme		X
22	**K. Schwarz** Schreiben vom 07.07.2017	Eigentümer der Flurstücke 1307/b und 1307/1 Finanzieller Schaden durch Bebauungsplan befürchtet: 2011 Grundstücke als Gartenland erworben. Aufgrund Aufwertung in Wohnbauland bin ich lt. Kaufvertrag zu erheblichen Zahlungen an Voreigentümer verpflichtet, die mich in wirtschaftliche Bedrängnis bringen. Zum Zeitpunkt des Grundstückskaufs war die Ausweisung als Bauland in kurz- bzw. mittelfristiger Zeit durch die Stadt nicht vorgesehen. Eigenes Interesse an Umwandlung in Bauland wird langfristig nicht ausgeschlossen, aber nicht in den nächsten fünf bis zehn Jahren. Der B-Plan kommt für mich jetzt zur Unzeit. Bzgl. teilweise geplanter Verkehrsflächen auf meinem Grundstück etc. können wir sicher problemlos reden. Im Grunde finde ich es vernünftig, wenn solche Flächen erschlossen und beplant werden, die im inneren Bereich einer Stadt liegen. Um entstehenden Schaden für mich vorzubeugen, beantrage ich die Ausgliederung meiner Flurstücke aus dem B-Plan bzw. die zeitlich befristete Aussetzung des Vollzugs des B-Planes für meine Grundstücke.	Berücksichtigung Das Grundstück verbleibt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Entsprechend der Nutzungsabsichten des Eigentümers werden die Wohngebietsflächen auf den Flurstücken 1307/b und 1307/1 zurückgenommen und als private Grünfläche festgesetzt.	X	
		Schutz von großen Bäumen und Sträuchern: Viele sehr große Bäume stehen in der Planregion, in der sich mein Garten befin-	Berücksichtigung Die Festsetzung zum Erhalt von Bestandsbäumen in der	X	

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Änderung in der Planfassung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		det. Zum tatsächlichen Erhalt sind sehr wenige festgesetzt. Bitte überprüfen Sie, ob Sie die entsprechenden Planfestsetzungen erweitern können, so dass mehr von diesen großen Bäumen sicher erhalten bleiben	Planzeichnung entfällt. Anstelle dessen gilt die Textfestsetzung 1.7, wonach alle im B-Plan-Geltungsbereich innerhalb von Wohngrundstücken und Grünflächen vorhandenen Laubbäume mit einem Stammumfang ab 1 m in einer Höhe von 1 m dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen sind. Dies entspricht den Vorgaben der Gehölzschutzsatzung Radeberg, die für alle bebauten Grundstücke in Radeberg gilt. Die Festsetzung 1.7 wird stringenter formuliert, so dass Baumfällungen nur ausnahmsweise zulässig sind, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Bebauung / Erschließung nicht anders einordenbar ist. Somit werden die im Plangebiet vorhandenen Altbäume weitestmöglich erhalten.		
		Textfestsetzung 1.6.2: Je 600 m^2 Grundstücksgröße Anpflanzung von Bäumen. Meiste Grundstücke des Gebietes 450 bis 550 m^2 groß. Aus diesem Grund werden sicher nicht sehr viele Bäume entsprechend Festsetzung gepflanzt werden. Bitte prüfen Sie, ob die Festsetzungen dahingehend erweitert werden, dass auch auf etwas kleineren Grundstücken bestimmte Baum-/Großstrauchanpflanzungen gemachten werden müssen.	<u>bereits berücksichtigt</u> Gemäß dieser Textfestsetzung ist auf jedem Wohnbaugrundstück mindestens 1 Baum zu pflanzen: *"Je <u>angefangene</u> 600 m² Grundstücksfläche ist 1 Baum zu pflanzen"* bedeutet, dass sozusagen ab "1 qm" Grundstücksfläche 1 Baum zu pflanzen ist, ab 601 qm sind dann 2 Bäume zu pflanzen.		X
		Textfestsetzung 1.7: Prüfen, ob stringenter und zwingender formulieren, so dass mehr alter Baumbestand erhalten bleibt.	<u>Berücksichtigung</u> Die Festsetzung 1.7 wird stringenter formuliert, so dass Baumfällungen nur ausnahmsweise zulässig sind, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Bebauung / Erschließung nicht anders einordenbar ist.	X	
		Brunnen: Auf meinem Grundstück befinden sich zwei intakte, stets gefüllte Brunnen, die auch zur Grundwasserregulierung beitragen. Andere Nachbarn haben auch Brunnen. Ich halte es für generell unvorteilhaft, die Brunnen ohne Rücksprache mit potentiellen künftigen Grundstückseigentümern stillzulegen und zuzuschütten.	<u>Berücksichtigung</u> Ein Zuschütten / Stilllegen von Brunnen ist nicht vorgesehen. In den Planunterlagen wird ein Hinweis zum Vorhandensein von Brunnen ergänzt.	X	
		Grundwasser:	<u>bereits berücksichtigt</u>		X

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Änderung in der Planfassung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		Generell ist die Gegend um meinen Garten und insbesondere davor in Richtung Westen und Norden sehr feucht. Bei Starkregen fließt zügig Regenwasser zu, das zu langsam versickert. Bitte prüfen Sie diesen Sachverhalt. Zu große Bodenversiegelung gerade in diesem Bereich sollte vermieden werden.	Aufgrund der ungünstigen Versickerungsverhältnisse wurde im Plangebiet keine Versickerung der auf den überbauten Flächen anfallenden Niederschlagswässer vorgesehen sondern die Rückhaltung und Verwertung sowie die zeitverzögerte Ableitung in den Regenwasserkanal. Darüber hinaus gilt das Sächsische Nachbarrechtsgesetz, wonach die Ableitung von Niederschlagswasser auf Nachbargrundstücke unzulässig ist. Stellplätze und ihre Zufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen (Textfestsetzung 2.3.2).		
		Arten- und Naturschutz Bitte beachten Sie, dass u. a. auch, aber nicht nur auf meinem Grundstück verschiedene Amphibien angesiedelt haben, die z. T. sogar umliegende Gartenteiche als Kinderstube nutzen. Ebenso nisten in den Gärten im Nordosten des Plangebietes zahlreiche Vögel und die nicht übermäßig intensiv genutzten Gärten beherbergen verschiedene Kleinsäuger wie z. B. Igel, die selbst in Kleinstädten immer seltener werden. In den großen Baumbeständen haben Fledermäuse ihrer Sommerquartiere und Altholz-Bäume (tote Bäume) beherbergen Insekten. Bitte tragen Sie diesem Sachverhalt generell offensiver Rechnung!	<u>teilweise Berücksichtigung</u> Zum B-Plan wurde gemäß den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde ein Artenschutzfachbeitrag erstellt. Darin wurde die mögliche Betroffenheit des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums durch innerhalb des B-Plangebietes zulässige Vorhaben untersucht. Die Artengruppe Amphibien wurde aufgrund der Stellungnahme im Artenschutzfachbeitrag vertieft. In den Festsetzungen des B-Planes sind konfliktvermeidende und funktionserhaltende Maßnahmen für Amphibien, Vögel, Fledermäuse und Insekten vorgesehen. Der Igel ist gemäß § 39 BNatSchG allgemein geschützt. Konfliktvermeidende und funktionserhaltende Maßnahmen wie bei den besonders geschützten Arten sind daher nicht vorgesehen. Im Artenschutzfachbeitrag konnte nachgewiesen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten.	X	
		Hat das oberste Grundstück auf Flurstück Nr. 1307/6 überhaupt eine Zuwegung bzw. Zufahrt?	<u>Berücksichtigung</u> Anstelle des Fuß- und Radweges wird eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt.	X	
		Flächennutzungsplan Radeberg bildet nicht den vorgelegten B-Plan ab.	<u>Kenntnisnahme</u> Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst. *Gemäß § 13a (2) Satz 2 BauGB (beschleunig-*		X

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Änderung in der Planfassung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
			tes Verfahren) kann der vorliegende B-Plan aufgestellt werden, bevor der FNP geändert oder ergänzt ist.		
23	**C. & S. Laue** Schreiben vom 29.07.2017	1. Ziel sollte es sein, eine Entwicklung zu befördern, die auch mittel- und langfristig einen entsprechenden Bedarf befriedigen kann. Angegebener Bedarf wurde nicht ausreichend begründet. 6. Regionalisierte Bevölkerungsprognose geht zwar von keinem Bevölkerungsrückgang, aber auch von keinem Bevölkerungszugang in Radeberg aus. Unter diese Gesichtspunkt fehlt die dezidierte Untersetzung des Bedarfes.	teilweise Berücksichtigung Im Stadtgebiet von Radeberg stehen keine Baugrundstücke für Einfamilienhausbebauung in rechtskräftigen Bebauungsplänen mehr zur Verfügung. Auch die Wohngrundstücke im Bereich der 4. Änderung des B-Plangebiet "Am Sandberg" sind bereits zu 100% vermarktet und nahezu vollständig bebaut. Aufgrund seiner Funktion als Mittelzentrum sowie der zahlreichen Gewerbeneuansiedlungen werden in Radeberg kontinuierlich Wohnbaugrundstücke für Einfamilienhausbebauung nachgefragt. Diesen Bedarf kann die Stadt jedoch derzeit nicht bedienen. Beim B-Plan Nr. 70 handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan, der die langfristige Entwicklung des Quartiers (inkl. Erschließung) steuert. Die Standortentwicklung erfolgt in Bauabschnitten. Der Begründungstext wird um diese Ausführungen entsprechend ergänzt. *Grundsätzlich ist für die Stadt Radeberg aufgrund ihrer Funktion als Mittelzentrum eine Entwicklung über den Eigenbedarf hinaus möglich.*	X (redakt.)	
		Stadt sollte Problemquartiere bearbeiten (z.B. Eschebachgelände, Pirnaer Straße, diverse rückgebaute Bereiche wie Kulturhaus, Pulsnitzer Straße, Röderstraße, Dr.-Külz-Str.). Diese sind insbesondere auch in der Wahrnehmung von Anwohnern und Gästen unserer Stadt u.U. als wirkliche "Schandflecken" zu bezeichnen.	Kenntnisnahme Die genannten Standorte eignen sich nicht für die Einordnung von Einfamilienhausbebauung. Auch stehen die Flächen oftmals aufgrund entgegenstehender Fachbelange (Altlasten, Lärm, etc.) oder Eigentumsverhältnisse für eine Wohnbauflächenentwicklung generell nicht zur Verfügung. Zudem bestehen für die einzelnen Standorte teilweise andere städtebauliche Entwicklungsziele.		X
		Stadt verfolgt zu Recht den Anspruch zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und Innentwicklung vor Außenentwicklung. Dies ist im vorliegenden Fall nicht überzeugend geglückt. Es sieht eher so aus, als würde sich die Stadt weiter in die	bereits berücksichtigt Gemäß § 1 a (2) BauGB sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der		X

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Änderung in der Planfassung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		Fläche ausbreiten. Stadt geht davon aus, dass es sich in weiten Teilen um ungenutzte Flächen und innerörtliche Brachflächen handelt. Dies ist zum großen Teil nicht der Fall. Hier würden Flächen vergeudet, die durch ihren hohen Anteil an Großgrün für eine Lebensqualität in der Stadt sorgen, welche auf Dauer unnötigerweise verlustig geht. Insgesamt ergibt sich außerdem eine deutlich geringere Wohnraumschaffung, da die derzeitigen Eigentumsverhältnisse der Flächen unberücksichtigt blieben.	Gemeinde insbesondere durch Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Der Standort liegt inmitten des Stadtgebietes von Radeberg und wird von allen Seiten von Bebauung umgeben. Die Verkehrs- und Medienerschließung ist gegeben. Das innerstädtische Plangebiet entspricht somit einem Standort der Innenentwicklung. Die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen am Siedlungsrand von Radeberg wird somit vermieden. Der Standort unterliegt derzeit in weiten Teilen keiner Nutzung. Der im Plangebiet vorhandene Großgrünbestand wird durch die vorliegende Bebauungsplanung weitestmöglich erhalten und durch Neupflanzungen ergänzt.		
		2. Bedenken hinsichtlich Wasserverhältnisse im Plangebiet und deren ungeprüfte Auswirkungen auf anliegende Grundstücke. B-Plan geht von ungünstigen Versickerungsbedingungen für Niederschlagswasser und mangelnder Kapazität zur Entsorgung über bestehendes Wassersystem aus. Vermutlich werden sich die ungünstigen Versickerungsbedingungen durch die Versiegelung und der verpflichtenden Rückhaltung/ Verwertung auf den Grundstücken verschärfen. Bereits viele Jahre zuvor wurde Bebauungsabsicht verworfen, da Fläche als "nass" gilt. Auch unter Beachtung der zunehmenden Wetterextreme ist auszuschließen, dass durch Bebauung Gefährdungen auf Anlieger zukommen. Wir (Schillerstraße 12) fühlen uns durch ungesicherte Versickerung in Bezug auf unser Haus und Grundstück betroffen. Gefährdungen für Anlieger sind auszuschließen.	<u>bereits berücksichtigt</u> Aufgrund der ungünstigen Versickerungsverhältnisse wurde im Plangebiet keine Versickerung der auf den überbauten Flächen anfallenden Niederschlagswässer vorgesehen sondern die Rückhaltung und Verwertung sowie die zeitverzögerte Ableitung in den Regenwasserkanal. Darüber hinaus gilt das Sächsische Nachbarrechtsgesetz, wonach die Ableitung von Niederschlagswasser auf Nachbargrundstücke unzulässig ist.		X
		Erstellung Gutachten zum Grundwasserverhalten unumgänglich.	<u>keine Berücksichtigung</u> Ein gesondertes Grundwassergutachten ist nicht erforderlich. Seitens der zuständigen Unteren Wasserbehörde wurden keine Bedenken zum B-Plan geäußert.		X
		3. Das Bebauungsgebiet umfasst neben einer Vielzahl von Klein- und Mittelgewächsen auch ca. 17 Großbäume. Im B-Plan sind Festsetzungen zum Erhalt einzelner Großbäume getroffen	<u>Berücksichtigung</u> Die Festsetzung zum Erhalt von Bestandsbäumen in der Planzeichnung entfällt. Anstelle dessen gilt die Textfest-	X	

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Änderung in der Planfassung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		worden. Wenn aber davon keine 30 Prozent erhalten werden, kann nicht davon ausgegangen werden, dass damit der Stellungnahme der Raumordnungsbehörde hinsichtlich einer angemessenen Beachtung der zusammenhängenden Großgrünbestände zwischen Schillerstraße und Flügelweg Rechnung getragen wurden. Warum werden nicht mehr Bäume erhalten?	setzung 1.7, wonach alle im B-Plan-Geltungsbereich innerhalb von Wohngrundstücken und Grünflächen vorhandene Laubbäume mit einem Stammumfang ab 1 m in einer Höhe von 1 m dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen sind. Dies entspricht den Vorgaben der Gehölzschutzsatzung Radeberg, die für alle bebauten Grundstücke in Radeberg gilt. Ausnahmsweise sind Baumfällungen zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Bebauung / Erschließung anders nicht einordenbar ist. Es gilt die Gehölzschutzsatzung der Stadt Radeberg, wonach ein Baumfällantrag an die Stadt zu stellen ist und Ausgleichspflanzungen zu erbringen sind.		
		Zwar ist eine Festlegung, je angefangene 600 m^2 Grundstücksfläche einen mittel- bis großkronigen Laubbaum zu pflanzen besser als gar keine. Im Hinblick darauf, dass die Grundstücksgrößen nicht selten 600 m^2 unterschreiten werden, ist sie aber widersinnig. Dies wäre auf eine zweckvolle Vorgabe hinsichtlich mindestens eines Baumes je Grundstück zu ändern.	<u>bereits berücksichtigt</u> Gemäß Textfestsetzung ist auf jedem Wohnbaugrundstück mindestens 1 Baum zu pflanzen *("je <u>angefangene</u> 600 m² Grundstücksfläche" ist 1 Baum" zu pflanzen bedeutet, dass sozusagen ab "1 qm" Grundstücksfläche 1 Baum zu pflanzen ist, ab 601 qm sind dann 2 Bäume zu pflanzen.).*		X
		4. Insgesamt sind die Festlegungen des Bebauungsplanes recht großzügig. Bezüglich der Baugrenze wäre eine Einschränkung zur Planungssicherheit aller Anlieger nötig und damit sollte eine Baulinie nah ausgerichtet an der Seite der Zuwegung festgelegt werden.	<u>keine Berücksichtigung</u> Planungsziel ist die Erreichung einer aufgelockerten, offenen Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern. Stringente Baulinien sind nicht gewollt und werden daher im Baugebiet nicht festgesetzt.		X
		5. B-Plan für Nutzbarmachung innerörtlicher Brachflächen - Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß §13a BauGB. Anwendung 13a BauGB sollte restriktiv gehandhabt und nachvollziehbar dokumentiert werden. Im Textteil wird lediglich auf zulässige Gesamtfläche von unter 20.000 m^2 verwiesen. Auf weitere Voraussetzungen wird nicht eingegangen. Selbst diese 20.000 m^2 sind nicht unstrittig unterschritten, wenn man bei einem bisher nicht versiegelten Gebiet, neu allgemeines Wohngebiet, mit einer Größe von 40.400 m^2 von einer maximal überbaubaren Fläche von 60 Prozent aus geht (24.240 m^2). Auch die anderen Voraussetzungen sind interpretationswürdig und	<u>teilweise Berücksichtigung</u> Die Flächen des Plangebietes liegen gegenwärtig im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Eine Bebauung ist damit derzeit unzulässig. Durch den Bebauungsplan wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die Nutzbarmachung dieser Außenbereichsfläche geschaffen. Der Standort liegt inmitten des Stadtgebietes von Radeberg und wird von allen Seiten von Bebauung umgeben. Somit handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB. Das gewählte Planverfah-	X (redakt.)	

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Änderung in der Planfassung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		damit überprüfbar. Die "Wiedernutzbarmachung von Flächen" ist vor allem nur dann anzunehmen, wenn es sich um Gebiete handelt, die im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB oder innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche brachgefallene Flächen (bauliche Prägung) liegen, also insbesondere dabei Brachen wieder zu nutzen. Von einer Brache kann man allerdings nicht sprechen, da entweder aktuell eine (nichtbauliche) Nutzung stattfindet oder nie stattgefunden hat. Selbst bei der ehemaligen Gartenanlage wäre eine Definition als Brache nicht korrekt, da diese planmäßig im Hinblick auf eine angestrebte Wohnbebauung leergezogen wurde. Die Nachverdichtung setzt offensichtlich ein bereits bestehendes besiedeltes Gebiet voraus. Mangels vorhandener Besiedelung scheidet dies aber aus. Laut Aussagen der Stadt Radeberg handelt es sich um Außenbereichsflächen (siehe Anlage). Das beschleunigte Verfahren ist kein geeignetes Instrument zur Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen.	ren nach § 13a BauGB wird daher beibehalten. Der B-Plan sieht die Einordnung von Wohnbebauung vor. Dies ist kein Vorhaben, das der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum UVPG oder nach Landesrecht unterliegt. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Die festgesetzte zulässige Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt insgesamt max. 16.160 m² *(hier ist nur die zulässige Grundfläche gemäß GRZ zu berechnen, also 40.400 qm Wohnbaufläche x GRZ 0,4)* und liegt damit unter 20.000 m². Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind somit gegeben. Der Begründungstext wird ergänzt: Die Anwendung des § 13 a BauGB sowie des beschleunigten Verfahrens wird nachvollziehbarer dargestellt.		
24	**Anlieger Schillerstraße** Schreiben vom 29.07.2017	1. Ziel sollte es sein, eine Entwicklung zu befördern, die auch mittel- und langfristig einen entsprechenden Bedarf befriedigen kann. Angegebener Bedarf wurde nicht ausreichend begründet. 6. Regionalisierte Bevölkerungsprognose geht zwar von keinem Bevölkerungsrückgang, aber auch von keinem Bevölkerungszugang in Radeberg aus. Unter diesem Gesichtspunkt fehlt die dezidierte Untersetzung des Bedarfes. Stadt stellt selbst fest, dass eine Begründung schwierig würde (Verweis auf E-Mail vom 09.02.2017 zu Vorhaben in Großerkmannsdorf, Schreiben OB vom 17.07.2008 auf Anfrage Baurecht), dass man keinen Bedarf sieht. Sollte dann trotzdem ein Bebauungsplan entwickelt werden, ist aus unserer Sicht schon eine stichhaltige Begründung zu erwarten. Lediglich etwas zu benennen (behaupten) ist zu knapp. Selbst ein Verweis auf den Hochwasserschutz ist nach einem Blick auf die entsprechenden Hochrisikogebiete nur unwesentlich.	<u>teilweise Berücksichtigung</u> Gegenüber dem OB-Schreiben von 2008 hat sich in den letzten 10 Jahren die Situation Radeberg verändert: Im Stadtgebiet stehen keine Baugrundstücke für Einfamilienhausbebauung in rechtskräftigen Bebauungsplänen mehr zur Verfügung. Auch die Wohngrundstücke im Bereich der 4. Änderung des B-Plangebiet "Am Sandberg" sind bereits zu 100% vermarktet und nahezu vollständig bebaut. Aufgrund seiner Funktion als Mittelzentrum sowie der zahlreichen Gewerbeneuansiedlungen werden in Radeberg kontinuierlich Wohnbaugrundstücke für Einfamilienhausbebauung nachgefragt. Diesen Bedarf kann die Stadt jedoch derzeit nicht bedienen. Beim B-Plan Nr. 70 handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan, der die langfristige Entwicklung des Quartiers (inkl. Erschließung) steuert. Die Standortentwicklung erfolgt in Bauabschnitten. Der Begründungstext wird um diese Ausführungen entsprechend ergänzt.	X (redakt.)	

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Änderung in der Planfassung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		Stadt sollte Problemquartiere bearbeiten (z.B. Eschebachgelände, Pirnaer Straße, diverse rückgebaute Bereiche wie Kulturhaus, Pulsnitzer Straße, Röderstraße, Dr.-Külz-Str.). Diese sind insbesondere auch in der Wahrnehmung von Anwohnern und Gästen unserer Stadt u.U. als wirkliche "Schandflecken" zu bezeichnen.	Grundsätzlich ist für die Stadt Radeberg aufgrund ihrer Funktion als Mittelzentrum eine Entwicklung über den Eigenbedarf hinaus möglich. <u>Kenntnisnahme</u> Die genannten Standorte eignen sich nicht für die Einordnung von Einfamilienhausbebauung. Auch stehen die Flächen oftmals aufgrund entgegenstehender Fachbelange (Altlasten, Lärm, etc.) oder Eigentumsverhältnisse für eine Wohnbauflächenentwicklung generell nicht zur Verfügung. Zudem bestehen für die einzelnen Standorte teilweise andere städtebauliche Entwicklungsziele.		X
		Stadt verfolgt zu Recht den Anspruch zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und Innentwicklung vor Außenentwicklung. Dies ist im vorliegenden Fall nicht überzeugend geglückt. Es sieht eher so aus, als würde sich die Stadt weiter in die Fläche ausbreiten. Stadt geht davon aus, dass es sich in weiten Teilen um ungenutzte Flächen und innerörtliche Brachflächen handelt. Dies ist zum großen Teil nicht der Fall. Hier würden Flächen vergeudet, die durch ihren hohen Anteil an Großgrün für eine Lebensqualität in der Stadt sorgen, welche auf Dauer unnötigerweise verlustig geht. Insgesamt ergibt sich außerdem eine deutlich geringere Wohnraumschaffung, da die derzeitigen Eigentumsverhältnisse der Flächen unberücksichtigt blieben.	<u>bereits berücksichtigt</u> Gemäß § 1 a (2) BauGB sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Der Standort liegt inmitten des Stadtgebietes von Radeberg und wird von allen Seiten von Bebauung umgeben. Die Verkehrs- und Medienerschließung ist gegeben. Das innerstädtische Plangebiet entspricht somit einem Standort der Innenentwicklung. Die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen am Siedlungsrand von Radeberg wird somit vermieden. Der Standort unterliegt derzeit in weiten Teilen keiner Nutzung. Der im Plangebiet vorhandene Großgrünbestand wird durch die vorliegende Bebauungsplanung weitestmöglich erhalten und durch Neupflanzungen ergänzt.		X
		2. Bedenken hinsichtlich Wasserverhältnisse im Plangebiet und deren ungeprüfte Auswirkungen auf anliegende Grundstücke. B-Plan geht von ungünstigen Versickerungsbedingungen für Niederschlagswasser und mangelnder Kapazität zur Entsorgung über bestehendes Wassersystem aus. Vermutlich werden sich die ungünstigen Versickerungsbedingungen durch die Versiegelung und der verpflichtenden Rückhaltung/ Verwertung auf den Grundstücken verschärfen. Bereits viele Jahre zuvor	<u>bereits berücksichtigt</u> Aufgrund der ungünstigen Versickerungsverhältnisse wurde im Plangebiet keine Versickerung der auf den überbauten Flächen anfallenden Niederschlagswässer vorgesehen sondern die Rückhaltung und Verwertung sowie die zeitverzögerte Ableitung in den Regenwasserkanal. Darüber hinaus gilt das Sächsische Nachbarrechtsgesetz,		X

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Änderung in der Planfassung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		wurde Bebauungsabsicht verworfen, da Fläche als "nass" gilt. Auch unter Beachtung der zunehmenden Wetterextreme ist auszuschließen, dass durch Bebauung Gefährdungen auf Anlieger zukommen. Wir (Schillerstraße 12) fühlen uns durch ungesicherte Versickerung in Bezug auf unser Haus und Grundstück betroffen. Gefährdungen für Anlieger sind auszuschließen.	wonach die Ableitung von Niederschlagswasser auf Nachbargrundstücke unzulässig ist.		
		Erstellung Gutachten zum Grundwasserverhalten unumgänglich.	<u>keine Berücksichtigung</u> Ein gesondertes Grundwassergutachten ist nicht erforderlich. Seitens der zuständigen Unteren Wasserbehörde wurden keine Bedenken zum B-Plan geäußert.		X
		3. Das Bebauungsgebiet umfasst neben einer Vielzahl von Klein- und Mittelgewächsen auch ca. 17 Großbäume. Im B-Plan sind Festsetzungen zum Erhalt einzelner Großbäume getroffen worden. Wenn aber davon keine 30 Prozent erhalten werden, kann nicht davon ausgegangen werden, dass damit der Stellungnahme der Raumordnungsbehörde hinsichtlich einer angemessenen Beachtung der zusammenhängenden Großgrünbestände zwischen Schillerstraße und Flügelweg Rechnung getragen wurden. Warum werden nicht mehr Bäume erhalten?	<u>Berücksichtigung</u> Die Festsetzung zum Erhalt von Bestandsbäumen in der Planzeichnung entfällt. Anstelle dessen gilt die Textfestsetzung 1.7, wonach alle im B-Plan-Geltungsbereich innerhalb von Wohngrundstücken und Grünflächen vorhandenen Laubbäume mit einem Stammumfang ab 1 m in einer Höhe von 1 m dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen sind. Dies entspricht den Vorgaben der Gehölzschutzsatzung Radeberg, die für alle bebauten Grundstücke in Radeberg gilt. Ausnahmsweise sind Baumfällungen zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Bebauung / Erschließung anders nicht einordenbar ist. Es gilt die Gehölzschutzsatzung der Stadt Radeberg, wonach ein Baumfällantrag an die Stadt zu stellen ist und Ausgleichspflanzungen zu erbringen sind.	X	
		Zwar ist eine Festlegung, je angefangene 600 m^2 Grundstücksfläche einen mittel- bis großkronigen Laubbaum zu pflanzen besser als gar keine. Im Hinblick darauf, dass die Grundstücksgrößen nicht selten 600 m2 unterschreiten werden, ist sie aber widersinnig. Dies wäre auf eine zweckvolle Vorgabe hinsichtlich mindestens eines Baumes je Grundstück zu ändern.	<u>bereits berücksichtigt</u> Gemäß Textfestsetzung ist auf jedem Wohnbaugrundstück mindestens 1 Baum zu pflanzen ("je angefangene 600 m² Grundstücksfläche" ist 1 Baum" zu pflanzen bedeutet, dass sozusagen ab "1 qm" Grundstücksfläche 1 Baum zu pflanzen ist, ab 601 qm sind dann 2 Bäume zu pflanzen.).		X
		4. Insgesamt sind die Festlegungen des Bebauungsplanes	<u>keine Berücksichtigung</u>		X

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Änderung in der Planfassung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		recht großzügig. Bezüglich der Baugrenze wäre eine Einschränkung zur Planungssicherheit aller Anlieger nötig und damit sollte eine Baulinie nah ausgerichtet an der Seite der Zuwegung festgelegt werden.	Planungsziel ist die Erreichung einer aufgelockerten, offenen Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern. Stringente Baulinien sind nicht gewollt und werden daher im Baugebiet nicht festgesetzt.		
		5. B-Plan für Nutzbarmachung innerörtlicher Brachflächen - Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß §13a BauGB. Anwendung 13a BauGB sollte restriktiv gehandhabt und nachvollziehbar dokumentiert werden. Im Textteil wird lediglich auf zulässige Gesamtfläche von unter 20.000 m2 verwiesen. Auf weitere Voraussetzungen wird nicht eingegangen. Selbst diese 20.000 m2 sind nicht unstrittig unterschritten, wenn man bei einem bisher nicht versiegelten Gebiet, neu allgemeines Wohngebiet, mit einer Größe von 40.400 m2 von einer maximal überbaubaren Fläche von 60 Prozent aus geht (24.240 m2). Auch die anderen Voraussetzungen sind interpretationswürdig und damit überprüfbar. Die "Wiedernutzbarmachung von Flächen" ist vor allem nur dann anzunehmen, wenn es sich um Gebiete handelt, die im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB oder innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche brachgefallene Flächen (bauliche Prägung) liegen, also insbesondere dabei Brachen wieder zu nutzen. Von einer Brache kann man allerdings nicht sprechen, da entweder aktuell eine (nichtbauliche) Nutzung stattfindet oder nie stattgefunden hat. Selbst bei der ehemaligen Gartenanlage wäre eine Definition als Brache nicht korrekt, da diese planmäßig im Hinblick auf eine angestrebte Wohnbebauung leergezogen wurde. Die Nachverdichtung setzt offensichtlich ein bereits bestehendes besiedeltes Gebiet voraus. Mangels vorhandener Besiedelung scheidet dies aber aus. Laut Aussagen der Stadt Radeberg handelt es sich um Außenbereichsflächen (siehe Anlage). Das beschleunigte Verfahren ist kein geeignetes Instrument zur Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen.	<u>teilweise Berücksichtigung</u> Die Flächen des Plangebietes liegen gegenwärtig im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Eine Bebauung ist damit derzeit unzulässig. Durch den Bebauungsplan wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die Nutzbarmachung dieser Außenbereichsfläche geschaffen. Der Standort liegt inmitten des Stadtgebietes von Radeberg und wird von allen Seiten von Bebauung umgeben. Somit handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB. Das gewählte Planverfahren nach § 13a BauGB wird daher beibehalten. Der B-Plan sieht die Einordnung von Wohnbebauung vor. Dies ist kein Vorhaben, das der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum UVPG oder nach Landesrecht unterliegt. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Die festgesetzte zulässige Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt insgesamt max. 16.160 m² (hier ist nur die zulässige Grundfläche gemäß GRZ zu berechnen, also 40.400 qm Wohnbaufläche x GRZ 0,4) und liegt damit unter 20.000 m². Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind somit gegeben. Der Begründungstext wird ergänzt: Die Anwendung des § 13 a BauGB sowie des beschleunigten Verfahrens wird nachvollziehbarer dargestellt.	X (redakt.)	
25	**H. Roloff (vertreten durch Dombertrechts-**	<u>1. Mangelnder Ausschluss weiterer Einwendungen</u> Zunächst weisen wir darauf hin, dass wir uns weitere Einwendungen gegen den Entwurf des B-Planes Nr. 70 ausdrücklich	<u>Kenntnisnahme</u>		X

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Änderung in der Planfassung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
	anwälte) Schreiben vom 04.08.2017	auch nach dem 4. August 2017 vorbehalten. Ein etwaiger Einwendungsausschluss dürfte nach der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs keine Geltung mehr beanspruchen. <u>2. Verfahrensart</u> Zudem erscheint es risikobehaftet, hier die Verfahrensart des § 13 a BauGB zu wählen. Zwar liegt es nicht im Aufgabenbereich des Einwenders, die Verfahrensart zu kritisieren. Jedoch erscheint gerade bei Außenbereichsflächen das vereinfachte Verfahren unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 04.11.2015 - 4 CN 9/14) risikobehaftet. Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht offen gelassen, ob bei Überplanung eines ,,Außenbereichs im Innenbereich" ein vereinfachtes Verfahren anzuwenden ist. Jedoch unterliegt gerade dies erheblichen Zweifeln, da der Verzicht auf den Umwellbericht gerade bei Außenbereichsflächen sich nicht ohne weiteres aufdrängt. Nicht zuletzt zeigt die artenschutzrechtliche Prüfung, dass man hier nicht ohne weiteres auf einen Umweltbericht verzichten kann. Zwar wird im Entwurf ausgeführt, dass die Flächen als Innenbereich anzusehen seien. Jedoch bestehen dahingehend Zweifel, ob hier nicht eine Außenbereichsinsel gegeben ist. Somit sollte hier ein Umweltbericht angefertigt werden, der alle Belange berücksichtigt. Das reguläre Verfahren erscheint daher auch vor dem Hintergrund der Planungssicherheit für die Anlieger mit weniger Risiken behaftet.	<u>keine Berücksichtigung</u> Die Flächen des Plangebietes liegen gegenwärtig im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Eine Bebauung ist damit derzeit unzulässig. Durch den Bebauungsplan wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die Nutzbarmachung dieser Außenbereichsfläche geschaffen. Der Standort liegt inmitten des Stadtgebietes von Radeberg und wird von allen Seiten von Bebauung umgeben. Somit handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB. Das gewählte Planverfahren nach § 13a BauGB wird daher beibehalten. Der B-Plan sieht die Einordnung von Wohnbebauung vor. Dies ist kein Vorhaben, das der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum UVPG oder nach Landesrecht unterliegt. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Die festgesetzte zulässige Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt insgesamt unter 20.000 m². Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a (2) BauGB sind somit gegeben. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB entsprechend. Gemäß § 13 a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen werden. Im Planverfahren nach § 13a BauGB gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig. Auswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung sind daher im		X

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Änderung in der Planfassung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
			vorliegenden Verfahren nicht zu betrachten.		
		3. Eigentümer Flurstück 1580: Widerspruch zu Festsetzung Straßenverkehrsfläche und Allgemeines Wohngebiet Beeinträchtigung der Eigentumsrechte. Zwar geht Rechtsprechung davon aus, dass eine enteignungsrechtliche Vorwirkung des Bebauungsplans "nicht besteht und deshalb die Voraussetzungen für Enteignungen noch nicht geprüft werden müssen. Jedoch muss die Gemeinde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens darstellen, wie sie die eigentumsrechtlichen Fragen beantworten will. Sie muss konkret darstellen, auf welchem Wege sie die Grundstücke erwerben oder die Enteignungen vornehmen will. Stadt Radeberg hat die eigentumsrechtlichen Belange des Grundstückseigentümers Flst. 1580 bisher überhaupt nicht gewürdigt. Vor diesem Hintergrund erweist sich nicht bisher vorgelegte Planung als unzulässig. Insoweit besteht zudem auch ein Rückschluss auf die Erforderlichkeit der Planung, da mit der Würdigung der eigentumsrechtlichen Aspekte die Möglichkeit der Verwirklichung der Planung einhergeht. Bereits jetzt kündige ich für den von mir vertretenen Einwenders an, dass er auf der Grundlage der bisher vorgetragenen Planung nicht bereit ist, in Kaufverhandlungen über die Grundstücksteile einzutreten. Es muss eine Behandlung der eigentumsrechtlichen Belange im Rahmen der Planung erfolgen. Sollte die Planung in der bisher vorgelegten Form weiter vorangetrieben werden, kündige ich bereits jetzt für den von mir vertretenen Einwänder die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen gemäß § 40 Abs. 3 BauGB an.	Berücksichtigung Auf dem Flst. 1580 wird die Festsetzung von Straßenverkehrsfläche sowie von Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung "Fußgänger- und Radfahrerbereich" zurückgenommen. Die Wohnbauflächenausweisung wird beibehalten, da gemäß dem aktuellen Schreiben der vertretungsberechtigten Dombertrechtsanwälte vom 27.09.2017 der Ausweisung von Wohnbaufläche nicht entgegen getreten wird.	X	
		4. Artenschutzrechtliche Belange B-Plan-Entwurf rechtswidrig, weil er den artenschutzrechtlichen Belangen nicht gerecht wird. Die Potentialabschätzung kann den Anforderungen des Artenschutzes nicht genügen. Die Artenschutzbelange müssen zumindest im Hinblick auf die Untersuchung des Gebietes nach der Rechtsprechung (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 13.02.20088 C 10368/07) bereits im	Die artenschutzrechtlichen Belange wurden in einem Artenschutzfachbeitrag geprüft. Die artenschutzrechtliche Bewertung wurde dabei anhand einer worst-case-Betrachtung durchgeführt, wobei das für den Messtischblattquadranten erfasste Artenspektrum und Verbreitungsangaben zu den einzelnen Arten dafür die Grundlage bildeten.		X

Lfd.Nr	TÖB / Bürger	Bedenken/Hinweise	Umsetzung	Änderung in der Planfassung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		Bebauungsplanverfahren behandelt werden: *"Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von naturräumlichen Gegebenheiten Im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Arten sein Bewenden haben."* Diesen Anforderungen wird die Potentialabschätzung nicht gerecht. Insbesondere den europarechtlichen Vorgaben der Rechtsprechung läuft eine solche Potentialabschätzung zuwider. Verweis auf EuGH-Urteil *"Herzmuschelfischerei"*. Allein aus artenschutzrechtlicher Sicht kann das Planverfahren derzeit nicht weiter betrieben werden. Die Stadt Radeberg wird aufgefordert, über den Zeitraum von zwei Vegetationsperioden eine artenschutzrechtliche Erfassung des betroffenen Plangebietes durchzuführen.	Diese Vorgehensweise wurde im Vorfeld der Bearbeitung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Es wurde somit davon ausgegangen, dass alle aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten zu erwartenden Arten auch im Plangebiet vorkommen. Konfliktvermeidende und funktionserhaltende Maßnahmen wurden so geplant, dass, auch wenn alle aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten zu erwartenden Arten im Plangebiet vorkommen, keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.		

STADT RADEBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 70
„WOHNBEBAUUNG QUARTIER PILLNITZER STRASSE, RICHARD-WAGNER-STRASSE, SCHILLERSTRASSE“

ENTWURF

BEBAUUNGSPLAN NR. 70 „WOHNBEBAUUNG QUARTIER PILLNITZER STRASSE, RICHARD-WAGNER-STRASSE, SCHILLERSTRASSE“

ENTWURF

Planungsträger: **Stadt Radeberg**
Markt 17 - 19
01454 Radeberg

Planverfasser: Planungsbüro Schubert
Architektur & Freiraum
Friedhofstraße 2
01454 Radeberg
Tel. 03528/4196 0
Fax 03528/4196 29
Internet: www.pb-schubert.de
E-Mail: info@pb-schubert.de

Radeberg, den 26. September 2017

INHALT

Planzeichnung	**Teil A – Rechtsplan**	
Textliche Festsetzungen	**Teil B**	
Begründung	**Teil C**	
Anlagen:	(1)	Artenschutzfachbeitrag, Planungsbüro Schubert, 25.09.2017
	(2)	Schallimmissionsprognose Verkehrs- und Gewerbelärm, cdf Schallschutz Consulting Dr. Fürst, 22.03.2017

WA1	II
0,4	TH 6,50 m FH 9,50 m
o E,D	

WA2	IV
0,4	TH 15,50 m FH 18,50 m
o	

PLANTEIL A: FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Geltungsbereich des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA1 — Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,4 — max. zulässige Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1; § 19 BauNVO)
II — max. zulässige Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2, § 20 BauNVO)
TH 6,50 m — max. zulässige Traufhöhe über Bezugsebene
FH 9,50 m — max. zulässige Firsthöhe über Bezugsebene
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und 23 BauNVO)

o — offene Bauweise gemäß § 22 BauNVO
E,D — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze (gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i.V. m. § 9 Abs. 3 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Straßenverkehrsfläche
Verkehrsfläche mit besonder Zweckbestimmung:
Radfahrer- und Fußgängerbereich
P — Parkplatz
F — Bewegungsfläche Feuerwehr
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Abwasserleitung, unterirdisch

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünfläche
Zweckbestimmung: Spielplatz
private Grünfläche, Zweckbestimmung: Eigentümergarten

7. Flächen für das Anpflanzen bzw. die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
M1 — Bezeichnung der Ausgleichsmaßnahme
Anpflanzung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

8. Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
LPB III — Lärmpegelbereich nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau (z.B. III)
Textliche Festsetzung 1.6.2 gilt nicht

9. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
LR/GFLR — mit Leitungsrecht / Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

10. Hinweise

bestehende Flurstücksgrenze
bestehende Flurstücksnummer
Gebäudebestand
Vermaßung der Festsetzungen
Parzellierungsvorschlag
Einrichtungsverkehr
Zweirichtungsverkehr

Nutzungsschablone:

Baugebiet	Maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Maximale First- und Traufhöhe
Bauweise	

Projekt:

Bebauungsplan Nr. 70 "Wohnbebauung Quartier Pillnitzer Straße, Richard-Wagner-Straße, Schillerstraße"

Planbezeichnung:

Planzeichnung Teil A

Geltungsbereich:
Gemarkung Radeberg, Flst. 1201/6, 1206/3, 1306/15, 1306/16, 1306/17, 1306/18, 1306/p, 1306/s, 1306/w, 1307/1, 1307/6, 1307/7, 1307/a, 1307/b, 1308/5, 1308/21, 1308/22, 1308/23, 1308/24, 1308/k, 1308/l, 1308/m, 1369/5, 1550/11, 1578, 1579, T.v.Flst. 1204/7, 1306, 1306/x, 1308/6, 1368/3, 1371/4, 1371/5, 1550/9, 1548/5, 1548/8, 1581

Planungsträger:
Stadt Radeberg
Markt 17-19
01454 Radeberg

geprüft:
Datum:
Unterschrift, Stempel

Planung:
PLANUNGSBÜRO SCHUBERT
ARCHITEKTUR & FREIRAUM
FRIEDHOFSTRAßE 2 - 01454 RADEBERG
TEL. 03528/4196-0 - FAX. 03528/4196-29
E-MAIL: INFO@PB-SCHUBERT.DE

geprüft: 26.09.2017
Datum:
Unterschrift, Stempel

LPH:
ENTWURF, Fassung 26.09.2017

gez.:	Blattgröße:	Plandatum:	DIN:
AW / ML	B/H = 679 / 518 (0.35 m²)	26.09.2017	
Projektnr.:	**Maßstab:**	**FB / LPH / Plannr.:**	**Index:**
F16063	1:1.000	**F 2 L01**	**-**

Datei: 170926_Radeberg_BPlan70_Rechtsplan
Dateipfad: M:\Radeberg\F16063_BPlan_70_Wohnquartier_Pillnitzer_Str\09_Zeichnungen\3. Entwurf

STADT RADEBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 70
WOHNBEBAUUNG QUARTIER PILLNITZER STRASSE, RICHARD-WAGNER-STRASSE, SCHILLERSTRASSE

ENTWURF, Fassung 26.09.2017

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 50)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1999 (SächsGVBl. S. 301, 445), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1 BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§9 BauGB i. V. mit BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGBi.V.m. § 4 BauNVO)

WA - Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. §§ 16 – 21a BauNVO)

1.2.1 **Bestimmung der Höhenbezugspunkte** (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
Als Bezugspunkt für die festgesetzten Gebäudehöhen wird die Straßenoberkante der dazugehörigen Erschließungsstraße (Schnittpunkt Mitte Zufahrt mit Mittellinie Straße) bestimmt.

1.2.2 **Ausnahme von der Höhenbeschränkung**
Ausgenommen von der Höhenbeschränkung sind untergeordnete technische Anlagen oder Aufbauten wie Antennen, Klima- und Abluftgeräte, Schornsteine, Solaranlagen oder ähnliches, soweit sie schalltechnisch nicht relevant sind.

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

1.3.1 **Ausnahme von Baugrenzen** (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Ein Vortreten untergeordneter Gebäudeteile über die festgesetzte Baugrenze ist bis max. 1,5 m zulässig, wenn diese nicht mehr als 1/3 der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen.

1.3.2 **Zulässigkeit von Nebenanlagen, Garagen und Carports auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen** (§ 23 Abs. 5 BauNVO)
Garagen, Carports, Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.4 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M1 - Anlegen von Gebüschinseln sowie von Reptilienhabitaten
Innerhalb der mit "M1" gekennzeichneten Fläche sind auf der vorhandenen Wiesenfläche Gebüschinseln aus frucht- und dornentragenden heimischen und standortgerechten Sträuchern der Pflanzliste 5 zu pflanzen. Pro angefangene 500 m² Maßnahmenfläche sind mindestens 2 Gebüschinseln mit einer Flächengröße von jeweils ca. 10 m² zu pflanzen (Pflanzdichte: 1 Strauch / 1,5 m²; Pflanzqualität: 3-4 Triebe bzw. 2 x v., 60-100 cm Höhe). Die Pflanzen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

An die anzulegenden Gebüschinseln ist unmittelbar südlich angrenzend eine Natursteinmauer oder eine mit Natursteinen gefüllte Gabionenmauer mit den Mindestmaßen 2,5 m x 0,5 m x 1,0 m zu errichten.

1.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

(§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Die Fläche des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts ist zu belasten mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Nutzer und Besucher des Flurstücks Nr. 1580 der Gemarkung Radeberg sowie der Feuerwehr und Rettungsdienste. Die Fläche muss durch Feuerwehr und Rettungsdienst befahren werden können. Eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3,00 m ist zu gewährleisten. Bei beidseitigen baulichen Begrenzungen, wie Wände, Pfeiler, Zäune usw., über eine Länge von ≥ 12 m muss die Durchfahrtsbreite auf 3,50 m erhöht werden.

Die Flächen des Leitungsrechtes sind mit Leitungsrechten zugunsten des zuständigen Versorgungsträgers zu belasten.

1.6 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.6.1 Ausbildung Bauschalldämmmaße
Innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind an den Fassaden die Außenbauteile für Aufenthalts- und Schlafräume entsprechend den angegebenen Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ auszubilden.

1.6.2 Lüftereinbau
Überwiegend zum Schlafen genutzte Räume (Schlafzimmer, Kinderzimmer) sind mit einer vom Öffnen des Fensters unabhängigen Lüftungseinrichtung (mit dem erforderlichen Bauschalldämmmaß) auszustatten.
Ausgenommen von dieser Festsetzung sind:
- die in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiche, für die diese Festsetzung nicht gilt sowie
- Gebäude, für die der schallgutachterliche Nachweis erbracht wird, dass der Beurteilungspegel nachts unter 45 dB(A) beträgt.

1.7 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

1.7.1 Anpflanzen einer Baumallee entlang des Flügelweges
Gemäß Planeintrag ist entlang des Flügelweges eine Baumallee zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Abweichungen der zu pflanzenden Bäume von den durch Planzeichen festgesetzten Standorten sind aus verkehrs- oder erschließungstechnischen Gründen um bis zu 2 m zulässig, bei Einhaltung einer rhythmischen Anordnung. Der einzuhaltende Abstand zur Verkehrsfläche beträgt mindestens 1 m. Es ist eine Art der Pflanzliste 1 zu verwenden (Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x v., StU 14-16 cm, mit Ballen).

1.7.2 Anpflanzen von Bäumen auf den Wohngrundstücken
Je angefangene 600 m² Grundstücksfläche sind entweder 1 mittel- bis großkroniger Laubbaum oder 2 kleinkronige Laubbäume zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Es sind heimische, standortgerechte Arten der Pflanzlisten 2 und 3 zu verwenden (Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x v., StU 12-14 cm, mit Ballen). Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der zweiten Vegetationsperiode nach Baubeginn durchzuführen. Vorhandene Gehölze werden auf diese Bepflanzungsvorschrift angerechnet. Die Pflanzmaßnahmen sind in der auf die Anzeige der Nutzungsaufnahme gemäß § 82 Abs. 2 SächsBO folgenden Pflanzperiode abzuschließen.

1.7.3 Gehölzpflanzung zur Parkplatzeingrünung
Die festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern ist mit heimischen, standortgerechten Sträuchern der Pflanzliste 4 zu bepflanzen (mindestens 1 Strauch je 1,5 m²), dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

1.7.4 Dachbegrünung
Flachdächer an Hauptgebäuden sind als extensiv begrünte Dächer auszubilden. Die Dachbegrünung ist mit Magersubstrat anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzsubstrataufbau ohne Drain- und Filterschicht ist mit mind. 0,10 m Stärke auszubilden.

1.8 Bindungen für die Erhaltung von Bäumen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans innerhalb von Wohngrundstücken und Grünflächen vorhandenen Laubbäume mit einem Stammumfang ab 1 m, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden sind während der Durchführung der Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 wirksam zu schützen und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen. Die Fällung dieser Bäume ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Bebauung / Erschließung anders nicht einordenbar ist. Es gilt die Gehölzschutzsatzung der Stadt Radeberg i.d.F. vom 08.03.2012.

2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung § 89 SächsBO)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 89 Abs. 2 SächsBO)

2.1.1 Dachgestaltung

Geneigte Dächer an Hauptgebäuden sind ausschließlich als symmetrisch geneigte Dächer zulässig.
Geneigte Dächer sind mit harter Dacheindeckung in roten bis rotbraunen oder anthraziten Farbtönen zu decken. Stark glänzende Dacheindeckungen sind unzulässig.

2.1.2 Fassaden

Reinweiße Fassaden sowie Farben mit Signalwirkung sind unzulässig.

2.2 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

(§ 89 Abs. 2 SächsBO)

2.2.1 Freiflächen

Die nicht überbaubaren und nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Stellplätze oder Zufahrten genutzt werden, gärtnerisch zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

2.2.2 Abfallbehälterstandplätze

Abfallbehälterstandplätze sind auf den Grundstücken einzuordnen und mit geeignetem Sichtschutz zur Verkehrsfläche einzufassen.

2.2.3 Grundstückseinfriedungen der Wohnbaugrundstücke

Einfriedungen bis 1,20 m Höhe sind zulässig. Die Einfriedungen sind so zu gestalten, dass die Durchlässigkeit für Amphibien und Kleinsäuger jederzeit gegeben ist.

2.3 Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze und Garagen ~~und Ablösung der Herstellungspflicht~~

(§ 89 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO)

~~**Ablösung der Stellplatzbaupflicht**~~

~~Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert wird, aus tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder aus Gründen der Stadtentwicklung sowie des Umweltschutzes nicht vertretbar, kann die Erfüllung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht unter Einverständnis der Stadt Radeberg durch Ablösung nach § 49 Abs. 2 SächsBO vom 28.05.2004 (SächsGVBl. S. 200) erfüllt werden. Die Stadt hat die Ablösebeträge gemäß § 49 Abs. 2 Satz 3 SächsBO vom 28.05.2004 (SächsGVBl. S. 200) zu verwenden.~~

~~Die Ablösebeiträge für Stellplätze werden wie folgt festgesetzt:~~
~~1. Im Innenstadtbereich (Erhaltungs- und Sanierungsgebiet „Innenstadt“ Radeberg) 3.000,00 €/Stellplatz,~~
~~2. übriges Stadtgebiet Radeberg einschließlich der Ortsteile 2.250 €/Stellplatz.~~

~~Über die Ablösung der Stellplatzpflicht entscheidet auf Antrag des Bauherrn die Stadt Radeberg.~~

~~Der Stellplatzablösebetrag ist spätestens am Tage des Baubeginns an die Stadt Radeberg zu zahlen.~~

Gestaltung der Stellplätze und Garagen

Ebenerdige, nicht unterbaute Stellplätze und ihre Zufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen, soweit städtebauliche bzw. bautechnische Gründe oder Belange des Grundwasserschutzes nicht entgegenstehen.

Ebenerdige, nicht unterbaute Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen sind durch einen 1,50 m breiten Pflanzstreifen mit Bäumen, Hecken oder Sträuchern seitlich dauerhaft einzugrünen. In begründeten Fällen kann die Stadt Radeberg hiervon Ausnahmen gewähren. Je 10 Stellplätze ist ein standortgerechter Baum mit einem Pflanzbeet von mindestens 5 m² und einer Schutzeinrichtung (z.B. Holzpfähle, Metallbügel, Hochbord) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Stellplatzflächen größer als 800 m² sind zusätzlich durch eine

raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen einzelnen Stellplatzflächen sind zu bepflanzen.

3 HINWEISE

3.1 Pflanzenauswahlliste

Pflanzenliste 1 - Baumarten für Allee entlang Flügelweg:

Acer campestre 'Elsrijk'	Feldahorn
Acer pseudoplatanus 'Erectum'	Bergahorn
Aesculus x carnea	Kastanie
Carpinus betulus 'Fastigiata'	Hainbuche
Corylus colurna	Baumhasel
Populus simonii	Birkenpappel
Prunus serrulata	Zierkirsche
Quercus robur 'Fastigiata'	Stieleiche
Sorbus aria	Mehlbeere
Tilia cordata 'Rancho' / 'Roelvo'	Winterlinde

Pflanzenliste 2 - Groß- und mittelgroßkronige Baumarten:

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Kirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllus	Sommerlinde
Ulmus glabra	Bergulme
Ulmus minor	Feldulme
Obstgehölze Hochstamm	

Pflanzenliste 3 - Kleinkronige Baumarten:

Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne
Crataegus laevigata / monogyna	Weißdorn / Rotdorn
Pyrus pyraster	Wildbirne
Sorbus aucuparia	Eberesche

Apfel, Birne, Pflaume, Süßkirsche, Sauerkirsche in regionaltypischen Sorten

Pflanzenliste 4 – Straucharten:

Acer campestre	Feldahorn
Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne
Berberis vulgaris	Berberitze
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna / laevigata	Weißdorn / Rotdorn
Forsythia intermedia ’Lynwood gold’	Forsythie
Kerria japonica ’Pleniflora’	Ranunkelstrauch
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Lonicera caprifolium	Jelängerjelieber
Prunus cerasifera nigra	Blut-Pflaume
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharicus	Echter Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum

Rosa canina / rubiginosa	Wildrosen
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Spiraea arguta / bumalda / vanhouttei	Spiere
Syringa vulgaris	Gewöhnlicher Flieder
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Pflanzenliste 5 - Straucharten für Gebüschinseln

Crataegus monogyna / laevigata	Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe (nur Südseite)
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

3.2 Hinweise zu Maßnahmenfläche M1

Die Gebüschinseln sind vor der Realisierung des Bauvorhabens anzulegen. Die Wiesenflächen zwischen den Gebüschinseln sind alle 1 bis 2 Jahre zu mähen, um eine Verbuschung dieser Flächen zu verhindern. Die Mahd darf zum Schutz der Bodenbrüter erst nach dem 15. Juli durchgeführt werden. Das Mahdgut ist zu entfernen.

Die Reptilienhabitate (Naturstein-Trockenmauer / mit Natursteinen gefüllte Gabionenmauer) sind vor bzw. spätestens im Zuge des Abräumens der Fläche umzusetzen.

3.3 Artenschutzrechtliche Regelungen

3.3.1 Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung

Die Baufeldfreimachung (Beseitigung von Vegetationsbestand, Fällung der Bäume, Abriss Gebäude) darf nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden. Außerhalb dieser Zeiten ist die Baufeldfreimachung nur unter Nachweis, dass sich keine besetzten Quartiere der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtline oder von Arten des Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie im Baufeld befinden und mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

3.3.2 Kontrolle der Gebäude vor dem Abriss

Vor dem Abriss sind die Gebäude (Gartenlauben auf Flurstück 1201/5) durch einen Fachgutachter auf Fledermaus-Winterquartiere und Nester der gebäudebewohnenden Vogelarten zu kontrollieren. Die Gebäudekontrolle ist zu dokumentieren. Die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde für den Abriss bzw. den Beginn von Bauarbeiten ist einzuholen. Falls besetzte Quartiere von Fledermäusen festgestellt werden, ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Bei Vorfinden von Quartieren sind Ersatzquartiere bereitzustellen.

3.3.3 Kontrolle der zu fällenden Bäume

Unmittelbar vor der Fällung sind die zu fällenden Obstbäume und Großbäume auf mögliche Vorkommen von Fledermäusen, Vögeln und des Eremiten zu kontrollieren. Die Fällarbeiten von Bäumen mit Höhlen und Spaltenquartierpotenzial sind unter fachlicher Anleitung und Begleitung eines Fachgutachters durchzuführen. Im Fall des Vorhandenseins von besetzen Fledermausquartieren oder einer Eremitenbrutstätte ist die weitere Vorgehensweise (z. B. Bergung der Fledermäuse und Überwinterung in geeigneten Räumen bzw. Bergung der Stammabschnitte mit dem Eremiten und Aufstellen in geeignete Gehölzbestände, Bereitstellung von Ersatzquartieren) mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.3.4 Bereitstellen von Nistkästen/Nisthilfen für Höhlen- und Gebäudebrüter und von künstlichen Fledermausquartieren an ~~Gebäuden oder~~ Altbäumen

Bei Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind künstliche Fledermausquartiere und Nisthilfen an geeigneten Altbäumen ~~oder Gebäuden~~ im B-Plangebiet bzw. im Umfeld des B-Plangebietes anzubringen.

Die Art und Anzahl der anzubringenden künstlichen Fledermausquartiere und Nisthilfen ist durch einen Fachexperten anhand der bei der Baum- bzw. Gebäudekontrolle festgestellten von Verlust betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten festzulegen und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Das Anbringen der künstlichen Fledermausquartiere und Nistkästen / Nisthilfen hat vor der Fällung von Quartier-Bäumen / dem Abriss der Gartenlauben zu erfolgen, bzw. spätestens vor Beginn der nächsten Brutperiode (vor dem 01. März). Die konkreten Montagestandorte sind vor der Montage mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Funktion der künstlichen Fledermausquartiere ist dauerhaft zu gewährleisten.
~~Die an der Außenfassade anzubringenden Nistkästen sollen auf der wetterabgewandten Seite oder unter einem Dachüberstand angebracht werden.~~

3.3.5 Anlage und Entwicklung eines Ersatzlaichgewässers

Bei Beseitigung von Kleingewässern (Folienteiche) mit potenzieller Laichhabitatfunktion im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist innerhalb der mit „M1“ gekennzeichneten Fläche ein naturnahes Kleingewässer als Ersatzlaichgewässer anzulegen. Auf die Anlage kann verzichtet werden, wenn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass in dem vorhandenen Gewässer keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen und die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde vorliegt.
Das neu anzulegende Kleingewässer soll ca. die gleichen Dimensionen (Länge, Breite, Tiefe), wie die entfernten Gewässer aufweisen. Die Böschungsoberkanten sollen dabei mindestens 5 m vom Rand der Maßnahmenfläche entfernt sein.
Es sind flach geneigte Böschungen und besonnte Flachwasserzonen vorzusehen. Der Teich ist zu dichten und mit Niederschlagswasser von den Dachflächen zu speisen, wobei durch Festlegung des Maximalwasserstandes ein Schutz vor Überflutung sicherzustellen ist. Die nördliche Böschungsoberkante ist mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.
Das Ersatzgewässer ist zeitlich vor der Beseitigung der bestehenden Kleingewässer herzustellen.

3.3.6 Erhalt von Waldameisennestern

Sollten Waldameisen bzw. deren Nester vorgefunden werden, sind diese zu erhalten. Ist die Erhaltung nicht möglich, sind die Nester vor Baufeldfreimachung durch Fachpersonal an einen geeigneten Standort umzusetzen.

3.4 Archäologie / Meldepflicht von Bodenfunden

Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem nahen Umfeld, die nach § 2 SächsDschG Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Erdarbeiten im Gebiet bedürfen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.

Im Fall von Bodeneingriffen müssen vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten durch das LfA im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Untersuchungen (Grabung 1) durchgeführt werden. Gegebenenfalls auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren (Grabung 2).

Bei Auffindung zahlreicher archäologischer Kulturdenkmale muss eine archäologische Ausgrabung erfolgen. An dieser wird der Bauherr im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14, Abs. 3 SächsDschG). Der zeitliche und finanzielle Rahmen dieser gegebenenfalls notwendig werdenden Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Bauherrn und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.

Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG wird hingewiesen.

3.5 Besonderer Schutz von Grenz- und Vermessungsmarken

Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) gesichert werden.

3.6 Bohranzeige-/ Bohrergebnismitteilungspflicht

Es besteht Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

3.7 Versorgungsleitungen

Bei der Errichtung von Bauwerken und Gehölzanpflanzungen ist auf die Mindestabstände gegenüber den Versorgungsleitungen zu achten. Bei Unterschreitung sind Medienschutzmaßnahmen in Abstimmung mit den jeweiligen Versorgungsträgern vorzusehen.

Die vorhandene Hauptabwasserleitung liegt mittig in einem Schutzstreifen von 8 m. Der Schutzstreifen darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden.

3.8 Flächen für Stellplätze und Garagen

Die für die einzelnen Grundstücke erforderlichen privaten Stellplätze sind innerhalb der Baugrundstücke entsprechend der SächsBO nachzuweisen. Bei der Anordnung von Garagen auf dem Baugrundstück ist § 3 der Sächsischen Garagen- und Stellplatzverordnung zu beachten.

3.9 Niederschlagswasserrückhaltung

Bau und Betrieb von Regenrückhalteanlagen bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 55 Abs. 2 SachsWG vom 12.07.2013. Speichervolumina sind nach dem DWA-Arbeitsblatt DWA-A 117 zu errechnen. Diese Berechnung ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

3.10 Bodenschutz / Altlasten / Abfälle

Im Rahmen der Baumaßnahmen bekannt gewordene oder vom Verpflichteten verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten sind gemäß § 10 Abs. 2 SächsABG der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Unbelasteter Bodenaushub ist im Bauvorhaben selbst bzw. bei anderweitigen Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 SächsABG einer Verwertung zuzuführen. Zum Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen sind die §§ 4 und 7 BBodSchG zu beachten.

Abfälle sind entsprechend § 5 KrW-/AbfG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Abfälle, die nicht einer Verwertung zugeführt werden können, sind entsprechend § 10 KrW-/AbfG in einer dafür zugelassenen Anlage gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Zur Zulässigkeit und Durchführung der Entsorgung gefährlicher Abfälle sind Nachweise unter Beachtung des § 41 ff KrW-/AbfG und § 3 ff NachwV zu führen.

3.11 Vorsorgender Radonschutz

Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräume wird empfohlen bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen.

3.12 Geothermie

Ist zur Beheizung der Gebäude die Errichtung einer Sole-Wasser-Wärmepumpe mit Erdwärmesonden oder eine Wasser-Wasser Wärmepumpe geplant, ist für die dazu benötigten Bohrungen eine Anzeige von Erdaufschlüssen gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. § 41 Abs. 1 SächsWG erforderlich sowie ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 und § 9 Abs. 2 Ziffer 2 WHG i. V. m. § 5 SächsWG bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu stellen.

3.13 Trinkwasserbrunnen

Im Plangebiet sind Trinkwasserbrunnen vorhanden.

STADT RADEBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 70
WOHNBEBAUUNG QUARTIER PILLNITZER STRASSE, RICHARD-WAGNER-STRASSE, SCHILLERSTRASSE

ENTWURF, Fassung 26.09.2017

TEIL C: BEGRÜNDUNG

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Ziele der Planung ... 2
2 Derzeitige städtebauliche und planungsrechtliche Situation ... 2
2.1 Beschreibung des Plangebietes ... 2
2.2 Bestehendes Planungsrecht ... 5
2.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ... 5
2.4 Gewähltes Planverfahren nach §13a BauGB ... 5
3 Städtebauliche Konzeption ... 6
4 Erschließung ... 7
4.1 Verkehrserschließung ... 7
4.2 Ver- und Entsorgung ... 7
5 Begründung der planerischen Festsetzungen ... 8
5.1 Geltungsbereich ... 8
5.2 Art der baulichen Nutzung ... 8
5.3 Maß der baulichen Nutzung ... 8
5.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und Stellung baulicher Anlagen ... 8
5.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ... 9
5.6 Verkehrsflächen ... 9
5.7 Grünordnerische Festsetzungen ... 9
5.8 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ... 10
5.9 Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen ... 10
5.10 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen ... 11
6 Hinweise ... 11
7 Wesentliche Auswirkungen der Planung ... 11
8 Flächenbilanz ... 12

Anlagen

(1) Artenschutzfachbeitrag, Planungsbüro Schubert, 25.09.2017

(2) Schallimmissionsprognose, cdf Schallschutz Consulting Dr. Fürst, 22.03.2017

1 Anlass und Ziele der Planung

Mit der Einleitung des Bauleitplanverfahrens sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung und städtebauliche Neuordnung des derzeit in weiten Teilen ungenutzten Quartiers zwischen Pillnitzer Straße, Richard-Wagner-Straße und Schillerstraße geschaffen werden.

Aufgrund seiner Funktion als Mittelzentrum sowie der zahlreichen Gewerbeneuansiedlungen werden in Radeberg kontinuierlich Wohnbaugrundstücke insbesondere für Einfamilienhausbebauung nachgefragt. Diesen Bedarf kann die Stadt jedoch derzeit nicht bedienen. Im Stadtgebiet von Radeberg stehen keine Baugrundstücke für Einfamilienhausbebauung in rechtskräftigen Bebauungsplänen mehr zur Verfügung. Auch die Wohngrundstücke im Bereich der 4. Änderung des B-Plangebiet "Am Sandberg" sind bereits zu 100% vermarktet und nahezu vollständig bebaut. Weitere im Flächennutzungsplan von 2006 vorbereitete Wohnbauflächen sind aufgrund mittlerweile entgegenstehender aktualisierter Fachbelange (z.B. Hochwasserschutz) nicht entwickelbar (u.a. Wohnbebauung an der ehemaligen Stadtmühle).

Der Wohnungsbestand der kommunalen Wohnungsbaugesellschaft ist ebenfalls nahezu vollständig ausgelastet. Somit besteht ein Bedarf an zusätzlichen Wohnungen im Stadtgebiet von Radeberg.

Mit dem Standort B-Plan Nr. 70 steht ein innerstädtisches Baugebiet zur Verfügung mit guten Anbindungen an Innenstadt, Schule, Kindertagesstätten, Bahnhof, Einkaufsstätten und andere Infrastruktureinrichtungen.

Planungsziel ist die Entwicklung eines Wohngebietes unter Berücksichtigung eines Grünzugs mit Fuß- und Radwegverbindung entlang des Flügelweges. Durch die Einordnung von Geschosswohnungsbau parallel zur Richard-Wagner-Straße sowie von Einfamilien- und Doppelhäusern im Plangebiet soll der kontinuierlichen Nachfrage nach Wohnbauflächen in Radeberg begegnet werden.

Aufgrund der städtebaulich integrierten Lage entspricht die Standortentwicklung den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zur vorrangigen Nutzung der Innenentwicklung und erfüllt damit den Grundsatz zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB (Innen- vor Außenbereichsentwicklung).

Da sich weite Teile des Plangebietes im Eigentum der kommunalen Wohnungsbaugesellschaft befinden (Wohnbau Radeberg), verfügt die Stadt über Flächenzugriff und Steuerungsmöglichkeiten. Der Standort kann somit zeitnah für Wohnbauzwecke entwickelt werden.

Voraussetzung für die Entwicklung des Wohngebietes ist die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Sicherung und Festlegung der internen Erschließung, da zahlreiche Grundstücke im Quartiersinnenbereich nicht über eine öffentliche Erschließung verfügen.

Der Stadtrat von Radeberg hat daher in seiner Sitzung am 27. April 2016 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 70 „Wohnbebauung Quartier Pillnitzer Straße, Richard-Wagner-Straße, Schillerstraße“ gefasst. Planungsziel ist die Schaffung einer städtebaulichen Ordnung und der planungsrechtlichen Grundlagen für eine Bebauung in diesem Bereich.

2 Derzeitige städtebauliche und planungsrechtliche Situation

2.1 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Stadtgebiet von Radeberg südlich der Bahnstrecke Dresden - Görlitz. Es ist zu allen Seiten von Siedlungsflächen umgeben und liegt somit innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage von Radeberg.

Das Areal wird umgeben von:

- im Norden Wohnbebauung und Gewerbenutzungen (Fahrschule, Salzgrotte) entlang der Pillnitzer Straße,
- im Osten Wohnbebauung und Gewerbenutzungen (Bürobedarf, Autohaus, Wertstoffhof, Automobilhandel) entlang der Pillnitzer Straße,
- im Süden der Richard-Wagner-Straße mit Geschosswohnungsbau sowie
- im Westen von Wohnbebauung entlang von Schillerstraße und Fröbelweg.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 5,3 ha.

Abb. 1: Auszug Luftbild mit Lage Plangebiet

Das Plangebiet ist frei von Bebauung und wird durch Freiflächen in Form von Gärten und Wiesenflächen geprägt. Im nördlichen Plangebiet zwischen Schillerstraße und Flügelweg ist Großgrünbestand vorhanden.

Abb. 2: Wiese am Flügelweg (Blick Richtung Schillerstr.)

Abb. 3: Kleingärten am Flügelweg

Abb. 4: Flügelweg (Blick Richtung Norden)

Abb.5: Geschosswohnungsbau und Baulücke an der Pillnitzer Straße

Abb. 6: Wohnbebauung an der Pillnitzer Straße (Blick aus dem Plangebiet)

Abb.7: Geschosswohnungsbau an der R.-Wagner-Straße (Blick aus dem Plangebiet)

Abb. 8: Wohnbebauung Fröbelweg (Blick aus dem Plangebiet)

Abb. 9: Goethestraße (rudimentäre Verlängerung ins Plangebiet)

Die Plangebietsfläche wird durchquert vom Flügelweg (öffentlich gewidmeter Weg), der von der Richard-Wagner-Straße im Süden zur Pillnitzer Straße im Norden führt und durch Fußgänger und Fahrradfahrer genutzt wird.

An öffentlich gewidmeten Straßen reichen der Fröbelweg (Anwohner und Lieferfahrzeuge) und die Verlängerung der Goethestraße ins Plangebiet hinein.

Der Standort befindet sich in fußläufiger Distanz zum Bahnhof Radeberg (ca. 500 m) und ist über die Bushaltestellen "Richard-Wagner-Straße" und "Goethestraße" (Buslinien 302, 307, 309) sehr gut an das Netz des Öffentlichen Personennahverkehrs angebunden.

Aufgrund der städtebaulich integrierten Lage sind vom Standort aus der Lebensmittelmarkt Pillnitzer Straße am Kreisverkehr (ca. 100 m) sowie die Innenstadt (ca. 800 m) fußläufig gut erreichbar.

Das Plangebiet wird umgeben von Wohnbebauungen entlang von Schiller-, Pillnitzer und Richard-Wagner-Straße (Mehrfamilienhäuser, Reihenhäuser, Einfamilienhäuser) sowie von gewerblichen Nutzungen an der Pillnitzer Straße (Autohäuser, Salzgrotte, Bürobedarf, Fahrschule).

Vorherrschende Dachformen angrenzend an das Plangebiet sind Sattel- und Walmdach.

Abb. 10: Gebäudebestand

An das Plangebiet grenzt im Südosten der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Erweiterung Automobile Radeberg GmbH, Pillnitzer Str. 34" direkt an.

2.2 Bestehendes Planungsrecht

Entlang der Pillnitzer Straße, der Richard-Wagner-Straße und der Schillerstraße sind Bauvorhaben bisher in Anwendung von § 34 BauGB zulässig. Durch den teilweise inhomogenen Charakter der Umgebung setzt das Einfügungsgebot nach § 34 Abs. 1 BauGB keine engen Maßstäbe.

Die nicht unmittelbar an den öffentlichen Straßen anliegenden Flurstücke besitzen keine gesicherte Erschließung und erfüllen damit die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 1 BauGB nicht.

2.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Stadt Radeberg besitzt einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Darin ist das Plangebiet straßenbegleitend entlang der Schiller- und Pillnitzer Straße als Wohnbaufläche dargestellt. Entlang der Richard-Wagner-Straße sowie im Gebietsinneren ist Grünfläche dargestellt. Dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB – Entwicklung des B-Plans aus dem Flächennutzungsplan – wird somit nur teilweise entsprochen.

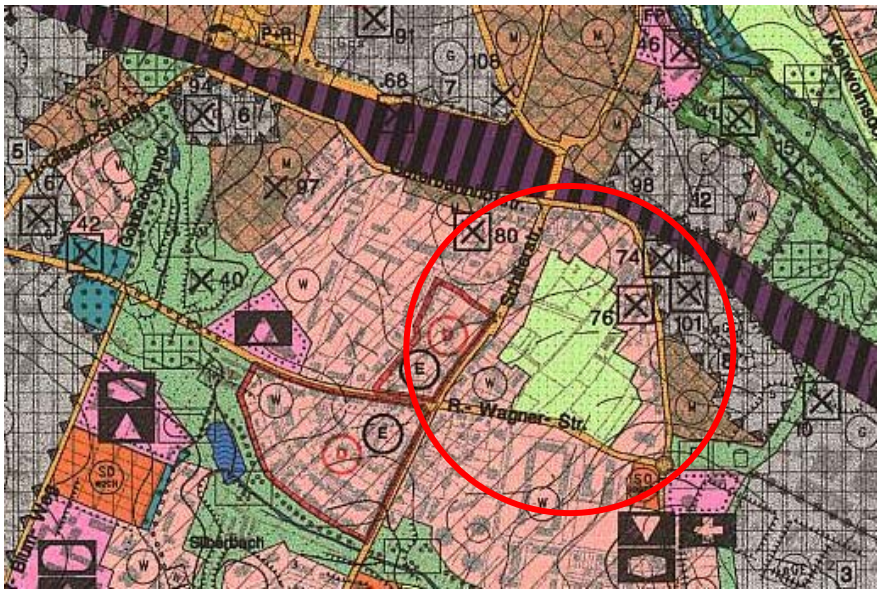

Abb. 11: Auszug FNP Radeberg mit Lage des Plangebietes

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a (2) BauGB erstellt. Gemäß § 13a (2) Satz 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

2.4 Gewähltes Planverfahren nach §13a BauGB

Die Flächen des Plangebietes liegen gegenwärtig weitestgehend im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Eine Bebauung ist damit derzeit unzulässig.

Durch den Bebauungsplan wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die Nutzbarmachung dieser Außenbereichsfläche geschaffen. Der Standort liegt inmitten des Stadtgebietes von Radeberg und wird von allen Seiten von Bebauung umgeben. Es handelt sich somit um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB.

Vorgesehen ist die Einordnung von Wohnbebauung. Dies ist kein Vorhaben, das der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Da durch den Bebauungsplan:

- eine Grundfläche von weniger als 20.000 m² festsetzt wird,
- keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer UVP nach Anlage 1 zum UVPG oder nach Landesrecht unterliegen und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter bestehen (vgl. Kap. 8)

kann § 13a Abs. 1 Nr. 1 angewendet werden; d.h. der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a (2) BauGB im beschleunigten Verfahren erstellt. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB entsprechend.

Gemäß § 13 a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB kann im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen werden.

Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten in Anwendung des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

3 Städtebauliche Konzeption

Die städtebauliche Konzeption beabsichtigt die Einordnung von Geschosswohnungsbau entlang der Richard-Wagner-Straße. Entsprechend dem umgebenden Bestand ist diese in hoher städtebaulicher Dichte vorgesehen.

Im Quartiersinnenbereich wird eine aufgelockerte Bebauung mit geringerer städtebaulicher Dichte und niedrigeren Gebäudehöhen sowie Geschosszahlen anvisiert (Einfamilien- / Doppelhausbebauung).

Abb. 12: Bebauungsvorschlag

4 Erschließung

4.1 Verkehrserschließung

Eine gesicherte Verkehrserschließung ist über die das Plangebiet umgebenden Schillerstraße, Richard-Wagner-Straße und Pillnitzer Straße vorhanden. Diese binden das innerstädtische Baugebiet an das übergeordnete Straßennetz an.

Die Hauptzufahrten zum Plangebiet sind über die Verlängerung der Goethestraße sowie über die Bestandszufahrt an der Richard-Wagner-Straße am Autohaus vorgesehen, da diese für eine Erschließung ausreichend dimensioniert sind. Darüber hinaus wird die nördliche Zufahrt im Bereich der Pillnitzer Straße erhalten.

Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt für die Quartiere Ost und West getrennt voneinander. Der südöstliche und südwestliche Teil werden jeweils über Ringstraßen erschlossen, der nördliche Teil über eine Einbahnstraße.

Der Flügelweg durchquert das Plangebiet von Süd nach Nord und wird als reine Fuß- und Radwegeverbindung gesichert. Das Gebiet wird so verkehrlich in 2 Quartiere unterteilt. Dadurch wird Durchgangsverkehr vermieden und das neue Wohnquartier verkehrsarm gestaltet. Der Flügelweg bindet nach Norden zur Pillnitzer Straße und zum Bahnhof sowie zur Radeberger Innenstadt an.

Die privaten Stellplätze für den ruhenden Verkehr werden nach § 49 SächsBO und gemäß der Garagen- und Stellplatzsatzung der Stadt Radeberg auf dem Baugrundstück eingeordnet.

Besucherparkplätze können innerhalb der im Zweirichtungsverkehr geführten Erschließungsstraßen an technisch geeigneten Stellen straßenbegleitend eingeordnet werden. Stellplatzanlagen für Besucherparkplätze werden innerhalb des Plangebietes im Westen (an der Goethestraße) und Südosten (an der Richard-Wagner-Straße am Autohaus) geschaffen. Zusätzlich kann im südöstlichen Plangebiet ein zentrales Parkhaus / eine zentrale Stellplatzanlage eingeordnet werden.

Über die Haltestellen "Richard-Wagner-Straße" und "Goethestraße" ist der Standort an das Netz des Öffentlichen Personennahverkehrs angebunden (Buslinien 302, 307, 309).

4.2 Ver- und Entsorgung

Elektroenergie

Elektroleitungsbestand ist in Flügelweg, Fröbelweg, Pillnitzer, Schiller- und Richard-Wagner-Straße vorhanden. Die Versorgung des Plangebietes mit Elektroenergie ist somit gegeben.

Gas

In Fröbelweg, Pillnitzer, Schiller- und Richard-Wagner-Straße Niederdruckgasversorgungsanlagen. Der Anschluss von Gebäuden im Plangebiet an das Gasrohrnetz ist möglich.

Fernwärme

Die Erschließung des Plangebietes mit Fernwärme ist möglich. Bei der Errichtung der Richard-Wagner-Straße wurden für Erschließung des B-Plangebietes Schutzrohre (für die FW-Versorgung) in die Straße gelegt. Für die geplanten Geschosswohngebäude an der Richard-Wagner-Straße ist die Versorgung mit Fernwärme vorgesehen.

Telekommunikation

In den Randbereichen des Plangebietes sind entlang von Fröbelweg, Pillnitzer, Schiller- und Richard-Wagner-Straße Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Die Erschließung ist gesichert und für zusätzliche Bebauungen erweiterbar.

Trinkwasser

Die äußere Trinkwassererschließung des Plangebietes ist durch die vorhandenen Versorgungsleitungen in Fröbelweg, Pillnitzer, Schiller- und Richard-Wagner-Straße gegeben. Der Innenbereich des Plangebietes ist noch nicht erschlossen. Gemäß Stellungnahme der Wasserversorgung Bischofswerda GmbH ist der Wasserbedarf für die geplante bauliche Nutzung gesichert.

Löschwasser

Bei der Erschließung des Gebietes sind für die Löschwasserbereitstellung in ausreichender Anzahl, Entfernung und Leistungsfähigkeit Hydranten einzuplanen (auf Grundlage Arbeitsblatt W450).

Schmutz- & Niederschlagswasser

Zuständiger Leitungsträger ist die Stadtverwaltung Radeberg. In der Richard-Wagner-Straße ist ein Trennsystem (Schmutz- und Regenwasser) vorhanden. In Fröbelweg, Pillnitzer, Schiller- und Goethestraße befinden sich Mischwasserkanäle.

Die im Plangebiet anfallenden Schmutzwässer werden in die vorhandenen Mischwasserleitungen in Fröbelweg, Pillnitzer, Schiller- und Goethestraße sowie in die Schmutzwasserleitung in der Richard-Wagner-Straße eingeleitet.

Aufgrund der Auslastung der Mischwasserbehandlungsanlagen (RÜB 2 Talstraße) des Abwasserzweckverbandes "Obere Röder" ist eine weitere Einleitung von Mischwasser in diese Anlagen nicht möglich. Regenwasser kann nur über das vorhandende Trennsystem in der Richard-Wagner-Straße entsorgt werden bzw. muss auf den Grundstücken verbleiben.

Durch die Begrenzung der Grundflächenzahl sowie durch die wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen und ihren Zufahrten wird das Maß der Bodenversiegelung deutlich begrenzt und so die Regenwasserableitung so weit wie möglich minimiert. Im Plangebiet liegen aus hydrogeologischer Sicht bezüglich der Niederschlagswasserentsorgung ungünstige Versickerungsbedingungen vor. Die Entsorgung des Niederschlagswassers von den überbauten Flächen im Plangebiet ist daher folgendermaßen vorgesehen:

- Das auf den öffentlichen Straßenverkehrsflächen im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird dem Regenwasserkanal in der Richard-Wagner-Straße zugeführt.
- Innerhalb der übrigen Plangebietsflächen ist das auf den Dachflächen anfallende, unbelastete Niederschlagswasser vollständig zurückzuhalten und zu verwerten. Die Regenwasserrückhalteeinrichtungen sind mit einem Drosselablauf an die Regenwasserleitung anzubinden, so dass die Niederschlagswässer zeitverzögert abgeleitet werden (die Regenwasserleitungen münden in den Regenwasserkanal in der Richard-Wagner-Straße). Das Speichervolumen ist entsprechend ATV A 117 / A 118 nachzuweisen.

5 Begründung der planerischen Festsetzungen

5.1 Geltungsbereich

Der Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 1201/6, 1206/3, 1306/15, 1306/16, 1306/17, 1306/18, 1306/p, 1306/s, 1306/w, 1307/1, 1307/6, 1307/7, 1307/a, 1307/b, 1308/5, 1308/21, 1308/22, 1308/23, 1308/24, 1308/k, 1308/l, 1308/m, 1369/5, 1550/11, 1578 und 1579 sowie T.v. den Flurstücken 1204/7, 1306, 1306/x, 1308/6, 1368/3, 1371/4, 1371/5, 1550/9, 1548/5, 1548/8 und 1581 der Gemarkung Radeberg. Die Grenze des ca. 5,4 ha großen räumlichen Geltungsbereiches ist in der Planzeichnung Teil A zeichnerisch festgesetzt.

5.2 Art der baulichen Nutzung

Aus der Planungsabsicht zur Einordnung von Wohnen ergibt sich die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA).

5.3 Maß der baulichen Nutzung

Die in den Wohnbaugebieten festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 entspricht der Obergrenze des § 17 BauNVO für Allgemeine Wohngebiete. Mit der Ausnutzung des zulässigen Höchstmaßes bei der innerörtlichen Verdichtung von Bauflächen wird dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen und die Inanspruchnahme landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen vermieden.

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO um bis zu 50% ist zulässig.

Die in den Baugebieten entlang der Richard-Wagner-Straße festgesetzten Geschossigkeiten und Gebäudehöhen entsprechen der Umgebungsbebauung. Zur Wahrung ausreichender Belichtungsverhältnisse werden im Quartiersinnenbereich Geschossigkeit und Gebäudehöhen niedriger festgesetzt.

5.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und Stellung baulicher Anlagen

Zur Gewährleistung einer aufgelockerten Baustruktur mit hohem Durchgrünungsgrad wird die offene Bauweise festgesetzt. Entsprechend § 22 (2) BauNVO darf die Länge des Gebäudes bei einer offenen Bauweise höchstens 50 m betragen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Um eine gewisse Flexibilität bei der Bebauung zu ermöglichen, wurde je Baugebiet ein großes zusammenhängendes Baufenster festgesetzt.

Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Zur Sicherung der Erschließung des rückwärtig gelegen Flurstücks 1580 wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht innerhalb des Flurstücks 1307/6 eingeräumt.

Innerhalb der als Wohnbauflächen und Grünflächen ausgewiesenen Bereiche wird der Schutzstreifen der Abwasserleitung als Leitungsrecht festgesetzt. Dieses sichert die Abwasserentsorgung der Grundstücke östlich des Plangebietes und ist dinglich zu sichern durch die Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch. Der Schutzstreifen darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden. Die Schutzstreifenbreite beträgt beidseits der Bestandsleitung 4 m (insg. 8 m).

5.6 Verkehrsflächen

Die Erschließung des östlichen Planquartiers (WA1 östlich Flügelweg, WA 2) erfolgt von Südosten über die bestehende Zufahrt an der Richard-Wagner-Straße, an die eine Ringstraße anschließt.

Das südwestliche Planquartier (WA1 westlich Flügelweg und südlich Goethestraße) wird von Westen über die Verlängerung der Goethestraße erschlossen, an die eine Ringstraße anbindet, die im Einrichtungsverkehr zur Schillerstraße führt.

Das nördliche Planquartier (WA1 westlich Flügelweg und nördlich Goethestraße) wird von Norden über die bestehende Zufahrt an der Pillnitzer Straße im Einrichtungsverkehr erschlossen mit Anbindung an die Verlängerung der Goethestraße im Süden.

Alle Planstraßen werden als Straßenverkehrsfläche festgesetzt und in folgende 2 Kategorien unterschieden:

- Die Zufahrtsstraße an der Richard-Wagner-Straße sowie die Verlängerung der Goethestraße werden im Zweirichtungsverkehr geführt. Die Gesamtbreite dieser Straßenverkehrsflächen wird mit 6,80 m festgesetzt. Dies ermöglicht die Einordnung einer 5,00 m breiten Fahrbahn, eines 1,50 m breiten Gehbereiches mit Lampen der öffentlichen Beleuchtung sowie der Borde (insg. 0,30 m).
- Die übrigen Straßen innerhalb des Plangebietes werden im Einrichtungsverkehr geführt. Die Gesamtbreite dieser Straßenverkehrsflächen wird mit 4,80 m festgesetzt. Dies ermöglicht die Einordnung einer 3,00 m breiten Fahrbahn, eines 1,50 m breiten Gehbereiches mit Lampen der öffentlichen Beleuchtung sowie der Borde (insg. 0,30 m).

Als Bemessungsfahrzeug wird für alle Planstraßen für den Schleppkurvennachweis das 3-achsige Müllfahrzeug zugrunde gelegt.

Der Flügelweg sowie die anbindenden Verbindungswege nach Ost und West werden als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Fußgänger- und Radfahrerbereich“ festgesetzt.

5.7 Grünordnerische Festsetzungen

Zum Erhalt des Großbaumbestandes im Plangebiet wird festgesetzt, dass die innerhalb von Wohngrundstücken und Grünflächen vorhandenen Laubbäume mit einem Stammumfang ab 1 m dauerhaft zu erhalten sind und nur ausnahmsweise gefällt werden dürfen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Bebauung / Erschließung anders nicht einordenbar ist. Dann ist ein Baumfällantrag an die Stadt zu stellen und es sind Ausgleichspflanzungen entsprechend der Gehölzschutzsatzung Radeberg zu erbringen.

Zur Ausbildung des Flügelweges als Grünzug wird das Pflanzgebot zur Anpflanzung einer wegebegleitenden Baumallee festgesetzt.

Im Quartiersinneren wird angelagert an den Grünzug Flügelweg ein öffentlicher Spielplatz festgesetzt.

Im östlichen und nördlichen Plangebiet sollen bestehende Privatgärten (Flst. 1206/3, 1307/b, 13071/1) in ihrer Nutzungsform erhalten bleiben und werden daher als private Grünfläche mit Zweckbestimmung "Eigentümergarten" festgesetzt.

Zur Erreichung des gewünschten durchgrünten Siedlungscharakters wird auf den Baugrundstücken die Anpflanzung von Laubbäumen festgesetzt. Je Baugrundstück sind entweder 1 mittel- bis großkroniger Laubbaum oder 2 kleinkronige Laubbäume zu pflanzen. Bei Wohngrundstücken ab 600 m² erhöht sich die Anzahl der anzupflanzenden Bäume.

Der öffentliche Stellplatz im Südosten des Geltungsbereiches wird durch eine Gehölzpflanzung zur nördlich angrenzenden Wohnbebauung abgeschirmt.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird die Maßnahmenfläche "M1" zur Bereitstellung von geeigneten Habitatstrukturen für Reptilien sowie zur Entwicklung von Brut- und Nahrungshabitaten für Gebüsch- und Heckenbrüter festgesetzt. Mit der Maßnahme werden der Zauneidechse geeignete Habitatstrukturen außerhalb der als Baugebiet festgesetzten Flächen bereitgestellt. Die Gebüschinseln dienen als Brut- und Nahrungshabitat für Gebüsch- und Heckenbrüter und andere Vogelarten der Halboffenlandschaft. Mit der Maßnahme wird vermieden, dass Brutreviere durch Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsgehölze aufgegeben werden.

Die Festsetzung zur extensiven Begrünung von Flachdächern zielt insbesondere auf eine Verbesserung des Kleinklimas. Durch die verringerte Reflexion können Temperatursteigerungen reduziert werden und es kommt zu einer Bindung von Staub und Luftschadstoffen. Darüber hinaus wirken die begrünten Flächen als Wasserspeicher. Zur Sicherung einer intensiven Begrünung wird die Mindestdicke der Substratschicht festgesetzt.

5.8 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Für das geplante Wohngebiet wurde durch das Ingenieurbüro cdf Schallschutz Consulting Dr. Fürst ein schalltechnisches Gutachten erstellt[1], in dem geprüft wurde, ob im PIangebiet die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 durch die auf das Plangebiet einwirkenden Geräuschquellen (Straßenverkehr, Gewerbe) eingehalten werden.

Die Berechnungen haben ergeben, dass durch den Verkehrslärm der nördlich des Plangebietes verlaufenden Bahnstrecke Dresden - Bautzen sowie der umgebenden Hauptverkehrsstraßen (Schiller-, Pillnitzer, Richard-Wagner-Straße) die schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 (Verkehr) in allen Baugebieten an der geplanten Bebauung überschritten werden. Daher sind Maßnahmen zum Schallschutz erforderlich:

- Für die Gebäudefassaden der zukünftigen Bebauung wurden im schalltechnischen Gutachten die maximalen Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 berechnet und im B-Plan an den einzelnen Gebäudefassaden gekennzeichnet. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist das bewertete Bauschalldämmmaß entsprechend den angegebenen Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 auszubilden.
- Für Schlafräume mit einem Beurteilungspegel nachts größer 45 dB(A) ist der Einbau von fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen (schallgedämmte Belüftungseinrichtungen) vorzusehen. *Die Abgrenzung der Plangebietsbereiche mit einem Beurteilungspegel nachts > 45 dB(A) erfolgte in der Planzeichnung gemäß der Anlage 4.4 der Schallimmissionsprognose 16-3313/01-2 des Ingenieurbüros cdf vom 22.3.2017. Die in dem Gutachten angegebenen Schallpegel berücksichtigen noch keine Bebauung im Plangebiet und noch keine Schallabschirmung durch das eigene Wohnhaus. Daher können im Einzelfall geringere Schallpegel an den einzelnen Gebäudefassaden auftreten. Wird durch ein eigenes schalltechnisches Gutachten nachgewiesen, dass der Beurteilungspegel an dem jeweiligen Gebäude nachts ≤ 45 dB(A) ist, erübrigt sich der Einbau schallgedämmter Belüftungseinrichtungen.*

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch den Gewerbelärm des im Südosten angrenzenden VB-Plan-Gebietes Nr. 49 "Erweiterung Automobile Radeberg GmbH, Pillnitzer Str. 34" sowie der Autowerkstatt Gierth im Osten (Flst 1204/1) werden bei der Festsetzung der überbaubaren Wohnbauflächen Mindestabstände zu diesen Gewerbeflächen gewahrt (20 m zur Grundstücksgrenze des Autohauses Gierth, 30 m zum VB-Plan-Gebiet Nr. 49).

5.9 Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

In WA2 wird in Ergänzung zu dem geplanten Geschosswohnungsbau eine Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen vorgesehen zur Einordnung eines zentrales Parkhauses oder einer zentralen Stellplatzanlage.

[1] cdf Schallschutz Consulting Dr. Fürst, Bericht Nr. 16-3313/01-2: Schallimmissionsprognose Verkehrs- und Gewerbelärm zum Bebauungsplan Nr.70 “Wohnbebauung Quartier Pillnitzer Straße, Richard-Wagner-Straße, Schillerstraße” der Stadt Radeberg

5.10 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden aus städtebaulichen Gesichtspunkten anhand der Umgebungsbebauung getroffen. Im Plangebiet sollen auch moderne architektonische Gebäudegestaltungen zugelassen werden inklusive moderner Dachformen (bis hin zum Flachdach).

6 Hinweise

Die für die Bauausführung relevanten Hinweise - insbesondere auf andere Rechtsnormen wie das Artenschutzrecht - wurden in den Bebauungsplan zur Bauherreninformation übernommen.

7 Wesentliche Auswirkungen der Planung

Im Planverfahren nach § 13a BauGB gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig. Auswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung sind daher im vorliegenden Verfahren nicht zu betrachten.

Aus der Planung ergibt sich keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es ergeben sich außerdem keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der unter § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter.

Entsprechend der Anforderungen an die Bebauungsplanung werden im Folgenden davon unabhängig die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt ermittelt und nach ihrem Gewicht in der Planung berücksichtigt:

Auswirkungen auf Schutzgebiete
Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (FFH- und Vogelschutzgebiete). Das FFH-Gebiet „Rödertal oberhalb Medingen“ (DE4848-301, Landesinterne Nr.: 143) befindet sich als nächstgelegenes Schutzgebiet ca. 300 m nordöstlich zum Geltungsbereich des Bebauungsplans. Aufgrund der zerschneidenden Wirkung des dazwischenliegenden Stadtgebietes bestehen zwischen Plangebiet und Schutzgebiet keine Sachzusammenhänge. Es ergeben sich somit keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (FFH- und Vogelschutzgebiete). Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes kann daher ausgeschlossen werden.

In mehr als 1 km Entfernung zum Plangebiet beginnen die Landschaftsschutzgebiete „Dresdner Heide“ (im Südosten) und „Hüttertal“ (im Nordosten). Aufgrund der zerschneidenden Wirkung der zwischen Plangebiet und LSG‘s liegenden Stadtgebiete sowie der räumlichen Entfernung sind keine negativen Auswirkungen auf Blickbeziehungen oder andere Sachzusammenhänge zu den genannten Landschaftsschutzgebieten zu erwarten. Beeinträchtigungen der Landschaftsschutzgebiete durch die vorliegende Bebauungsplanung können somit ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf Arten und Biotope
Zur Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes wurde ein Artenschutzfachbeitrag (Planungsbüro Schubert, 25.09.2017, vgl. Anlage 1) als gesonderte Unterlage erarbeitet. Im Artenschutzfachbeitrag wurde für alle möglicherweise vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und für die Europäischen Vogelarten eine Prüfung auf das mögliche Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durchgeführt. Im Ergebnis wurde nachgewiesen, dass durch die vorliegende Bebauungsplanung bei Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Auswirkungen Wasser
Durch die Begrenzung der überbaubaren Grundfläche wird das Maß der Bodenversiegelung deutlich begrenzt und die Regenwasserableitung so weit wie möglich minimiert. Darüber hinaus wirkt die extensive Begrünung der Flachdächer als Wasserspeicher. Das auf den Dachflächen im Plangebiet anfallende, unbelastete Niederschlagswasser wird zurückgehalten und gedrosselt in den Regenwasserkanal in der Richard-Wagner-Straße abgeführt. Eine Verstärkung von Hochwasserabflüssen durch das Vorhaben im Falle von Starkregenereignissen wird dadurch vermieden.

Das anfallende Schmutzwasser wird dem öffentlichen Kanalnetz zugeführt. Somit kann ausgeschlossen werden, dass Schmutzwasser in das Grund- oder Oberflächengewässer gelangt.

Immissionsschutz
Das Plangebiet ist belastet durch den Gewerbelärm der im Südosten und Osten angrenzenden Gewerbenutzungen sowie durch den Verkehrslärm der Bahnstrecke Dresden - Bautzen und der umgebenden Hauptverkehrsstraßen

Gemäß der Schallimmissionsprognose[2] werden die schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 (Verkehr) für Allgemeine Wohngebiete an der geplanten Bebauung überschritten. Damit sind Maßnahmen zum Schallschutz erforderlich. Daher wurden im B-Plan passive Schallschutzmaßnahmen (Ausbildung Bauschalldämmmaß) festgesetzt.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gewerbelärm werden bei der Festsetzung der Wohnbaugebiete Mindestabstände zu den angrenzenden Gewerbeflächen gewahrt.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch können dadurch ausgeschlossen werden.

8 Flächenbilanz

Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplans:	5,36 ha,
davon:	
Allgemeines Wohngebiet	3,76 ha
WA1	*3,09 ha*
WA2	*0,67 ha*
Straßenverkehrsfläche	0,46 ha
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	0,23 ha
Fußgänger & Radfahrer	*0,12 ha*
Parkplatz	*0,07 ha*
Bewegungsfläche Feuerwehr	*0,04 ha*
Grünfläche	0,91 ha
öffentliche Grünfläche	*0,50 ha*
private Grünfläche	*0,41 ha*

[2] cdf Schallschutz Consulting Dr. Fürst, Bericht Nr. 16-3313/01-2: Schallimmissionsprognose Verkehrs- und Gewerbelärm zum Bebauungsplan Nr.70 “Wohnbebauung Quartier Pillnitzer Straße, Richard-Wagner-Straße, Schillerstraße” der Stadt Radeberg

STADT RADEBERG
BEBAUUNGSPLAN NR. 70
„WOHNQUARTIER PILLNITZER STRAßE“

ARTENSCHUTZFACHBEITRAG

STADT RADEBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 70
„WOHNQUARTIER PILLNITZER STRAßE“

ENTWURF

ARTENSCHUTZFACHBEITRAG

Planungsträger: **Stadt Radeberg**
Markt 17-19
01454 Radeberg

Planverfasser: Planungsbüro Schubert
Architektur & Freiraum
Friedhofstraße 2
01454 Radeberg
Tel. 03528/4196 0
Fax 03528/4196 29
Internet: www.pb-schubert.de
E-Mail: info@pb-schubert.de

Radeberg, den 25.09.2017

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung ... 6
1.1 Anlass ... 6
1.2 Aufgabenstellung ... 6
2 Grundlagen und Methodik ... 6
2.1 Rechtliche Grundlagen ... 6
2.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes ... 8
2.3 Datengrundlagen ... 14
2.4 Methodisches Vorgehen ... 15
3 Vorprüfung ... 15
3.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 16
3.2 Europäische Vogelarten ... 19
4 Beschreibung zulässiger Vorhaben und der Auswirkungen ... 24
5 Relevanter Artbestand ... 25
6 Konfliktanalyse ... 28
6.1 Verbote nach § 44 BNatSchG ... 28
6.2 Prüfung der Verbotstatbestände ... 29
6.2.1 Tierarten nach Anhang IV FFH-RL ohne Vögel ... 29
6.2.2 Euopäische Vogelarten ... 34
7 Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen ... 38
8 Abschließende Bewertung ... 41
9 Quellenverzeichnis ... 42

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass

Weite Teile des Quartiers zwischen Richard-Wagner-Straße, Pillnitzer Straße und Schillerstraße sind derzeit ungenutzt und stellen eine innerörtliche Brachfläche dar. Zur Deckung des bestehenden Bedarfs an zusätzlichen Wohnungen plant die Stadt Radeberg am Standort die Einordnung eines Wohnquartiers. Der Stadtrat von Radeberg hat daher in seiner Sitzung am 27. April 2016 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 70 „Wohnbebauung Quartier Pillnitzer Straße, Richard-Wagner-Straße, Schillerstraße“ gefasst.
Aufgrund der städtebaulich integrierten Lage entspricht die Standortentwicklung der vorrangigen Innenentwicklung. Die Nutzbarmachung innerörtlicher Brachflächen erfüllt den Grundsatz zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB.
Bei der Entwicklung des Wohnquartiers wird der Grünzug mit Fuß- und Radwegverbindung entlang des Flügelweges berücksichtigt und weiterentwickelt. Eine weitere größere Grünfläche entsteht parallel zur Richard-Wagner-Straße.
Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes vom 13.07.2016 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange war aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde die Untersuchung des Gebietes auf das Vorkommen von Brutvögeln erforderlich.
In einem Vororttermin am 06.03.2017 wurde der Untersuchungsumfang für den vorliegenden Artenschutzfachbeitrag mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

1.2 Aufgabenstellung

Gemäß § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG sind für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtline, Arten des Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Europäische Vogelarten) sowie die national geschützten Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind, hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu prüfen. Dies erfolgt in dem vorliegenden Artenschutzfachbeitrag.

2 Grundlagen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die §§ 44 und 45, ggf. 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie (FFH-RL), Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL). Die Ermittlung der relevanten geschützten Tier- und Pflanzenarten richtet sich nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 bis 14 BNatSchG.

Die Regelungen zum Artenschutz im § 44 BNatSchG erfordern in Verbindung mit Art. 12, 13 der FFH-RL bzw. Art. 5 der VSchRL eine Prüfung, inwieweit die Wirkungen eines Vorhabens relevante, besonders geschützte Arten schädigen oder stören können.

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes sind in folgenden Gesetzen und Richtlinien verankert:

<u>Bundesnaturschutzgesetz:</u>

- § 7 BNatSchG Begriffe
- § 15 BNatSchG Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen

- § 18 BNatSchG Verhältnis zum Baurecht
- § 19 BNatSchG Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen
- § 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten
- § 45 BNatSchG Ausnahmen, Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 54 BNatSchG Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 67 BNatSchG Befreiungen

FFH-Richtlinie

- Art. 1 i), 2, 12, 13, 16 FFH-RL

Vogelschutz-Richtlinie

- Art. 5 und 9 V-RL

Relevant für Eingriffsvorhaben ist Abs. 5 des § 44 BNatSchG:

„... Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 ***nicht*** *vor, soweit* ***die ökologische Funktion*** *der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen* ***Fortpflanzungs- oder Ruhestätten*** *im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung...“*

Somit ergeben sich für Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL (als streng geschützte Arten), für Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL (als besonders geschützte Arten) sowie für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, für zulässige Eingriffe (gemäß § 19 BNatSchG) folgende Verbote:

Verbot der Verletzung oder Tötung von Tieren und ihren Entwicklungsformen
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist ***nicht*** *erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr (stRspr; vgl. Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 91), sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (im Anschluss an Urteil vom 14. Juli 2011 - BVerwG 9 A 12.10 - Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 13 Rn. 123, 127 zur Baufeldfreimachung).*

Verbot der Beschädigung / Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Tieren und ihren Entwicklungsformen.
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)
Der Verbotstatbestand liegt ***nicht*** *vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Verbot der erheblichen Störung von Tieren während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
*Sofern die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, liegt ein Verbot **nicht** vor.*

Der Begriff der lokalen Population ist funktional zu verstehen. Hier kommt es auf diejenigen Habitate und Aktivitätsbereiche der Art an, die in einem für die Lebensansprüche und Lebensraumansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Für Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich für zulässige Eingriffe (gemäß § 18 BNatSchG) folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):
Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Standorten oder Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihren Entwicklungsformen.
Sofern die ökologische Funktion des Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, liegt ein Verbot nicht vor.

Wenn diese Verbotstatbestände für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt werden, gelten Ausnahmevoraussetzungen bezüglich Eingriffsvorhaben gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

2.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Lage
Die beplanten Grundstücke liegen südlich der Bahnlinie im Stadtgebiet von Radeberg und sind zu allen Seiten von Siedlungsflächen umgeben.

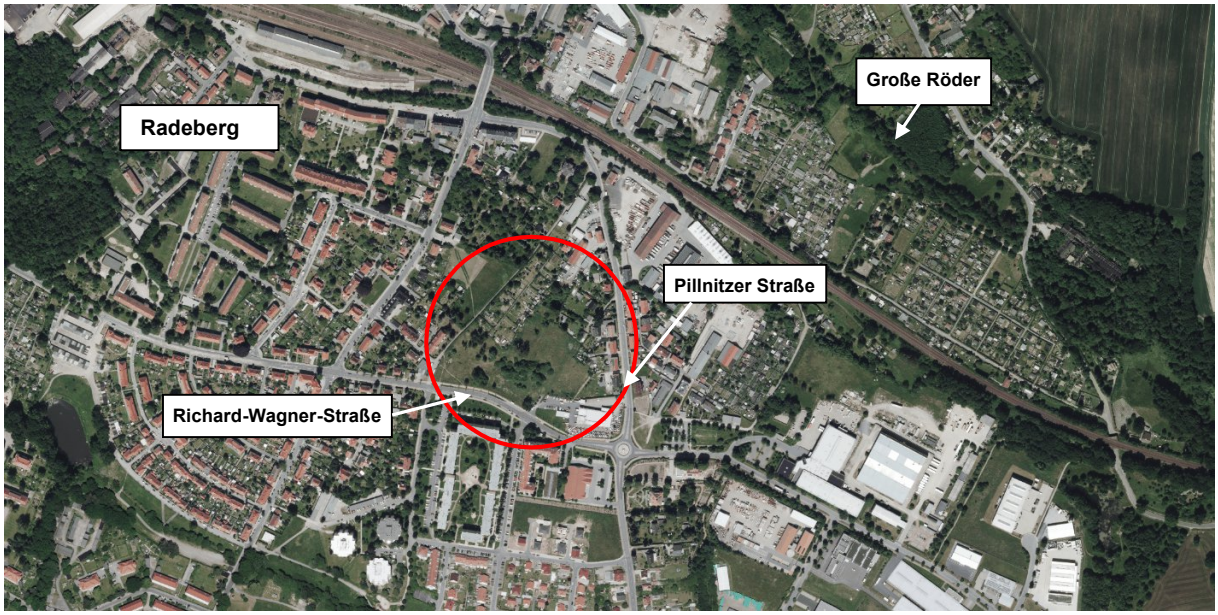

Abb. 1: Lage des Plangebietes in Radeberg

Im Süden grenzt die Richard-Wagner-Straße mit Geschosswohnungsbau an das Plangebiet, im Westen, Norden und Osten wird die Rückseite der Wohnbebauung an der Schillerstraße und an der Pillnitzer Straße tangiert und im Südosten grenzt das Plangebiet an das Gelände eines Automobilhändlers. Durch das Plangebiet verläuft der Flügelweg (Fußweg). Östlich des Flügelweges, innerhalb des Plangebietes, befinden sich Kleingärten.

Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine nationalen oder europäischen Schutzgebiete. Etwa 300 m nördlich des Plangebietes befindet sich eine Teilfläche des FFH-Gebietes Nr. 143 (DE4848-301) „Rödertal oberhalb Medingen“.

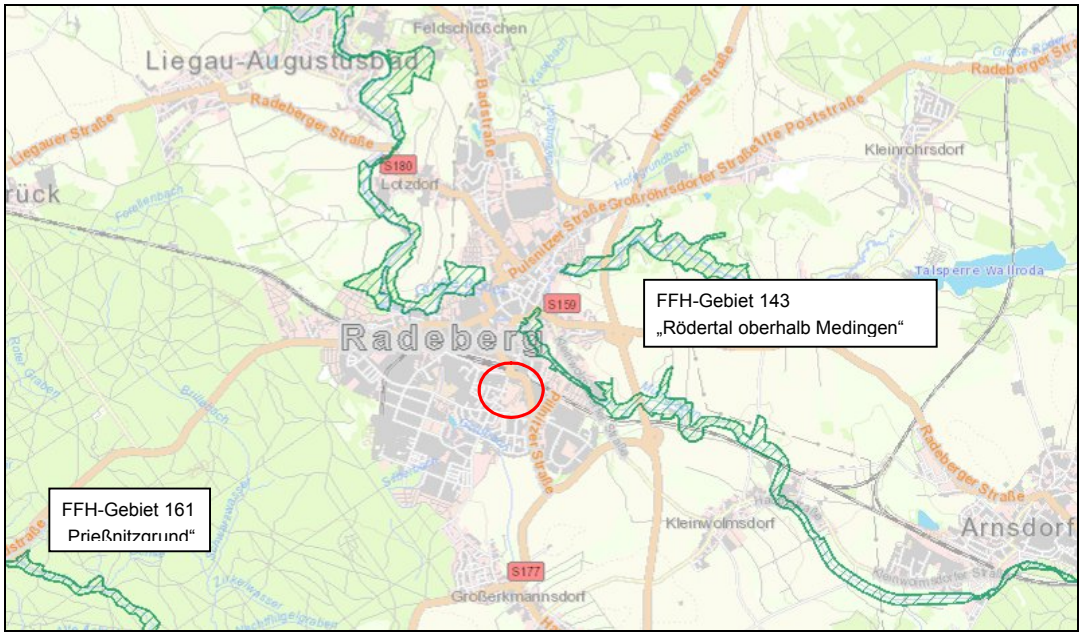

Abb. 2: Lage der Natura 2000-Gebiete im weiteren Umfeld des Plangebietes: FFH-Gebiete dunkelgrün, Quelle: http://www.umwelt.sachsen.de, 2017

Das Plangebiet liegt zwischen den Landschaftsschutzgebieten „Hüttertal“ im Nordosten in ca. 1.200 m Entfernung und der „Dresdner Heide“, in ca. 1.200 m Entfernung in südwestlicher Richtung. Das LSG „Massenei“ liegt in mindestens 3 km Entfernung.

Lebensraumstrukturen

Das Plangebiet teilt sich hinsichtlich der Ausprägung der Lebensraumstrukturen und Nutzung der Flächen im Wesentlichen in vier Bereiche.

1. Gartenbrachen mit Baumbestend

Der Baumbestand (Obstbäume, Nadelbäume) auf einer größeren Fläche am Flügelweg und einer weiteren Fläche im rückwärtigen Bereich der Kleingärten deuten auf eine Gartennutzung der Flächen in der Vergangenheit hin. In beiden Gartenbrachen befinden sich mehrere Großbäume, darunter alte Linden.

Gartenbrache am Flügelweg

Obstbaum auf Gartenbrache

2. Grünland mit Einzelbäumen

Die Fläche im Norden des Bebauungsplan-Gebietes wird als Grünland genutzt. Im Randbereich der Fläche befinden sich mehrere Großbäume, darunter mehrere Kastanien, Eschen und Ahorn. Die Bedeutung der Fläche für typische Arten des Grünlandes ist aufgrund der innerstädtischen Lage eingeschränkt. Im südlichen Bereich dieser Wiesenfläche liegt eine versiegelte Fläche.

Grünland an der Pillnitzer Straße

Links im Bild Grünland, rechts versiegelte Fläche (Fundamentreste) im Süden des Grünlandes mit sukzessivem Gehölzaufwuchs (Ahorn, Robine)

3. Grünlandbrachen mit Pioniergehölzen und Einzelbäumen

Der Bereich im Süden des Bebauungsplan-Gebietes ist durch eine Grünlandbrache mit einzelnen Pioniergehölzen, Gebüschen und Sträuchern gekennzeichnet. Der zentrale Bereich ist etwas niegriger gelegen und der Boden ist feuchter. Dort sind Weiden, Birken und andere Sträucher ausgebildet. Nördlich davon ist die Fläche mit einigen alten Obstbäumen (Apfelbäume mit Höhlen) bestanden, die sich grundsätzlich als Lebensraumstruktur für den Eremiten und für Fledermäuse eignen. Die Fläche wird durch Hundehalter und Spaziergänger und von Kindern zum Spielen genutzt. Daher ist von einer mäßigen Störung auszugehen.

Grünlandbrache mit Blick auf Autohaus/Richard-Wagner-Str.

Grünlandbrache mit Blick auf Flügelweg

Grünlandbrache mit Blick auf Pillnitzer Str., mittig und rechts im Bild Gehölz aus Weiden, Birken u.a.

Pioniergehölze

Eine weitere Grünlandbrache, weitgehend ohne Gehölze befindet sich westlich des Flügelweges, südlich der verlängerten Goethestraße. Durch die Fläche führt ein Fußweg (Trampelpfad). Gehölze sind nur im Randbereich vorhanden.

Grünlandbrache westlich Flügelweg

Günlandbrache westlich Flügelweg, Blick von Flügelweg nach Schillerstr.

4. Wohnbebauung mit Hausgärten und Kleingärten

Im zentralen Bereich des Plangebietes befinden sich Kleingärten. Ein großer Teil des Plangebietes (im östlichen und westlichen Randbereich und im Norden) wird von Hausgärten eingenommen. In diesem Bereich sind Gebäude und Nebengebäude vorhanden. Der überplante Gebäudebestand bleibt erhalten. Nebengebäude, wie z.B. Garagen und Gartenlauben sollen zum Teil beräumt werden. Im Bereich der Haus- und Kleingärten sind zahlreiche Bäume, Hecken und Sträucher auch Obstbäume vorhanden, die aktuell einer mehr oder weniger starken Nutzung unterliegen.

Hausgarten mit Wiese, Obstbäumen, Walnussbaum und Nadelgehölzen

Kleingärten mit Heckenstrukturen, Sträuchern und Obstbäumen

Im Rückwärtigen Bereich östlich der Kleingärten hat sich ein Gehölzbestand aus Sträuchern, jüngeren Bäumen und großflächigem Brombbeergebüsch entwickelt.

Strauchgürtel (Hasel, Hagebutte) östlich und südlich der Kleingärten

Typischer Baumbestand der Kleingärten (niedrigstämmige Obstbäume)

Holz-Lagerhaufen in einem Hausgarten

<u>Großbaumbestand mit Baumhöhlen</u>

In nahezu allen Teilen des Bebauunsplan-Gebietes sind Bäume, zum Teil mit Baumhöhlen und Spalten, vorhanden, die damit eine potentielle Quartierseignung für Vögel und Fledermäuse aufweisen.

Kastanie auf dem Grünland an der Pillnitzer Straße

Linde in Verlängerung der Goethestraße

Weiterer Großbaumbestand (Ahorn, Esche, Birke) um die Villa Knoke

Außerdem sind in den Hausgärten zum Teil Nisthilfen vorhanden. In den Gartenlauben, die z.T. ungenutzt sind, sind Nester von Gebäudebrütenden Vogelarten möglich.

Birken mit Baumhöhlen auf der Grünlandbrache

Obstbaum mit Baumhöhlen auf Grünlandbrache

2.3 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen waren verfügbar und wurden berücksichtigt:

[1] Datenbankabfragen im Landratsamt des Landkreises Bautzen von März 2017

Im März 2017 erfolgte eine Datenbankabfrage zu besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, die in der Zentralen Artdatenbank des Freistaates Sachsen gelistet sind, für den Umkreis von 1.000 m um das B-Plangebiet sowie im Bereich des Messtischblattquadranten (MTBQ) 4849 SO über die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen.

[2] Brutvögel in Sachsen. Steffens, R. et al., 2013.

[3] Atlas der Säugetiere Sachsens. Hauer et al., 2009.

[4] Atlas der Amphibien Sachsens. Zöphel, U., Steffens, R., 2002.

[5] Atlas der Reptilien Sachsens, Internet NABU-Sachsen, LfULG, 2014.

[6] Ortsbegehungen am 19.08.2016 und 27.03.2017 durch PB Schubert

2.4 Methodisches Vorgehen

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die unmittelbar geltenden, allgemeinen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG gültig. Demnach sind abzuprüfen:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG),
- europäische Vogelarten (Art. 1 VS-RL).

sowie

- durch Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BnatSchG erfasste national geschützte Arten (im Bestand gefährdete natürlich vorkommende Arten, für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist).

Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt noch nicht vor, so dass die Arten des Anhang IV a) und b) der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten betrachtet werden.

Ausgegangen wird von den im Freistaat Sachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten (ZÖPHEL ET AL. 2010: STRENG GESCHÜTZTE TIERARTEN SACHSENS, LFULG 2010: REGELMÄßIG IN SACHSEN AUFTRETENDE VOGELARTEN). Die in Sachsen vorkommenden Arten werden zunächst einer Vor- und Relevanzprüfung unterzogen um Arten auszuschließen, die nicht entscheidungserheblich von den Wirkungen des Bauvorhabens betroffen sind. Dazu werden in einem ersten Schritt (Vorprüfung) anhand der vorliegenden Datenquellen die Arten ermittelt, deren bekanntes Verbreitungsgebiet außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens liegt und somit eine Betroffenheit entsprechend der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Für die verbleibenden Arten wird in einem weiteren Schritt ermittelt, ob Arten keiner verbotstatbeständlichen Betroffenheit unterliegen, weil ihre erforderlichen Lebensraumstrukturen / Standortbedingungen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorliegen bzw. weil sie gegenüber den Vorhabenswirkungen nicht empfindlich sind (Relevanzprüfung).

Verbleibt die Möglichkeit einer bau-, anlage-, oder betriebsbedingten Beeinträchtigung, erfolgt für die betroffenen Arten eine Konfliktanalyse nach § 44 BNatSchG.

Insofern Arten ähnliche Habitatbedürfnisse bzw. bei Vögeln gleiche Brutpräferenzen aufweisen, werden diese gruppiert betrachtet. Dies begründet sich darin, dass die jeweiligen Arten einer Gruppe mit den gleichen Vorhabensauswirkungen konfrontiert werden und festzulegende Maßnahmen auf die entsprechenden Arten gleichermaßen wirken.

Ergibt sich für bestimmte Arten, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG durch das Vorhaben unvermeidbar erfüllt werden, so schießt sich in einem dritten Schritt die Prüfung der Voraussetzungen für ein erfolgreiches Abweichungs- bzw. Ausnahmeverfahren gemäß § 45 (7) an.

3 Vorprüfung

Im Zuge der Vorprüfung erfolgt die Abgrenzung des potenziell vorkommenden Artenspektrums. Arten für die ein Vorkommen aufgrund fehlender Verbreitungsnachweise aus [1] zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, werden in den folgenden Tabellen gekennzeichnet. Diese Arten entfallen aus der weiteren Betrachtung, da sie mit ausreichender Sicherheit nur außerhalb des Wirkraumes zulässiger Vorhaben des B-Planes vorkommen. Die Arten, für die Verbreitungsnachweise innerhalb des Meßtischblattquadranten 4849 SO vorliegen, werden weiterhin betrachtet.

3.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 1: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blischke, H.: „Tabelle streng geschützter Tierarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 1.1“

Arten						Vorprüfung																		
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Sachsenliste)		RL	EU	D		Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)															Vorkommen, Verbreitungsgebiet		Dokumentation Vorprüfung	
wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (Entwurf)	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotop	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ bzw. Nachweise aus Erfassung o. MaP	natürliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Säugetiere, Amphibien und Reptilien und www.umwelt.sachsen.de, Verbreitungskarten 2008) sowie Verbreitungskarte BfN (2008)	Vorkommen der Art im Wirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich -
Säugetiere (ohne Fledermäuse)																								**Säugetiere (ohne FM)**
Castor fiber	Biber	3	II IV	sg				x	x	x											keine	x		Biber
Cricetus cricetus	Feldhamster	1	IV	sg											x	x					keine	keine	x	
Lutra lutra	Fischotter	1	II IV	sg				x	x	x											x	x		Fischotter
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	3	IV	sg		x	x														keine	keine	x	
Lynx lynx	Luchs	0	II IV	sg		x															x	keine		Luchs
Canis lupus	Wolf	0	II* IV	sg		x						x	x		x					x	keine	keine	x	
Fledermäuse																								**Fledermäuse**
Nyctalus noctula	Abendsegler	3	IV	sg		x	x		x								x		x		x	x		Abendsegler
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	R	II IV	sg		x	x										x	x			keine	keine	x	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	V	IV	sg		x	x						x				x	x			x	x		Braunes Langohr
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	IV	sg			x						x			x	x	x			x	x		Breitflügelfledermaus
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	2	IV	sg		x	x	x	x	x							x	x			x	x		Fransenfledermaus
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	IV	sg		x	x						x			x	x	x			x	x		Graues Langohr
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	2	IV	sg		x	x	x	x								x	x			x	x		Große Bartfledermaus
Myotis myotis	Großes Mausohr	2	II IV	sg		x	x						x				x	x			x	x		Großes Mausohr
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	R	IV	sg		x	x										x				keine	x		Kleinabendsegler
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	2	IV	sg		x	x		x				x				x	x			x	x		Kleine Bartfledermaus
Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase	1	II IV	sg		x	x									x	x	x			keine	x		Kleine Hufeisennase
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	1	II IV	sg		x	x						x				x	x			x	x		Mopsfledermaus
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		IV	sg		x	x	x	x								x				keine	x		Mückenfledermaus
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	2	IV	sg		x	x						x				x	x			keine	x		Nordfledermaus
Myotis alcathoe	Nymphenfledermaus		IV	sg		x			x	x											keine	x		Nymphenfledermaus
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus	R	IV	sg		x	x		x					x			x	x			x	x		Rauhhautfledermaus
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	R	II IV	sg			x	x	x								x	x			keine	x		Teichfledermaus
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		IV	sg		x	x	x	x								x	x			x	x		Wasserfledermaus
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	R	IV	sg		x	x		x				x				x		x		x	x		Zweifarbfledermaus
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	V	IV	sg		x	x	x	x				x			x	x	x	x		x	x		Zwergfledermaus

Tabelle 1: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blischke, H.: „Tabelle streng geschützter Tierarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 1.1“

Arten						Vorprüfung																		
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Sachsenliste)		RL	EU	D		Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)															Vorkommen, Verbreitungsgebiet		Dokumentation Vorprüfung	
wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (Entwurf)	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotop	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ bzw. Nachweise aus Erfassung o. MaP	natürliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Säugetiere, Amphibien und Reptilien und www.umwelt.sachsen.de, Verbreitungskarten 2008) sowie Verbreitungskarte BfN (2008)	Vorkommen der Art im Wirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich -
Amphibien																								**Amphibien**
Triturus cristatus	Kammmolch	2	II IV	sg		x			x	x			x	x	x	x	x		x	x	x	x		Kammmolch
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	2	IV	sg		x			x	x	x										keine	x		Kleiner Wasserfrosch
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	3	IV	sg					x				x		x	x				x	x	x		Knoblauchkröte
Bufo calamita	Kreuzkröte	2	IV	sg					x										x	x	keine	keine	x	
Hyla arborea	Laubfrosch	3	IV	sg		x	x	x	x	x				x		x				x	keine	x		Laubfrosch
Rana arvalis	Moorfrosch	3	IV	sg		x		x	x	x	x			x							keine	x		Moorfrosch
Bombina bombina	Rotbauchunke	2	II IV	sg					x	x				x						x	keine	x		Rotbauchunke
Rana dalmatina	Springfrosch	3	IV	sg		x			x	x											keine	x		Springfrosch
Bufo viridis	Wechselkröte	2	IV	sg					x						x				x	x	keine	x		Wechselkröte
Reptilien																								**Reptilien**
Coronella austriaca	Glattnatter	2	IV	sg		x	x					x				x			x		keine	x		Glattnatter
Natrix tesselata	Würfelnatter	0	IV	sg				x											x		keine	keine	x	
Lacerta agilis	Zauneidechse	3	IV	sg								x	x			x			x	x	x	x		Zauneidechse
Libellen																								**Libellen**
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	G	IV	sg				x													keine	keine	x	
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	2	II IV	sg					x	x	x									x	keine	x		Große Moosjungfer
Ophiogomphus cecilia	Grüne Keiljungfer	3	II IV	sg			x		x												keine	x		Grüne Keiljungfer
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	2	IV	sg					x	x	x										keine	keine	x	
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle		IV	sg					x		x										keine	keine	x	
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	1	IV	sg					x											x	keine	keine	x	
Käfer																								**Käfer**
Dytiscus latissimus	Breitrand	1	II IV	sg					x											x	keine	keine	x	
Osmoderma eremita	Eremit	2	II* IV	sg		x	x														x	x		Eremit
Cerambyx cerdo	Heldbock	1	II IV	sg		x	x														keine	keine	x	
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauch	2	II IV	sg					x											x	keine	keine	x	

Tabelle 1: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blischke, H.: „Tabelle streng geschützter Tierarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 1.1“

Arten						Vorprüfung																		
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Sachsenliste)		RL	EU	D		Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)															Vorkommen, Verbreitungsgebiet		Dokumentation Vorprüfung	
wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (Entwurf)	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotop	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ bzw. Nachweise aus Erfassung o. MaP	natürliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Säugetiere, Amphibien und Reptilien und www.umwelt.sachsen.de, Verbreitungskarten 2008) sowie Verbreitungskarte BfN (2008)	Vorkommen der Art im Wirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich -
Schmetterlinge																								**Schmetterlinge**
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenblg.		II IV	**sg**									x	x							x	x		Dunkler Wiesenknopf-Ameisenblg.
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	**1**	II IV	**sg**		x	x														keine	keine	**x**	
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter		II IV	**sg**				x	x	x				x							keine	keine	**x**	
Maculinea teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenblg.	**1**	II IV	**sg**									x	x							keine	keine	**x**	
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	**2**	IV	**sg**						x				x		x				x	keine	x		Nachtkerzenschwärmer
Weichtiere																								**Weichtiere**
Margaritifera margaritifera	Flussperlmuschel	**1**	II V	**sg**				x													keine	keine	**x**	
Farn- und Samenpflanzen																								**Farn- und Samenpflanzen**
Asplenium adulterinum	Braungrüner Strichfarn	**1**	II IV	**sg**															x		keine	keine	**x**	
Lindernia procumbens	Liegendes Büchsenkraut	**R**	IV	**sg**				x													keine	keine	**x**	
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	**R**	II IV	**sg**															x		keine	keine	**x**	
Coleanthus subtilis	Scheidenblütgras	**R**	II IV	**sg**				x	x												keine	keine	**x**	
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	**1**	II IV	**sg**				x	x	x											keine	keine	**x**	

Le gende Erhaltungszustand:

Grün = günstig

Gelb = unzureichend

Rot = schlecht

Weiß = unbekannt

3.2 Europäische Vogelarten

Tabelle 2: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blischke, H.: „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“ in Sachsen, Version 1.1

Artname (wissenschaftl.)	Artname (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand (Entwurf)	Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)															Vorkommen, Verbreitungsgebiet		Dokumentation Vorprüfung	
* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung	* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung	Rote Liste Sachsen	Beurteilungsschwerpunkt B=Brutvogel, G= Gastvogel, J=Jahresvogel, hellgrün unterlegt = verbreitet vorkommend	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg=besonders geschützt, sg=streng geschützt	*begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung anhand des RL-Status	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels -/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ bzw. Nachweise im UG aus anderen Quellen	natürliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Vögel Sachsens 2014)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich - hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung
Corvus corone	Aaskrähe				bg																	x	x		Aaskrähe
Calidris alpina	Alpenstrandläufer		G		sg				x	x											x	x	Gastv.		
Turdus merula	Amsel				bg																	x	x		Amsel
Tetrao urogallus	Auerhuhn	1	J	VRL-I	sg		x															keine	kn. Brutvor	x	
Haematopus ostralegus	Austernfischer	R	B		bg				x	x	x										x	keine	keine	x	
Motacilla alba	Bachstelze				bg																	x	x		Bachstelze
Panurus biarmicus	Bartmeise	R	B		bg					x	x										x	keine	keine	x	
Falco subbuteo	Baumfalke	2	B		sg		x	x	x	x	x	x	x	x	x						x	x	x		Baumfalke
Anthus trivialis	Baumpieper	V			bg																	x	x		Baumpieper
Gallinago gallinago	Bekassine	2	B		sg				x	x	x	x		x	x	x					x	x	x		Bekassine
Aythya marila	Bergente		G		bg				x	x											x	keine	Gastv.	x	
Anthus spinoletta	Bergpieper		G		bg					x	x	x			x	x	x				x	keine	Gastv.	x	
Remiz pendulinus	Beutelmeise				bg																	x	x		Beutelmeise
Merops apiaster	Bienenfresser	R	B		sg				x	x			x	x			x			x	x	keine	keine	x	
Carduelis flammea	Birkenzeisig				bg																	keine	keine	x	
Tetrao tetrix	Birkhuhn	1	J	VRL-I	sg		x					x	x	x	x	x					x	keine	keine	x	
Anser albifrons	Blässgans		G		bg					x				x	x	x					x	keine	Gast	x	
Fulica atra*	Blässralle*	V	J		bg				x	x											x	x	x		Blässralle*
Luscinia svecica	Blaukehlchen	R	B	VRL-I	sg				x	x	x	x			x						x	keine	keine	x	
Parus caeruleus	Blaumeise				bg																	x	x		Blaumeise
Carduelus cannabina	Bluthänfling	V			bg																	x	x		Bluthänfling
Anthus campestris	Brachpieper	2	B	VRL-I	sg								x			x					x	keine	keine	x	
Tadorna tadorna	Brandgans	R	B		bg				x	x											x	keine	keine	x	
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	3	B		bg						x	x	x	x	x	x	x				x	x	x		Braunkehlchen
Tringa glareola	Bruchwasserläufer		G	VRL-I	sg				x	x	x				x	x					x	x	Gastv.	x	
Fringilla coelebs	Buchfink				bg																	x	x		Buchfink
Dendrocopos major	Buntspecht				bg																	x	x		Buntspecht
Corvus monedula	Dohle	3	B		bg		x	x						x		x	x	x				keine	keine	x	
Gallinago media	Doppelschnepfe		G	VRL-I	sg					x	x			x	x							keine	Gastv.	x	
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V	B		bg																	x	x		Dorngrasmücke
Acrocephalus arundinace	Drosselrohrsänger	3	B		sg				x	x	x										x	x	x		Drosselrohrsänger
Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer		G		bg				x	x	x				x						x	keine	Gastv.	x	
Garrulus glandarius	Eichelhäher				bg																	x	x		Eichelhäher
Somateria mollissima	Eiderente		G		bg				x	x											x	keine	Gastv.	x	
Clangula hyemalis	Eisente		G		bg				x	x											x	keine	Gastv.	x	
Alcedo atthis	Eisvogel	3	J	VRL-I	sg				x	x												x	x		Eisvogel
Pica pica	Elster				bg																	x	x		Elster
Carduelis spinus	Erlenzeisig				bg																	x	x		Erlenzeisig
Phasianus colchicus	Fasan				bg																	x	x		Fasan
Alauda arvensis	Feldlerche	V	B		bg								x	x		x	x				x	x	x		Feldlerche
Locustella naevia	Feldschwirl				bg																	x	x		Feldschwirl
Passer montanus	Feldsperling	V			bg																	x	x		Feldsperling
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel				bg																	x	x		Fichtenkreuzschnabel
Pandion haliaetus	Fischadler	R	B	VRL-I	sg		x		x	x											x	x	x		Fischadler
Phylloscopus trochilus	Fitis	V			bg																	x	x		Fitis
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer		B		sg				x	x						x	x			x	x	x	x		Flussregenpfeifer
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	2	B	VRL-I	sg				x	x											x	keine	keine	x	
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	2	B		sg				x	x											x	x	x		Flussuferläufer
Mergus merganser	Gänsesäger	R	B+G		bg				x	x											x	keine	keine	x	
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer				bg																	x	x		Gartenbaumläufer
Sylvia borin	Gartengrasmücke	V			bg																	x	x		Gartengrasmücke
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	V			bg																	x	x		Gartenrotschwanz
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze				bg																	x	x		Gebirgsstelze
Hippolais icterina	Gelbspötter	V			bg																	x	x		Gelbspötter
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel	V			bg																	x	x		Gimpel
Serinus serinus	Girlitz	V			bg																	x	x		Girlitz
Emberiza citrinella	Goldammer	V	B		bg		x	x					x	x		x	x				x	x	x		Goldammer
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer		G	VRL-I	sg				x	x				x		x						keine	keine	x	
Miliaria calandra	Grauammer	2	J		sg									x		x	x				x	keine	keine	x	
Anser anser*	Graugans*		B+G		bg				x	x	x			x	x	x					x	keine	keine	x	
Ardea cinerea	Graureiher		J		bg		x	x	x	x	x			x	x	x					x	x	x		Graureiher
Muscicapa striata	Grauschnäpper				bg																	x	x		Grauschnäpper
Picus canus	Grauspecht		J	VRL-I	sg		x	x					x					x				x	x		Grauspecht
Numenius arquata	Großer Brachvogel	1	B		sg				x	x	x			x	x	x					x	keine	keine	x	
Carduelis chloris	Grünfink	V			bg																	x	x		Grünfink
Phylloscopus trochiloides	Grünlaubsänger	R	B		bg		x	x														keine	keine	x	
Tringa nebularia	Grünschenkel		G		bg				x	x	x				x	x					x	x	Gastv.	x	
Picus viridis	Grünspecht		J		sg		x	x					x	x				x				x	x		Grünspecht
Accipiter gentilis	Habicht		J		sg		x	x		x												x	x		Habicht
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	R	B	VRL-I	sg		x	x														keine	keine	x	
Bonasa bonasia	Haselhuhn	0	B	VRL-I	bg		x	x														keine	kn.Brutvor	x	
Galerida cristata	Haubenlerche	2	J		sg								x				x	x			x	keine	keine	x	
Parus cristatus	Haubenmeise	V			bg																	x	x		Haubenmeise
Podiceps cristatus	Haubentaucher		B+G		bg				x	x											x	x	x		Haubentaucher
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz				bg																	x	x		Hausrotschwanz
Passer domesticus	Haussperling	V			bg																	x	x		Haussperling
Prunella modularis	Heckenbraunelle	V			bg																	x	x		Heckenbraunelle
Lullula arborea	Heidelerche	2	B	VRL-I	sg		x						x			x				x	x	x	x		Heidelerche
Larus fuscus	Heringsmöwe		G		bg				x	x						x					x	keine	Gastv.	x	
Cygnus olor*	Höckerschwan*		J		bg				x	x	x			x	x	x					x	x	x		Höckerschwan
Columba oenas	Hohltaube		B		bg		x	x								x						x	x		Hohltaube
Philomachus pugnax	Kampfläufer		G	VRL-I	sg				x	x	x			x	x	x					x	keine	Gastv.	x	
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel	R	B		sg			x	x	x	x											keine	x		Karmingimpel
Coccothraustes coccothra	Kernbeißer				bg																	x	x		Kernbeißer
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	B+G		sg				x	x	x	x		x	x	x	x				x	x	x		Kiebitz
Pluvialis squatarola	Kiebitzregenpfeifer		G		bg				x	x	x					x					x	keine	Gastv.	x	
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	V			bg																	x	x		Klappergrasmücke
Sitta europaea	Kleiber				bg																	x	x		Kleiber
Porzana parva	Kleinralle	R	B	VRL-I	sg					x	x											x	Gastv.	x	

Tabelle 2: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blischke, H.: „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“ in Sachsen, Version 1.1

Artname (wissenschaftl.)	Artname (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand (Entwurf)	Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)															Vorkommen, Verbreitungsgebiet		Dokumentation Vorprüfung	
* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung	* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung	Rote Liste Sachsen	G= Gastvogel, J=Jahresvogel, hellgrün unterlegt = verbreitet vorkommend	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg=besonders geschützt, sg=strong geschützt	*begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung anhand des RL-Status	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ bzw. Nachweise im UG aus anderen Quellen	natürliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Vögel Sachsens 2014)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum nicht auszuschließen * weitere Prüfung erforderlich - hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung
Sitta europaea	Kleiber				bg																	x	x		Kleiber
Porzana parva	Kleinralle	R	B	VRL-I	sg					x	x											x	Gastv.	x	
Dendrocopos minor	Kleinspecht				bg																	x	x		Kleinspecht
Anas querquedula	Knäkente	1	B+G		sg				x	x	x			x	x						x	x	x		Knäkente
Calidris canutus	Knutt		G		bg				x	x											x	keine	Gastv.	x	
Parus major	Kohlmeise				bg																	x	x		Kohlmeise
Netta rufina	Kolbenente		B+G		bg				x	x											x	keine	keine	x	
Corvus corax	Kolkrabe				bg																	x	x		Kolkrabe
Phalacrocorax carbo	Kormoran	R	B+G		bg			x	x	x												x	x		Kormoran
Circus cyaneus	Kornweihe	1	B	VRL-I	sg						x			x	x	x					x	x	x		Kornweihe
Grus grus	Kranich	2	B+G	VRL-I	sg		x			x	x	x		x	x	x					x	x	x		Kranich
Anas crecca	Krickente	3	J		bg		x			x	x	x			x						x	x	x		Krickente
Cuculus canorus	Kuckuck	V	B		bg		x	x	x	x	x	x	x		x		x				x	x	x		Kuckuck
Anser brachyrhynchus	Kurzschnabelgans		G		bg					x				x	x	x					x	keine	Gastv.	x	
Larus ridibundus	Lachmöwe	V	J		bg				x	x				x	x	x					x	x	x		Lachmöwe
Anas clypeata	Löffelente	1	B+G		bg					x	x			x	x						x	keine	x		Löffelente
Aix galericulata	Mandarinente																					x	keine	x	
Larus marinus	Mantelmöwe		G		bg				x	x											x	keine	Gastv.	x	
Apus apus	Mauersegler				bg																	x	x		Mauersegler
Buteo buteo	Mäusebussard		B		sg		x	x						x		x	x				x	x	x		Mäusebussard
Delichon urbica	Mehlschwalbe	V			bg																	x	x		Mehlschwalbe
Falco columbarius	Merlin		G	VRL-I	sg									x	x	x	x				x	keine	Gastv.	x	
Turdus viscivorus	Misteldrossel				bg																	x	x		Misteldrossel
Larus michahellis	Mittelmeermöwe	R (al	J		bg				x	x						x					x	keine	k.A.	x	
Mergus serrator	Mittelsäger		G		bg				x	x											x	keine	Gastv.	x	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	3	J	VRL-I	sg		x	x														keine	x		Mittelspecht
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke				bg																	x	x		Mönchsgrasmücke
Aythya nyroca	Moorente	0	B	VRL-I	sg				x	x											x	keine	keine	x	
Charadrius morinellus	Mornellregenpfeifer		G	VRL-I	sg											x					x	keine	Gastv.	x	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall				bg																	x	x		Nachtigall
Corvus corone cornix	Nebelkrähe				bg																	x	x		Nebelkrähe
Lanius collurio	Neuntöter		B	VRL-I	bg			x					x	x		x	x				x	x	x		Neuntöter
Phalaropus lobatus	Odinswassertreter		G	VRL-I	sg					x	x										x	keine	Gastv.	x	
Podiceps auritus	Ohrentaucher		G	VRL-I	sg					x											x	keine	Gastv.	x	
Emberiza hortulana	Ortolan	2	B	VRL-I	sg			x								x						x	x		Ortolan
Anas penelope	Pfeifente		G		bg				x	x	x			x	x						x	x	Gastv.	x	
Limosa lapponica	Pfuhlschnepfe		G	VRL-I	bg				x	x												keine	Gastv.	x	
Oriolus oriolus	Pirol	V			bg																	x	x		Pirol
Gavia arctica	Prachttaucher		G	VRL-I	bg				x	x											x	keine	Gastv.	x	
Ardea purpurea	Purpurreiher		B+G	VRL-I	sg					x	x										x	keine	keine	x	
Corvus corone corone	Rabenkrähe				bg																	x	x		Rabenkrähe
Sterna caspia	Raubseeschwalbe		G	VRL-I	sg					x											x	keine	Gastv.	x	
Lanius excubitor	Raubwürger	2	J		sg			x				x	x	x		x	x				x	keine	x		Raubwürger
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	B		bg				x	x	x			x	x	x		x			x	x	x		Rauchschwalbe
Aegolius funereus	Raufußkauz	3	J	VRL-I	sg		x															keine	keine	x	
Perdix perdix	Rebhuhn	2	J		bg									x		x	x	x		x	x	x	x		Rebhuhn
Numenius phaeopus	Regenbrachvogel		G		bg					x						x					x	keine	Gastv.	x	
Aythya fuligula*	Reiherente*		J		bg				x	x											x	x	x		Reiherente
Turdus torquatus	Ringdrossel	R	B		bg		x	x						x		x	x					keine	keine	x	
Branta bernicla	Ringelgans		G		bg					x				x		x					x	keine	Gastv.	x	
Columba palumbus	Ringeltaube				bg																	x	x		Ringeltaube
Emberiza schoeniclus	Rohrammer				bg																	x	x		Rohrammer
Botaurus stellaris	Rohrdommel	1	J	VRL-I	sg					x											x	keine	x		Rohrdommel
Locustella luscinioides	Rohrschwirl	R	B		sg					x	x				x							keine	x		Rohrschwirl
Circus aeruginosus	Rohrweihe		B	VRL-I	sg					x	x			x	x	x					x	x	x		Rohrweihe
Falco vespertinus	Rotfußfalke		G	VRL-I	sg					x				x		x	x					keine	Gastv.	x	
Branta ruficollis	Rothalsgans		G	VRL-I	sg					x				x		x					x	keine	Gastv.	x	
Podiceps grisegena	Rothalstaucher	2	B		sg					x											x	x	x		Rothalstaucher
Erithacus rubecula	Rotkehlchen				bg																	x	x		Rotkehlchen
Lanius senator	Rotkopfwürger																					keine	keine	x	
Milvus milvus	Rotmilan		B	VRL-I	sg		x	x		x				x		x	x				x	x	x		Rotmilan
Tringa totanus	Rotschenkel	1	B+G		sg				x	x	x				x						x	x	keine		Rotschenkel
Anser fabalis	Saatgans		G		bg					x				x	x	x					x	x	Gastv.	x	
Corvus frugilegus	Saatkrähe	3	B		bg			x						x		x	x	x				x	x		Saatkrähe
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler		G	VRL-I	sg					x												keine	Gastv.	x	
Melanitta fusca	Samtente		G		bg				x	x											x	keine	Gastv.	x	
Calidris alba	Sanderling		G		bg					x											x	keine	Gastv.	x	
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer		G		sg				x	x											x	keine	Gastv.	x	
Motacilla flava	Schafstelze	3	B		bg				x	x	x			x	x	x	x				x	x	x		Schafstelze
Bucephala clangula	Schellente		J		bg		x	x	x	x											x	keine	keine	x	
Acrocephalus schoenobaı	Schilfrohrsänger	2	B		sg					x	x										x	keine	keine	x	
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	3	B		bg			x	x		x				x							keine	keine	x	
Tyto alba	Schleiereule	3	J		sg									x	x	x	x	x				keine	x		Schleiereule
Anas strepera	Schnatterente		B+G		bg					x	x				x						x	x	x		Schnatterente
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise				bg																	x	x		Schwanzmeise
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	2	B		sg					x											x	x	keine		Schwarzhalstaucher
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen	R	B		bg								x			x	x				x	keine	x	x	Schwarzkehlchen
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	R	B+G	VRL-I	bg				x	x						x					x	keine	keine	x	
Milvus migrans	Schwarzmilan		B	VRL-I	sg		x	x	x	x	x			x	x	x					x	x	x		Schwarzmilan
Dryocopus martius	Schwarzspecht		J	VRL-I	sg		x	x														x	x		Schwarzspecht
Ciconia nigra	Schwarzstorch	2	B	VRL-I	sg		x	x	x	x	x			x	x							x	x		Schwarzstorch
Haliaeetus albicilla	Seeadler	2	J	VRL-I	sg		x	x	x	x	x										x	x	x		Seeadler
Calidris ferruginea	Sichelstrandläufer		G		bg				x	x											x	keine	Gastv.	x	
Larus argentatus	Silbermöwe	R	J		bg				x	x						x					x	x	x		Silbermöwe
Egretta alba	Silberreiher		G	VRL-I	sg				x	x	x			x	x	x					x	x	Gastv.		Silberreiher
Turdus philomelos	Singdrossel	V			bg																	x	x		Singdrossel
Cygnus cygnus	Singschwan	R	B+G	VRL-I	sg				x	x	x			x	x	x					x	keine	keine	x	
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen				bg																	x	x		Sommergoldhähnchen
Accipiter nisus	Sperber	3	J		sg		x	x									x					x	x		Sperber
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	3	B	VRL-I	sg			x					x	x		x	x				x	keine	x		Sperbergrasmücke

Tabelle 2: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blischke, H.: „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“ in Sachsen, Version 1.1

Artname (wissenschaftl.)	Artname (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand (Entwurf)	Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)															Vorkommen, Verbreitungsgebiet		Dokumentation Vorprüfung	
* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung	* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung	Rote Liste Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt B=Brutvogel, G= Gastvogel, J=Jahresvogel, hellgrün unterlegt = verbreitet vorkommend	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg=besonders geschützt, sg=streng geschützt	*begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung anhand des RL-Status	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ bzw. Nachweise im UG aus anderen Quellen	natürliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Vögel Sachsens 2014)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich - hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	3	B	VRL-I	sg	gelb		x					x	x		x	x				x	keine	x		Sperbergrasmücke
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	3	J	VRL-I	sg	grün	x					x										x	x		Sperlingskauz
Anas acuta	Spießente		G		bg	grau				x	x				x						x	keine	Gastv.	x	
Luscinia luscinia	Sprosser	R	B		bg	grau	x	x		x	x						x					keine	keine	x	
Sturnus vulgaris	Star				bg																	x	x		Star
Athene noctua	Steinkauz	1	J		sg	rot		x						x		x	x	x				keine	keine	x	
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	2	B		bg	rot							x			x	x			x	x	x	x		Steinschmätzer
Arenaria interpres	Steinwälzer		G		sg	grau			x	x											x	keine	Gastv.	x	
Himantopus himantopus	Stelzenläufer		B+G	VRL-I	sg	grau				x												keine	Gastv.	x	
Larus cachinnans	Steppenmöwe	R (al	J		bg	gelb			x	x						x					x	keine	keine	x	
Gavia stellata	Sterntaucher		G	VRL-I	bg	grau			x	x											x	keine	Gastv.	x	
Carduelis carduelis	Stieglitz				bg																	x	x		Stieglitz
Anas platyrhynchos*	Stockente*	V	J		bg	grün		x	x	x	x			x	x			x			x	x	x		Stockente
Columba livia f. domestica	Straßentaube				bg																	x	x		Straßentaube
Larus canus	Sturmmöwe	R	B+G		bg	gelb			x	x						x					x	keine	keine	x	
Limicola falcinellus	Sumpfläufer		G		bg	grau			x	x												keine	Gastv.	x	
Parus palustris	Sumpfmeise	V			bg																	x	x		Sumpfmeise
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger				bg																	x	x		Sumpfrohrsänger
Aythya ferina	Tafelente	V	J		bg	gelb			x	x											x	x	x		Tafelente
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher	3	J		bg	grün	x	x										x				keine	keine	x	
Parus ater	Tannenmeise	V			bg																	x	x		Tannenmeise
Gallinula chloropus	Teichralle	3	B		sg	gelb			x	x	x										x	x	x		Teichralle
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger		B		bg																	x	x		Teichrohrsänger
Calidris temminckii	Temminckstrandläufe		G		bg	grau			x	x											x	keine	Gastv.	x	
Melanitta nigra	Trauerente		G		bg	grau			x	x											x	keine	Gastv.	x	
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V			bg		x															x	x		Trauerschnäpper
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	0	B+G	VRL-I	sg	rot			x	x											x	keine	keine	x	
Porzana porzana	Tüpfelralle	2	B	VRL-I	sg	gelb				x	x											keine	keine	x	
Streptopelia decaocto	Türkentaube	V			bg																	x	x		Türkentaube
Falco tinnunculus	Turmfalke		J		sg	grün	x	x						x	x	x	x	x		x	x	x	x		Turmfalke
Streptopelia turtur	Turteltaube		B		sg	gelb	x	x					x				x				x	x	x		Turteltaube
Limosa limosa	Uferschnepfe	0	G		sg	grau			x	x	x				x						x	keine	Gastv.	x	
Riparia riparia	Uferschwalbe	3	B		sg	gelb			x	x										x	x	x	x		Uferschwalbe
Bubo bubo	Uhu	2	J	VRL-I	sg	gelb	x		x	x				x		x	x			x	x	keine	keine	x	
Turdus pilaris	Wacholderdrossel				bg																	x	x		Wacholderdrossel
Coturnix coturnix	Wachtel	3	B		bg	gelb								x		x	x				x	x	x		Wachtel
Crex crex	Wachtelkönig	1	B	VRL-I	sg	rot					x			x	x	x	x					x	x		Wachtelkönig
Certhia familiaris	Waldbaumläufer				bg																	x	x		Waldbaumläufer
Strix aluco	Waldkauz		J		sg	grün	x	x						x		x		x				x	x		Waldkauz
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	V			bg																	x	x		Waldlaubsänger
Asio otus	Waldohreule	V	J		sg	grün	x	x					x	x		x	x	x				x	x		Waldohreule
Scolopax rusticola	Waldschnepfe		B		bg	grün	x															keine	keine	x	
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R	B		sg	gelb	x		x	x	x	x			x	x					x	x	x		Waldwasserläufer
Falco peregrinus	Wanderfalke	1	B	VRL-I	sg	rot	x			x				x	x	x		x		x	x	keine	x		Wanderfalke
Cinclus cinclus	Wasseramsel	3	J		bg	grün			x									x				x	x		Wasseramsel
Rallus aquaticus	Wasserralle	3	B		bg	gelb				x	x										x	x	x		Wasserralle
Parus montanus	Weidenmeise				bg																	x	x		Weidenmeise
Chlidonias hybridus	Weißbart-Seeschwalb		G	VRL-I	bg	grau			x	x											x	keine	Gastv.	x	
Chlidonias leucopterus	Weißflügel-Seeschwa		G		sg	grau			x	x											x	keine	Gastv.	x	
Ciconia ciconia	Weißstorch	3	B	VRL-I	sg	gelb		x	x	x	x			x	x	x		x				x	x		Weißstorch
Branta leucopsis	Weißwangengans		G	VRL-I	bg	grau				x				x		x					x	keine	Gastv.	x	
Jynx torquilla	Wendehals	2	B		sg	rot	x	x				x	x					x			x	keine	x		Wendehals
Pernis apivorus	Wespenbussard	3	B	VRL-I	sg	gelb	x	x					x	x		x	x				x	x	x		Wespenbussard
Upupa epops	Wiedehopf	1	B		sg	gelb		x					x	x			x				x	keine	keine	x	
Anthus pratensis	Wiesenpieper		B		bg	gelb					x	x		x	x	x	x				x	x	x		Wiesenpieper
Circus pygargus	Wiesenweihe	1	B	VRL-I	sg	rot					x			x	x	x					x	keine	keine	x	
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen	V			bg																	x	x		Wintergoldhähnchen
Falco cherrug	Würgfalke	R	B	VRL-I	sg	grau														x		keine	keine	x	
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig				bg																	x	x		Zaunkönig
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	1	B	VRL-I	sg	gelb	x					x	x								x	x	x		Ziegenmelker
Phylloscopus collybita	Zilpzalp				bg																	x	x		Zilpzalp
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	1	B	VRL-I	sg	rot				x	x										x	keine	keine	x	
Anser erythropus	Zwerggans		G	VRL-I	bg	grau				x				x	x	x					x	keine	Gastv.	x	
Larus minutus	Zwergmöwe		G	VRL-I	bg	grau			x	x											x	keine	Gastv.	x	
Mergus albellus	Zwergsäger		G	VRL-I	bg	grau			x	x												keine	Gastv.	x	
Ficedula parva	Zwergschnäpper	R	B	VRL-I	sg	grau	x															keine	keine	x	
Lymnocryptes minimus	Zwergschnepfe		G		sg	grau			x	x	x	x		x	x	x	x			x	x	keine	Gastv.	x	
Cygnus columbianus	Zwergschwan		G	VRL-I	bg	grau				x	x			x	x	x					x	keine	Gastv.	x	
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe	0	B	VRL-I	sg	rot			x	x											x	keine	keine	x	
Calidris minuta	Zwergstrandläufer		G		bg	grau			x	x											x	keine	Gastv.	x	
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	3	J		bg	gelb			x	x											x	x	x		Zwergtaucher

Legende Erhaltungszustand:

Grün = günstig

Gelb = unzureichend

Rot = schlecht

Grau = unbekannt

weiß = verbreitete Art

Die aktuell und potenziell im Bereich des Meßtischblattquadranten 4849 SO vorkommenden Vogelarten können in „Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung“ und in „häufige Brutvogelarten“ (euryöke Arten) unterschieden werden.

Die Zuordnung zu den Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung beinhaltet:

- Brutvogelarten der Roten Liste Sachsens
- Arten des „Fachkonzepts zur Auswahl von Europäischen Vogelschutzgebieten
- Streng geschützte ungefährdete Brutvögel
- Regelmäßig bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten)
- Regelmäßig auftretende Gastvögel
- ungefährdete Brutvogelarten, die in den SPA-Standarddatenbögen aufgeführt sind
- häufige Brutvogelarten der Vorwarnlisten mit deutlichen Bestandsrückgängen

Bei den im Meßtischblattquadranten 4849 SO potenziell vorkommenden Arten handelt es sich um 79 Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung. 67 Arten sind häufige Arten ohne Gefährdungsstatus. Im Folgenden werden die im UG potenziell vorkommenden und nachgewiesenen Brutvogelarten mit Angabe ihrer Brutpräferenz aufgeführt.

Tab. 3: Im UG potenziell vorkommende Brutvogelarten und Nahrungsgäste im UG nach Brutpräferenz

Nistökologische Gilde / Gruppe	**Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung**	***häufige, euryöke Brutvogelarten***
Waldvögel bzw. Vogelarten mit Bindung an Gehölzbestände und Bäume		
Höhlenbrüter	mit eigenem Höhlenbau: Grünspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht ohne eigenem Höhlenbau: Hohltaube, Waldkauz, Sperlingskauz, Wendehals	*mit eigenem Höhlenbau:* *Buntspecht, Kleinspecht* *ohne eigenen Höhlenbau:* *Blaumeise, **Gartenrotschwanz**, Grauschnäpper, **Kleiber**, Kohlmeise, Star, Weidenmeise, Haubenmeise, Trauerschnäpper, Tannenmeise, Schwanzmeise, Rotkehlchen*
Greifvögel und frei brütende Eulen	Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber, Turmfalke, Wespenbussard, Waldohreule, Baumfalke, Schwarzmilan	
Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände, Einzelbäume, Wald	Saatkrähe, Turteltaube, Schwarzstorch, Ziegenmelker	*Aaskrähe, Amsel, Baumpieper, Buchfink, Eichelhäher, Erlenzeisig, Elster, Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Kernbeißer, Kolkrabe, Nebelkrähe, Pirol, Rabenkrähe, Ringeltaube, Sommergoldhähnchen, Singdrossel, Straßentaube, Türkentaube, Waldbaumläufer, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig*
Bodenbrüter in Wäldern		*Waldlaubsänger, Nachtigall*
Freibrüter der Wald-Gewässer-Offenland-Komplexe	Fischadler, Seeadler	

Nistökologische Gilde / Gruppe	Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung	*häufige, euryöke Brutvogelarten*
Vogelarten der Halboffenlandschaft		
Gebüsch- und Heckenbrüter in Halboffenlandschaften	Goldammer, Neuntöter, Karmingimpel, Raubwürger, Sperbergrasmücke	*Bluthänfling, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Stieglitz, Wacholderdrossel, Zilpzalp*
Vogelarten der Offenlandschaft, Feldvögel		
Bodenbrüter	Bekassine, Braunkehlchen, Heidelerche, **Kiebitz**, **Schafstelze**, Wachtelkönig, Feldlerche, Kornweihe, Ortolan, **Rebhuhn**, **Wachtel**, Wiesenpieper, Steinschmätzer, Schwarzkehlchen	*Feldschwirl, Fasan*
Vogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume		
Vogelarten mit Brutplätzen im Röhrichtgürtel, in hoher Vegetation oder auf dem Gewässer	Blässralle, Drosselrohrsänger, Flussuferläufer, Graureiher, Haubentaucher, Höckerschwan, Knäkente, Krickente, Kranich, Kormoran, Lachmöwe, Löffelente, Rohrweihe, Rohrdommel, Rohrschwirl, Reiherente, Rotschenkel, Rothalstaucher, Schnatterente, Schwarzhalstaucher, Silberreiher, Teichralle, Tafelente, Teichralle, Wasserralle, Zwergtaucher	*Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Gebirgsstelze, Teichrohrsänger,Rohrammer*
Vogelart ohne Brutpräferenz, (Nutzung verschiedener Brutplätze: in hoher Vegetation, auf Bäumen, in Baumhöhlen, in und auf Gebäuden).	Stockente	*Beutelmeise, Silbermöve*
Vogelarten mit Brut in Brutröhren an Uferabbrüchen, sonstige Steilhänge/ Abbrüche	Eisvogel, Uferschwalbe	
Vogelarte mit Brutplätzen in Nischen und auf Sand- und Kiesbänken an Gewässern	**Wasseramsel**, Flussregenpfeifer	
Gebäude- und Nischenbrüter in Siedlungen		
Gebäude- und Nischenbrüter	Rauchschwalbe, Schleiereule	*Bachstelze, Feldsperling, Mehlschwalbe, Mauersegler, Haussperling, Hausrotschwanz, Gartenbaumläufer*
Gebäude, Schornsteine, große Bäume	Weißstorch, Wanderfalke	
Vogelarten mit besondere Brutbiologie		
Nester anderer Vogelarten	Kuckuck, Waldwasserläufer	

Fett gedruckte Arten mit Vorkommmensnachweis im 1.000 m – Umgriff [1]

Die Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung werden stellvertretend für die verbreiteten Arten der weiteren Prüfung unterzogen.

Weil die für die Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung durchzuführenden Maßnahmen zur Konfliktvermeidung (z.B. bezüglich des Tötungsverbotes) oder zur Sicherung der ökologischen Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gleichermaßen für die häufigen Brutvogelarten wirken, kann davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der häufigen Brutvogelarten auf Grund des geplanten Vorhabens nicht verschlechtert.

Die weitere Prüfung wird daher auf die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezogen, welche aufgrund ihrer gehobenen/speziellen Habitatansprüche die höchste Empfindlichkeit aufweisen und daher stellvertretend für die euryöken Arten abgeprüft werden.

4 Beschreibung zulässiger Vorhaben und der Auswirkungen

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan weist die zukünftig für die Nutzung als Wohnquartier vorgesehene Fläche im Umfang von ca. 3,76 ha als „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Grundflächenzahl von 0,4 aus. Außerdem werden Verkehrsflächen im Umfang von 0,69 ha und öffentliche Grünflächen im Umfang von 0,91 ha festgesetzt. Im südlichen Teil des Bebauungsplan-Gebietes werden innerhalb der öffentlichen Grünfläche Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Umfang von 1.215 m² festgesetzt.

Die geplante lockere Bebauung ermöglicht eine starke Durchgrünung des Wohnquartiers. Die Pflanzung einer Baumallee entlang des Flügelweges ist vorgesehen und je angefangene 600 m² Grundstücksfläche ist 1 mittel- bis großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

Wirkfaktoren zulässiger Vorhaben im B-Plangebiet

Baubedingte Wirkungen

- zeitweise Inanspruchnahme von Lebensräumen und Teillebensräumen durch das Baufeld, die Baustelleneinrichtung, Lagerflächen o.ä., mögliche Beschädigung oder Zerstörung der Vegetationsbestände im Arbeitsradius der Baumaschinen (Gefahr der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- mögliche Verletzung bzw. Tötung von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung (Entfernung Vegetationsbestand, Fällung/Rodung von Bäumen und Sträuchern, Entfernung von Betonflächen (Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- mögliche Kollisionen mit Baufahrzeugen im Bereich von Lebensstätten oder Wanderrouten (Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Lärm und visuelle Störreize (Bewegung, Licht) im Zuge des Baugeschehens, Erschütterungen während der Bauzeit (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind nur temporär vorhanden. Auszuschließen sind Veränderungen der Standortbedingungen benachbarter Vegetationsbestände und der Eintrag von Stoffen in Gewässerlebensräume.

Anlagebedingte Wirkungen

- dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensraumstrukturen, z.B. Bäume (teilweise mit Höhlen und Spalten), Gebüsch- und Heckenstrukturen, Ruderalfluren (Gefahr der Beschädigung/ Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Zerschneidungseffekte oder Barrierewirkungen im Bereich von traditionellen Wanderstrecken und Flugrouten (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Betriebsbedingte Wirkungen

- mögliche Störungen aus der Nutzung des B-Plangebietes hauptsächlich durch Bewegungsunruhe (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die an das B-Plangebiet angrenzenden Grundstücke unterliegen bereits einer intensiven Nutzung als Bahntrasse, Straßen, gewerblich genutzte Grundstücke, Wohngrundstücke, Kleingärten. Störungen innerhalb des B-Plangebietes sind ebenfalls bereits vorhanden (Erschließung der Fläche durch Fußweg; Gärten und Kleingärten innerhalb des Plangebietes).

Innerhalb des B-Plangebietes liegen intensive Nutzungen und brachliegende Flächen dicht beieinander. Aufgrund der bereits bestehenden Störungen aus vorhandenen angrenzenden und inneren Nutzungen ist das Plangebiet als vorbelastet zu betrachten.

Projektspezifisch angenommene Wirkbänder

Das B-Plangebiet ist bereits von regelmäßigen Störungen aus der Nutzung der umliegenden Grundstücke (Kleingärten, Wohngrundstücke, Gewerbe) beeinflusst. Die Wirkungen des Vorhabens sind im Wesentlichen auf den direkten Baubereich einschließlich des Baufeldes beschränkt. Dies betrifft die Baugebiets- und Verkehrsfläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die Auswirkungen von Lärm und Bewegungsunruhe betreffen bereits gestörte Flächen im Umfeld.

5 Relevanter Artbestand

Basierend auf der Vorprüfung werden diejenigen Arten festgestellt, für die nachvollziehbar sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden können. Für die verbleibenden Arten wird eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Für die Prüfung wurde der in den vorhandenen Lebensraumstrukturen potenziell vorkommende Artenbestand zugrunde gelegt. Ausgegangen wird dabei von den in der Vorprüfung ermittelten und für den Naturraumabschnitt repräsentativen Arten.

Säugetiere – Luchs, Fischotter und Biber

Für die im betrachteten Naturraum vorkommenden Säugetiere Fischotter und Biber weist die Fläche keine Lebensraumeignung auf. Eine Durchwanderung des Gebietes ist für diese Arten unrelevant. Das Grundstück ist außerdem zu allen Seiten von Bebauung umgeben. Eine Betroffenheit von Biber und Fischotter kann von vornherein ausgeschlossen werden.

Für den Luchs kann das Vorkommen in der Stadt, gleichfalls ein Durchstreifen des innerstädtischen Bereiches ausgeschlossen werden.

→ *keine weitere Prüfung erforderlich*

Säugetiere – Fledermäuse

Im Plangebiet befinden sich Bäume und Nebengebäude (Gartenlauben), welche von Fledermäusen als (Sommer-)Quartierstätte genutzt werden können. Eine betroffenheit von Fledermäusen kann daher nicht ausgeschlossen werden. Frostfreie potentielle Winterquartiere sind nicht vorhanden.

→ *weitere Prüfung erforderlich*

Amphibien – Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Springfrosch, Wechselkröte

Innerhalb des Plangebietes (Hausgärten und Kleingärten) befinden sich künstlich angelegte Gartenteiche (Folienteiche). Das Plangebiet weist somit für die Reproduktion von Amphibien potentiell geeignete Strukturen auf.

Der Kleine Wasserfrosch tritt in Sachsen Schwerpunktmäßig in den Heidemooren und Heideteichen des Tieflandes (u.a. Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, Düben-Dahlener Heide) auf. Innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habitate für den Kleinen Wasserfrosch und den Moorfrosch wie Erlenbrüche, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden und Waldmoore vorhanden. Vorkommen von Moorfrosch und Kleinem Wasserfrosch werden daher im Plangebiet ausgeschlossen. Der Springfrosch kommt in Laubwäldern verschiedener Ausprägung, aber auch in Ruderal- und Grünlandbrachen in Waldnähe vor. Da im Plangebiet und dessen Umfeld keine Waldflächen vorhanden sind, können Vorkommen des Springfrosches im Plangebiet ebenfalls ausgeschlossen werden.

→ *weitere Prüfung erforderlich für folgende Arten:* Kammolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte

Reptilien – Zauneidechse, Glattnatter

Das Plangebiet liegt teilweise brach und ist dort mit Altgrasfluren und Gebüsch bewachsen. Diese Strukturen, zusammen mit abgelagerten Materialhaufen (z.B. Steine, Schutt), können als Versteck und Sonnenplatz genutzt werden. Insgesamt sind derartig ausgestattete Flächen als potenzielles Habitat für die Zauneidechse anzusprechen. Aufgrund der ähnlichen Habitatanspüche sind Vorkommen der Glattnatter gleichfalls nicht auszuschließen.

→ *weitere Prüfung erforderlich*

Wirbellose - Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Nachweise der Art sind für die Auwiesen der Großen Röder in Lotzdorf bekannt. Der dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling benötigt (blühende) Bestände des Großen Wiesenknopfes (Art der feuchten bis frischen Extensivwiesen) und Wirtsameisen für seine Entwicklung. Das Grünland im Norden des Plangebietes ist nährstoffreich ausgeprägt. Auf den Grünlandbrachen im Westen und Süden kann ein Vorkommen des Wiesenknopfes aufgrund der ausgebliebenen Pflege ausgeschlossen werden. Bestände der essentiellen Wirtspflanze der Art (Großer Wiesenknopf) wurden im gesamten Plangebiet nicht festgestellt. Eine Betroffenheit der Art kann daher ausgeschlossen werden.

→ *keine weitere Prüfung erforderlich*

Wirbellose - Eremit

Der Eremit besiedelt große mulmgefüllte Baumhöhlen lebender Bäume. Im Plangebiet stehen alte Obstbäume, von denen mindestens ein alter Apfelbaum eine eine große Baumhöhle aufweist bzw. innen hohl ist. Derartige Höhlen in alten Obstbäumen sind als potenzieller Lebensraum des Eremiten zu betrachten, daher kann eine Betroffenheit der Art nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

→ *weitere Prüfung erforderlich*

Wirbellose - Nachtkerzenschwärmer

Die Art bevorzugt warme, sonnige, feuchte Standorte wie Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Feuchtschuttfluren sowie Unkrautgesellschaften an

Flussufern. Sekundärstandorte können feuchte Materialentnahmestellen, Hochwasserdämme und Industriebrachen sein. Die Raupen sind an Onagraceae gebunden z.B. Weidenröschen. Im Untersuchungsgebiet sind keine potenziell geeigneten Habitate vorhanden.

→ *keine weitere Prüfung erforderlich*

Brutvögel

Aufgrund der fehlenden Habitatvernetzung der Fläche mit weiteren geeigneten Haitaten in der Umgebung, der starken Störung durch die angrenzende Siedlungsnutzung und der eingeschränkten Habitateignung der Fläche kann das Vorkommen von Brutvogelarten der Offenlandschaft (Feldvögel) ausgeschlossen werden. Ebenfalls können aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen Vogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume und nur im Wald brütende Vögel ausgeschlossen werden.

Außerdem sind Brutplätze von Groß- und Greifvögeln im Plangebiet auszuschließen. Nester der Arten, welche aufgrund ihrer Größe sehr markant sind, konnten bei der Kontrolle des Baumbestandes im unbelaubten Zustand nicht festgestellt werden.

Mit Sicherheit kann innerhalb des Plangebietes das Auftreten besonders störungsempfindlicher Arten der Wälder ausgeschlossen werden. Diese halten regelmäßig größeren Abstand von besiedelten Flächen. Dazu zähen der Schwarzstorch, der Schwarzspecht und der Waldwasserläufer.

Weiterhin ausgeschlossen werden kann das Vorkommen des Weißstorches im Plangebiet, es befinden sich keine aktuellen bzw. geeigneten Brutplätze innerhalb des Plangebietes. Das Artenspektrum der Gebäudebrüter kann um die Arten Schleiereule, Mauersegler und Schwalben eingeschränkt werden, da die abzureißenden Gartenlauben keine ausreichend hohen Gebäude für die o.g. Arten darstellen. Außerdem stehen im Umfeld des Plangebietes nicht in ausreichenem Umfang geeignete Habitate für Schwalben (Nutztierhaltung und offener Lehmboden) und für die Schleiereule (Landwirtschaftliche Nutzung, Felder, Vorhandensein mehrerer sicherer Tageseinstände in und an Gebäuden) zur Verfügung.

→ *weitere Prüfung mit Ausnahme der oben aufgeführten Brutvögel und -gruppen erforderlich*

Fazit:

Bei Betrachtung der vorliegenden Strukturen und der möglichen Wirkungen des Vorhabens ist eine Betroffenheit folgender Artengruppen nicht auszuschließen:

- Fledermäuse
- Amphibien
- Reptilien
- Eremit
- Baumhöhlenbrüter
- Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände
- Vogelarten des Halboffenlandes, Hecken- und Gebüschbrüter sowie Kuckuck
- Gebäude- und Nischenbrüter mit Ausnahme Arten Schleiereule, Mauersegler und Schwalben

6 Konfliktanalyse

6.1 Verbote nach § 44 BNatSchG

Das Vorliegen der Verbotstatbestände nach 44 BNatSchG kann durch Beantwortung folgender Fragestellungen geprüft werden:

§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG: Tötungs- und Verletzungsverbot

Verbot von Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

- *Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?*

Der Verbotstatbestand liegt nicht vor, wenn das Schädigen oder Töten unvermeidbar ist, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Jedoch wird das Verbot erfüllt, wenn die Tötung oder Verletzung unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit vermeidbar wäre.

- *Entstehen bau-, anlage- oder betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) und zu einer Verletzung oder Tötung von Tieren führen?*

Der Verbotstatbestand ist nur dann erfüllt, wenn sich das Risiko der Verletzung / Tötung durch das Vorhaben gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöht.

§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot

Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

- *Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt (bau-, anlage- und/oder betriebsbedingt) erheblich gestört?*

Der Verbotstatbestand liegt nicht vor, wenn eine Verschlechterung des der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Störung nicht bewirkt wid.

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG: Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

- *Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?*

Der Verbotstatbestand liegt nicht vor, wenn die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt.

Abschließend ist zu bewerten, ob – <u>unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen (KVM) und der CEF-Maßnahmen</u> - das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes

- **ausgeschlossen werden kann** →Zulassung ist möglich; Prüfung beendet.
- **nicht ausgeschlossen werden kann** → Ausnahmeprüfung ist erforderlich.

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

6.2.1 Tierarten nach Anhang IV FFH-RL ohne Vögel

Art	**Habitatansprüche**	**Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)** z.B. durch Kollision	**erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**	**Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen**	**Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotstatbestand tritt ein**	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein
Fledermäuse								
Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Kleine Hufeisennase, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Nymphenfledermaus,	Habitatanspüche: • Sommerquartiere in Baumhöhlen und -spalten, Fledermauskästen, auf Dachböden, auch in Felshöhlen, hinter Fensterläden, Holzverkleidungen, Spalten an Gebäuden. • Winterquartiere in Höhlen, Kellern, Stollen, Baumhöhlen und –spalten, Spalten an Gebäuden, Felsspalten, Mauerritzen, Viadukte • Jagdgebiete: Wälder, Waldränder, Gehölze, Obstwiesen, Wiesen und reich strukturierter, parkähnlicher Landschaft , Gewässer • Aktionsraum: Jagdgebiete wenige Hundert Meter bis 20 km vom Tagesquartier entfernt • Flugverhalten: die Arten orientieren sich mehr oder weniger stark an Leitstrukturen (wie Hecken, Gehölze, Waldränder, Gewäs-	möglich, Durch Fällung von (Alt-) Bäumen mit Höhlen und Spalten sowie den Abriss von Gartenlauben kann es zum Verlust von potenziellen Fledermausquartieren kommen. Um das Angebot an geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten nicht zu verschlechtern, sind als funktionserhaltende Maßnahme für den Verlust der Fledermausquartiere rechtzeitig Ausweichquartiere bereitzustellen. **→ CEF 1**	möglich, im Zuge von Baumfällungen und bei Abriss von Gartenlauben Vermeidung durch: **KVM 1, KVM 2, KVM 3** Diese Maßnahmen vermeiden eine Tötung oder Verletzung von Tieren im Zuge der Baumfällungen sowie von Abbrucharbeiten.	keine Durch das geplante Baugebiet ergibt sich kein zusätzliches Kollisions- oder sonstiges Risiko für die Fledermäuse.	keine, weil bauzeitliche Störungen sind nur temporär, außerdem ist eine Störung durch den Baustellenlärm zu vernachlässigen, da die Fledermäuse dämmerungs- und nachtaktiv sind und tagsüber kaum auf Außenreize (Tageslethargie) reagieren. Die von der geplanten Nutzung ausgehenden Störungen sind gering und rufen keine erheblichen Beeinträchtigungen hervor.	**KVM 1:** Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung **KVM 2:** Kontrolle der Gebäude vor dem Abriss **KVM 3:** Kontrolle der zu fällenden Bäume **CEF 1:** Bereitstellung von künstlichen Fledermausquartieren		**x**

Art	**Habitatansprüche**	**Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)** z.B. durch Kollision	**erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**	**Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen**	**Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotstatbestand tritt ein**	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein
Rauhhautfledermaus, Wasserfledermaus, Teichfledermaus , Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus	ser) und fliegen in unterschiedlichen Höhen, Jagdflüge häufig bodennah, Transferflüge meist höher							
Amphibien								
Kammolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte	Habitatanspüche: • Laichgewässer: kleinere und größere Stillgewässer mit mehr oder weniger ausgeprägter Vegetation (im B-Plangebiet: Folienteiche) • Landlebensraum (Sommerlebensraum) feuchte Wiesen, Wälder, Gebüsche und Hecken meist im Umfeld der Gewässer • Winterquartiere in frostfreien meist unterirdischen Hohlräumen wie Kellern, Stollen, Steinhaufen, Wurzelhohlräumen, Erdhöhlen, unter Holz, Baumstubben und ähnlichem • Aktionsradius / Wanderbereitschaft von gering (400 m) bis sehr groß (mehrere 1.000 m)	möglich, Im Plangebiet liegen keine Nachweise für das Vorkommen der europarechtlich geschützten Amphibien vor. Jedoch sind durch die Planung Kleingewässer betroffen, für welche eine potenzielle Laichgewässereignung nicht auszuschließen ist. Als Ersatz für den Verlust potenzieller Laichgewässer ist rechtzeitig vor der Inanspruchnahme unmittelbar angrenzend ein gleichartiges naturnahes Kleingewässer zu schaffen, in welches die potenziell vorkommenden Arten ausweichen können.	möglich, durch die Baufeldfreimachung ist eine Tötung/Verletzung von Tieren im Sommer- und Winterlebensraum möglich. Zudem sind Laichgewässer durch die Planung betroffen. Vermeidung der Tötung/Verletzung im Sommerlebensraum sowie im Laichgewässer durch: **→ KVM 1** Die Betroffenheit von	keine, es verlaufen keine Wanderkorridore durch das B-Plangebiet	keine, die Arten weisen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf	**KVM 1:** Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung **CEF 4**: Bereitstellen von geeigneten Habitatstrukturen für Amphibien		**x**

Art	**Habitatansprüche**	**Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)** z.B. durch Kollision	**erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**	**Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen**	**Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotstatbestand tritt ein**	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein
		Vermeidung durch: **CEF 4** Die in Anspruch genommenen Hausgärten sind als möglicher Standort für Winterquartiere nicht essentiell, da im Umfeld weitere Hausgärten verbleiben, in denen die Tiere in zufälliger Anordnung Quartiere aufsuchen. Die Funktionalität der Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt.	Amphibien im Winterquartier durch die Baufeldfreimachung ist marginal, da die Winterquartiere zufällig verteilt im Umfeld der Laichgewässer aufgesucht werden. Weitere Hausgärten mit ähnlichen Standortbedingungen sind im Umfeld des Plangebietes weiterhin vorhanden.					
Reptilien								
Zauneidechse, Glattnatter	Habitatanspüche: • Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder, Straßen-, Weg- und Uferränder sowie Bahndämme • nötig sind in jedem Fall vereinzelt stehende Bäume oder Buschwerk als Versteck und zur Beutejagd und Strukturelemente wie Steine, Steinhaufen, Baumstümpfe etc. die sie zur Thermoregulation oder als Unterschlupf	möglich, durch Abräumen der Fläche gehen potenzielle Habitatstrukturen (Sonn- und Versteckstrukturen) der Art verloren (Totholzhaufen, Fundamentreste). Ausgehend von den vorliegenden Strukturen und der bisherigen Nutzung sind Eiablageplätze und Winterquartiere	möglich, im Zuge der Baufeldfreimachung Vermeidung durch: **KVM 1**	keine	keine, weil nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen vorliegt	**KVM 1:** Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung **CEF 3:** Bereitstellen von geeigneten Habitatstrukturen für Reptilien		**x**

Art	Habitatansprüche	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision	erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotstatbestand tritt ein	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein
	bei ungünstiger Witterung sowie als Nachtquartier und evtl. als Winterquartier nutzen. • Voraussetzung für Eiablage sind vegetationsfreie, leicht grabbare Bereiche (sandige Plätze) • Überwinterungs-Unterschlupf trocken und frostfrei, Lesesteinhaufen, Wurzelstöcke, Wurzel von Sträuchern, Asthaufen, Mauslöcher, Spalten in der Erde	im Gebiet nicht zu erwarten, die Böden sind mit einer dichten Vegetationsschicht bedeckt. Um das Angebot an geeigneten Versteckstrukturen und Sonnplätze für die Arten nicht zu verschlechtern, werden innerhalb des B-Plangebietes rechtzeitig alternative Habitatstrukturen bereitgestellt. → **CEF 3**						
Wirbellose								
Eremit *(Osmoderma eremita)*	Habitatanspüche: • leben in Baumhöhlen (verschiedene Laubbäume), die sie oft ihr ganzes Leben lang nicht verlassen • besonnte, alte, brüchige Laubbäume in naturnahe lichte Laubwälder und Waldrändern, Parks, Flussauen, alte Alleen, Streuobstwiesen und Solitärbäume in Forsten • Voraussetzung ist ein günstiges Mikroklima, eine bestimmte Mindestmenge und ein bestimmter	möglich, Im Plangebiet befinden sich alte Obstbäume, von denen mindestens ein Apfelbaum hohl und mulmgefüllt ist. Im Zuge der Baumfällungen können daher besetzte Bruthöhlen des Eremiten zerstört werden. Durch die Maßnahme **KVM 3** kann der Verlust von besetzten Fortpflanzungs- und Ru-	möglich, vgl. Spalte 3 Vermeidung durch **KVM 3**	keine	keine es besteht keine Empfindlichkeit gegenüber betriebsbedingten Störungen	**KVM 3:** Kontrolle der zu fällenden Bäume		**x**

Art	**Habitatansprüche**	**Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)** z.B. durch Kollision	**erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**	**Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen**	**Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotstatbestand tritt ein**	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein
	Zersetzungsgrad des Mulms in Baumhöhlungen und Rindenspalten, Höhlen mit über 50 Litern Mulm, die eine genügend hohe Feuchtigkeit aufweisen müssen, aber nicht zu nass sein dürfen	hestätten der Art vermieden werden.						

6.2.2 Euopäische Vogelarten

Art	**Habitatansprüche**	**Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)** z.B. durch Kollision	**erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**	**Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen**	**Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotstatbestand tritt ein**	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein
Europäische Vogelarten								
Baumhöhlenbrüter								
Grauspecht, Grünspecht, Mittelspecht, Hohltaube, Sperlingskauz, Waldkauz, Wendehals *sowie häufige Arten aus Tabelle 3*	Habitatanspüche: • besiedeln lichte Laub-, Nadel- und Mischwälder sowie Feldgehölze oder Parkanlagen • nutzen den Wald-/Gehölzrand häufig als Ruheplatz während des Tages sowie als Brutrevier • Brutplätze in Baumhöhlen • als Nahrungshabitate werden offene, u.a. agrarisch genutzte Flächen genutzt	möglich, Durch Fällung von Altbäumen kann es zum Verlust von potenziellen Bruthöhlen kommen. Um das Angebot an geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten nicht zu verschlechtern, sind als funktionserhaltende Maßnahme für den Verlust potenzieller Bruthöhlen rechtzeitig Nisthilfen (z.B. Höhlenbrüterkästen) im räumlichen Zusammenhang bereitzustellen. → **CEF 1**	möglich, Die Tötung und Verletzung der Baumhöhlenbrüter an möglicherweise aktuellen Brutplätzen kann durch **KVM 1** vermieden werden.	keine	keine, störungsempfindliche Arten meiden von vornherein die Nähe des Siedlungsbereiches. Für störungsunempfindliche Arten ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen. Eine erhebliche Störung der Arten am Brutplatz (z.B. durch die Baufeldfreimachung kann durch **KVM 1** vermieden werden. Sonstige bauzeitliche Störungen sind temporär, daher nicht erheblich.	**KVM 1:** Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung **CEF 1:** Bereitstellung von Nisthilfen		**x**

Art	**Habitatansprüche**	**Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)** z.B. durch Kollision	**erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**	**Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen**	**Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotstatbestand tritt ein**	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein
Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände								
Saatkrähe, Turteltaube, Ziegenmelker *sowie häufige Arten aus Tabelle 3*	Habitatanspüche: • besiedeln lichte Laub-, Nadel- und Mischwälder sowie Feldgehölze oder Parkanlagen • nutzen den Wald-/Gehölzrand häufig als Ruheplatz während des Tages sowie als Brutrevier • Brutplätze auf Bäumen • als Nahrungshabitate werden offene, u.a. agrarisch genutzte Flächen genutzt	möglich, jedoch bleibt die ökologische Funktion der von zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Die Arten sind in der Lage, bei Verlust von potenziellen Brutbäumen, auf Bäume im Plangebiet oder im Umfeld (Gärten, Grünanlagen) auszuweichen und dort neue Nester anlegen.	möglich, im Zuge der Baufeldfreimachung und bei Fällarbeiten Vermeidung durch: **KVM 1**	keine	keine, störungsempfindliche Arten meiden von vornherein die Nähe des Siedlungsbereiches. Für störungsunempfindliche Arten ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen. Eine erhebliche Störung der Arten am Brutplatz (z.B. durch die Baufeldfreimachung kann durch **KVM 1** vermieden werden. Sonstige bauzeitliche Störungen sind temporär, daher nicht erheblich.	**KVM 1:** Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung		**x**
Vogelarten des Halboffenlandes, Hecken- und Gebüschbrüter sowie Kuckuck								

Art	**Habitatansprüche**	**Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)** z.B. durch Kollision	**erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**	**Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen**	**Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotstatbestand tritt ein**	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein
Goldammer, Neuntöter, Raubwürger Karmingimpel, Sperbergrasmücke Kuckuck *sowie häufige Arten aus Tabelle 3*	<u>Habitatanspüche:</u> • Arten bevorzugen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit abwechslungsreichem Gebüschbestand und Einzelbäumen. Dazu zählen neben Gebüsch- und Gehölzrandstrukturen und Ruderal- und Hochstaudenfluren anthropogen beeinflusste Bereiche wie Siedlungsränder, ehemalige Abbaugebiete und Streuobstwiesen. • Die Nester werden in dichten Büschen, in Bäumen oder am Boden in der Deckung höherer Vegetationsbestände (Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken sowie Gehölz- und Waldränder) angelegt. • Die Abnahme der Habitateignung im Umfeld von durch Mensch frequentierten Bereichen erfolgt anhand der artspezifischen Effektdistanz, die für die Arten zwischen 200 und 300 m liegt (KIfL, 2010).	möglich, Um das Angebot an geeigneten Brut- und Nahrungsgehölzen innerhalb der bestehenden Reviere nicht zu verringern, werden im räumlichen Zusammenhang Maßnahmen vorgesehen, die den Lebensraumverlust zeitnah ersetzen. → **CEF 2** Durch Strukturierung von Wiesenflächen mit Gebüschinseln aus frucht- und dornentragenden Gehölzen werden ausreichend gebüschartige Strukturen und extensive Saumbereiche mit der Funktion als Brut- und Nahrungshabitat entwickelt, um eine Ausweichen innerhalb der Reviere zu ermöglichen.	möglich, vgl. Spalte 3 Die Tötung und Verletzung der Halboffenlandarten am Brutplatz kann durch **KVM 1** vermieden werden.	keine	keine Potenzielle Brutplätze liegen bereits jetzt im Siedlungsbereich, so dass störungsempfindliche Arten diese von vornherein meiden. Für störungsunempfindliche Arten ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen. Eine erhebliche Störung der Arten am Brutplatz (z.B. durch die Baufeldfreimachung kann durch **KVM 1** vermieden werden. Sonstige bauzeitliche Störungen sind temporär, daher nicht erheblich.	**KVM 1:** Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung **CEF 2:** Entwicklung von Brut- und Nahrungshabitaten für Gebüsch- und Heckenbrüter		**x**

Art	**Habitatansprüche**	**Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**	**Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)** z.B. durch Kollision	**erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**	**Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen**	**Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotstatbestand tritt ein**	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein
Gebäude- und Nischenbrüter								
häufige Arten aus Tabelle 3	<u>Habitatanspüche:</u> Lebensraum: • Siedlungen / Offenland (Kulturfolger), brüten in dörflichen Siedlungen und im Randbereich von Städten Fortpflanzungs- und Ruhestätte: • brüten in Gebäuden, welche Einfluglöcher aufweisen • Nutzung von Nischen und Hohlräumen verschiedener Art Nahrungshabitat: • landwirtschaftlich genutztes Offenland, Gärten	möglich, weil die Gartenlauben aufgrund vorhandener Einfluglöcher eine grundsätzliche Eignung als Nistplatz für die Arten aufweisen, kann eine Besiedlung nicht ausgeschlossen werden. Die ersatzlose Beseitigung von potentiellen Nestern wird durch **KVM 2** vermieden. Zur Vermeidung der Aufgabe von Revieren durch Verlust essentieller Bruthabitate werden für verloren gehende Nistplätze im Plangebiet alternative Nistplätze (Nistkästen, Nisthilfen) bereitgestellt. → **CEF 1**	möglich, vgl. Spalte 3 Die Tötung und Verletzung der Arten am (ggf. zukünftig angelegten) Brutplatz kann durch **KVM 1** vermieden werden.	keine	keine, die Brutplätze der Gebäudebrüter befinden sich unmittelbar an oder in Gebäuden, siedlungstypische Störungen am Brutplatz werden toleriert. Erhebliche bauzeitliche Störungen der Arten am potentiellen Brutplatz können durch **KVM 1 und KVM 2** vermieden werden. Bauzeitliche Störungen außerhalb der Brutplätze sind nur temporär, daher nicht erheblich.	**KVM 1:** Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung **KVM 2:** Kontrolle der Gebäude vor dem Abriss **CEF 1:** Bereitstellung von Nistkästen /Nisthilfen		**x**

7 Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen

Bei der fachlichen Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote in § 44 Abs. 1 bis 4 und Absatz 5 BNatSchG werden bestimmte Maßnahmenarten einbezogen. In Betracht kommen:

- Vermeidungsmaßnahmen: bauzeitliche, bau- und vegetationstechnische Maßnahmen und Auflagen für Unterlassungen, Optimierungsmaßnahmen am Vorhaben zur Vermeidung / zur Schadensbegrenzung (Konfliktvermeidende Maßnahme - KVM)
- CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion. Sie stellen Maßnahmen dar, die negativen Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen.

Mit den folgenden konfliktvermeidenden Maßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden werden.

Tab. 4: Konfliktvermeidende Maßnahme

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
KVM 1	Geltungsbereich des B-Planes	**Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung** Das Beseitigen von Vegetationsbestand und der Abriss von Gebäuden und Betonflächen darf nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden. Außerhalb dieser Zeiten ist die Baufeldfreimachung nur unter Nachweis, dass sich keine besetzten Nester bzw. Fledermausquartiere im Baufeld befinden und mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Mit der Maßnahme wird die Tötung/Verletzung von Brutvögeln und Fledermäusen sowie von Reptilien im Sommerlebensraum sowie die Zerstörung von Gelegen im Zuge der Baufeldfreimachung vermieden.	Vögel Fledermäuse, Reptilien
KVM 2	Geltungsbereich des B-Planes	**Kontrolle der Gebäude vor dem Abriss** Vor dem Abriss sind die Gebäude (Gartenlauben auf Flurstück 1201/5) durch einen Fachgutachter auf Fledermaus-Winterquartiere und Nester der gebäudebewohnenden Vogelarten zu kontrollieren. Die Gebäudekontrolle ist zu dokumentieren. Die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde für den Abriss bzw. den Beginn von Bauarbeiten ist einzuholen. Falls besetzte Quartiere von Fledermäusen festgestellt werden, ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Bei Vorfinden von Quartieren sind Ersatzquartiere bereitzustellen. Mit der Maßnahme werden die Tötung/Verletzung von Fledermäusen im Zuge der Abrissarbeiten sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Vogelarten vermieden.	Fledermäuse, Vögel (Gebäudebrüter)
KVM 3	Geltungsbereich des B-Planes	**Kontrolle der zu fällenden Bäume** Unmittelbar vor der Fällung sind die zu fällenden Obstbäume und Großbäume auf mögliche Vorkommen von Fledermäusen, Vögeln und des	Fledermäuse Eremit

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
		Eremiten zu kontrollieren. Die Fällarbeiten von Bäumen mit Höhlen und Spaltenquartierpotenzial sind unter fachlicher Anleitung und Begleitung eines Fachgutachters durchzuführen. Im Fall des Vorhandenseins von besetzen Fledermausquartieren oder einer Eremitenbrutstätte muss mit der zuständigen Naturschutzbehörde die weitere Vorgehensweise (z. B. Bergung der Fledermäuse und Überwinterung in geeigneten Räumen bzw. Bergung der Stammabschnitte mit dem Eremiten und Aufstellen in geeignete Gehölzbestände, Bereitstellung von Ersatzquartieren) abgestimmt werden.	

Tab. 5: CEF-Maßnahmen

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
CEF 1	Geltungsbereich des B-Planes	**Bereitstellung von Nistkästen/Nisthilfen für Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrütern und Bereitstellung von künstlichen Fledermausquartieren an Altbäumen** Bei Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind künstliche Fledermausquartiere und Nisthilfen an geeigneten Altbäumen im B-Plangebiet bzw. im Umfeld des B-Plangebietes anzubringen. Die Art und Anzahl der anzubringenden künstlichen Fledermausquartiere und Nisthilfen ist durch einen Fachexperten anhand der bei der Baum- bzw. Gebäudekontrolle festgestellten von Verlust betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten festzulegen und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Das Anbringen der künstlichen Fledermausquartiere und Nistkästen / Nisthilfen hat vor der Fällung von Quartier-Bäumen / dem Abriss der Gartenlauben zu erfolgen, bzw. spätestens vor Beginn der nächsten Brutperiode (vor dem 01. März). Die konkreten Montagestandorte sind vor der Montage mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Funktion der Ersatzquartiere ist dauerhaft zu gewährleisten. Mit der rechtzeitigen Bereitstellung von Ersatzquartieren im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens werden für Fledermäuse, Halbhöhlen- und Höhlenbrüter alternative Quartiere bzw. Brutplätze im räumlichen und funktionalen Zusammenhang geschaffen.	Fledermäuse, Vögel (Halbhöhlen- und Nischenbrüter, Baumhöhlenbrüter)
CEF 2	Geltungsbereich des B-Planes: Maßnahmenfläche **M 1** im Süden des B-Plangebietes	**Entwicklung von Brut- und Nahrungshabitaten für Gebüsch- und Heckenbrüter** Auf der innerhalb des B-Plangebietes als M1 festgesetzten Fläche sind vor der Realisierung des Bauvorhabens Gebüschinseln aus frucht- und dornentragenden heimischen und standortgerechten Sträuchern zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind pro angefangene 500 m² Maßnahmenfläche mindestens 2 Gebüsch-inseln auf der vorhandenen Wiesenfläche herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Gebüschinseln sind mit einer Flächengröße von ca. 10 m² anzulegen. Die Wiesenflächen zwischen den Gebüschinseln sind alle 1 bis 2 Jahre zu mähen, um eine Verbuschung dieser Flächen zu verhindern. Die Mahd darf zum Schutz der Bodenbrüter erst nach dem 15. Juli durchgeführt werden. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Die Gebüschinseln dienen als als Brut- und Nahrungshabitat für Gebüsch- und Heckenbrüter und andere Vogelarten der Halboffenlandschaft. Mit der Maßnahme wird vermieden, dass Brutreviere durch Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsgehölze aufgegeben werden. Ver-	Vögel der Halboffenlandschaft, Hecken- und Gebüschbrüter sowie Kuckuck

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
		wendet werden sollen heimische und standortgerechte Straucharten, wie z.B. Schlehe, Hundsrose, Weißdorn.	
CEF 3	Geltungsbereich des B-Planes: Maßnahmenfläche **M1** im Süden des B-Plangebietes	**Bereitstellen von geeigneten Habitatstrukturen für Reptilien** Durch die geplante Nutzung des B-Plangebietes können potenzielle Habitatstrukturen der Zauneidechse bzw. der Glattnatter verloren gehen. Es sind daher vor bzw. spätestens im Zuge des Abräumens der Fläche gleichartige Habitatstrukturen außerhalb der Bauflächen zu schaffen, welche die Tiere alternativ nutzen können. Auf der als M1 festgesetzten Fläche im Südosten des Plangebietes ist durch Anlage geeigneter Habitatstrukturen ein potenzieller Lebensraum / Rückzugsraum für die Zauneidechse zu schaffen. Dazu soll unmittelbar südlich angrenzend an die anzulegenden Gebüschinseln (siehe CEF 2) eine Naturstein-Trockenmauer oder eine mit Natursteinen gefüllte Gabionenmauer (2,5 m x 0,5 m x 1,0 m) errichtet werden. Mit der Maßnahme werden neue geeignete Versteckstrukturen im räumlichen Zusammenhang zu potenziellen Habitaten der Reptilien bereitgestellt, auf welche die Arten ausweichen können.	Reptilien
CEF 4	Geltungsbereich des B-Planes: Maßnahmenfläche **M1** im Süden des B-Plangebietes	**Anlage und Entwicklung eines Ersatzlaichgewässers** Auf der innerhalb des B-Plangebietes als M1 festgesetzten Fläche ist bei Beseitigung von Kleingewässern (Folienteiche) mit potenzieller Laichhabitatfunktion ein naturnahes Kleingewässer anzulegen. Auf die Anlage des Ersatzlaichgewässers kann verzichtet werden, wenn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass in dem vorhandenen Gewässer keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen und die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde vorliegt. Das neu anzulegende Kleingewässer soll ca. die gleichen Dimensionen (Länge, Breite, Tiefe), wie die entfernten Gewässer aufweisen. Die Böschungsoberkanten sollen dabei mindestens 5 m vom Rand der Maßnahmenfläche entfernt sein. Es sind flach geneigte Böschungen und besonnte Flachwasserzonen vorzusehen. Der Teich ist zu dichten und mit Niederschlagswasser von den Dachflächen zu speisen, wobei durch Festlegung des Maximalwasserstandes ein Schutz vor Überflutung sicherzustellen ist. Die nördliche Böschungsoberkante ist mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Das Ersatzgewässer ist zeitlich vor der Beseitigung der bestehenden Kleingewässer herzustellen. Mit der Maßnahme wird die Funktion der Fortpflanzungsstätten der im Plangebiet potentiell vorkommenden europarechtlich geschützten Amphibien durchgängig gewährleistet. Wenn aufgrund des Fehlens von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf eine Herstellung des Laichgewässers verzichtet werden kann, sind auf der Maßnahmenfläche nur die Maßnahmen CEF 2-3 durchzuführen.	Amphibien

8 Abschließende Bewertung

In der Konfliktanalyse wurde für alle von innerhalb des B-Plangebietes zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten und / oder Gruppen nachgewiesen, dass durch die Festsetzungen des B-Planes keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 B NatSchG sowie Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie eintreten. Die Prüfung erfolgte dabei so, dass unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen und funktionserhaltenden Maßnahmen die Populationen der Arten weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. die Voraussetzungen zur Wiederherstellung eines solchen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Damit ist bei konsequenter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen kein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 erforderlich.

9 Quellenverzeichnis

Gesetze (jeweils aktuelle Fassung)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora- Habitat-Richtlinie), geändert durch RL 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997/ Abl. EG L 305/42

VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 L 215

RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) vom 16.2.2005, zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007

Literatur

Blab, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Bonn-Bad Godesberg

Blischke (2010): Besondere artenschutzrechtliche Bedeutung der europäischen Vogelarten. Hrsg. LfULG.

Brinkmann et al., Hrsg. SMWA des Freistaates Sachsen (2012): „Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse“.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen. Köln

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Hrsg. (2008): Gutachten F+E Projekt Nr. 02.0233/2003/LR zum LBP-Leitfaden. Köln

DGHT, Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V. (Hrsg.), (2013): Die Schlingnatter - Reptil des Jahres 2013.

Hauer, Ansorge, Zöphel (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens, Dresden.

Kiel, E.F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

LfULG, Hrsg. (2009): Tabelle und Legende: „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung mit Stand 12/2007).

Reck, H. et al. (2001): Lärm und Landschaft, Referate der Tagung « Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes » in Schloss Salzau bei Kiel am 2. und 3. März 2000. Bonn-Bad Godesberg.

Steffens, R., Nachtigall, W., Rau, S., Trapp, H. & Ulbrich, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden.

SMUL, Hrsg. (2009): StA: „Arten- und Biotopschutz“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Zöphel, Blischke (2010): Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) Version 1.0. Herausgegeben vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, LfULG.

Zöphel, Steffens (2002): Atlas der Amphibien Sachsens, Dresden

Internet

(1) http://www.nabu.de

(2) http://www.umwelt.sachsen.de

(3) http://www.faunistik.net

(4) http://www.fledermausschutz.de/

(5) http://www.amphibienschutz.de/reptil/rina.htm

(7) http://www.reptilien-brauchen-freunde.de/

(8) http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/liste

(9) http://www.artensteckbrief.de

ENTWURF

SCHALLSCHUTZ cdf

Consulting

Dipl.-Ing. D. Friedemann

Bericht Nr. 16-3313 / 01-2

Bebauungsplan Nr. 70 „Wohnbebauung Quartier Pillnitzer Str., Richard-Wagner-Str., Schillerstr.“, der Stadt Radeberg

- Schallimmissionsprognose Verkehrs- und Gewerbelärm -

Stand: 22.03.2017

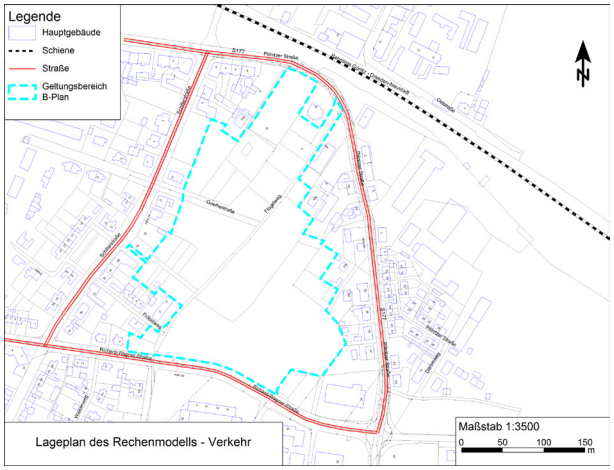

Lageplan des Rechenmodells - Verkehr

Bearbeitet von Dipl.-Ing. (FH) Bianca Ulfik

für

Stadtverwaltung Radeberg
Markt 17-19
01454 Radeberg

cdf, Alte Dresdner Straße 54, 01108 Dresden
Tel.: 0351 88090-57, Fax: 0351 88090-66, E-Mail: info@cdf-schallschutz.de

1. Zusammenfassung

Die Stadt Radeberg hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Wohnbebauung Quartier Pillnitzer Str., Richard-Wagner-Str., Schillerstr.“ beschlossen.

Verkehrslärm:

Ausgehend vom Straßenverkehr auf der Schiller-, Pillnitzer- und Richard-Wagner-Straße sowie der Eisenbahnstrecke im Norden des Baugebietes werden die schalltechnischen Orientierungswerte Verkehr für ein Reines Wohngebiet von 50 / 40 dB(A) tags / nachts auf den zu bebauenden Freiflächen sowohl im Tag- als auch im Nachtzeitraum überschritten. Es werden daher für die geplante Wohnbebauung die Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 ausgewiesen. Diese können als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Gewerbelärm

Südöstlich grenzt an das B-Plan Gebiet ein Autohaus, für welches im VB-Plan Nr. 49 flächenbezogene Schallleistungspegel festgesetzt sind. Durch diese Gewerbefläche werden im Südosten des B-Plan Gebietes Nr. 70 die schalltechnischen Orientierungswerte Gewerbe für ein Reines Wohngebiet von 50 / 35 dB(A) tags / nachts überschritten. Es sind zudem Richtwertüberschreitungen im östlichen Teil des Plangebietes aufgrund des Werkstattbetriebes des Autohauses Gierth zu erwarten. Es werden daher Mindestabstände angegeben, die die künftigen Wohngebäude zur Gewerbefläche einhalten müssen.

Die vorliegende Untersuchung stellt eine Überarbeitung des Berichts Nr. 16-3313 / 01-1 vom 07.03.2017 aufgrund geänderter Eingangsdaten zum Gewerbelärm dar.

Das Gutachten wurde auf der Grundlage der aktuellen Richtlinien und Vorschriften erstellt.

Der Bericht enthält 36 Seiten (inkl. 4 Anhänge).

Dresden, den 22.03.2017

cdf Schallschutz

B. Ulf D. Friedemann

Dipl.-Ing. (FH) Bianca Ulfik Dipl.-Ing. Dieter Friedemann

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Zusammenfassung 2
2. Situation und Aufgabenstellung 4
3. Beurteilungsgrundlagen 5
   3.1. Schalltechnische Orientierungswerte 5
   3.2. Schallimmissionsberechnung Gewerbelärm 6
   3.3. Schallimmissionsberechnung Straßenverkehr 8
   3.4. Schallimmissionsberechnung Schienenverkehr 9
   3.5. Berechnung von Lärmschutzmaßnahmen 10
   3.6. Rechenmodell 12
4. Emissionsdaten der Schallquellen 13
   4.1. Straßenverkehr 13
   4.2. Schienenverkehr - Eisenbahn - DB 14
   4.3. Gewerbelärm 14
5. Ergebnisse 17
   5.1. Ergebnisse Verkehrslärm 17
   5.2. Ergebnisse Gewerbelärm 17
   5.3. Maßnahmen zum Schallschutz 19
6. Textliche Festsetzungen zum B-Plan 20
7. Normen und Literatur 21
8. Anhänge 22

Anhang 1 Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 70 23
Anhang 2 Lageplan des Rechenmodells 24
Anhang 2.1 Lageplan Verkehr 24
Anhang 2.2 Lageplan Gewerbe 25
Anhang 3 Emissionsdaten 27
Anhang 3.1 Emissionsdaten Straßenverkehr 27
Anhang 3.2 Emissionsdaten Schienenverkehr - Eisenbahn - DB 28
Anhang 3.3 Emissionsdaten Gewerbe 29
Anhang 4 Ergebnisse 30
Anhang 4.1 Ergebnisse Verkehrslärm 31
Anhang 4.2 Ergebnisse Gewerbelärm 33
Anhang 4.3 Maßgeblicher Außenlärmpegel 35
Anhang 4.4 Kriterium zum Lüftereinbau 36

2. Situation und Aufgabenstellung

Auf der Freifläche zwischen Schiller-, Pillnitzer- und Richard-Wagner-Straße in Radeberg ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Wohnbebauung Quartier Pillnitzer Str., Richard-Wagner-Str., Schillerstr.“ vorgesehen. Im Plangebiet sollen Wohngebäude als Reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO festgesetzt werden.

Es liegt eine Geräuschvorbelastung durch verkehrsbedingte Schallimmissionen des öffentlichen Straßenverkehrs sowie der nördlich des Plangebietes verlaufenden Eisenbahnstrecke und durch Gewerbelärm vor.

Daher sind im Auftrag der Stadtverwaltung Radeberg schalltechnische Untersuchungen durchzuführen. Es ist zu ermitteln und zu beurteilen, ob die für den Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen verträglich mit den vorhandenen Geräuschbelastungen sind.

Die Bewertung erfolgt für den Verkehrs- und Gewerbelärm nach der DIN 18005 [7] in Verbindung mit der TA Lärm [1] (für Gewerbe).

Es sind die Lärmpegelbereiche nach DIN 4109-1 [9], die sich aus der Prognose ergeben, auszuweisen und darzustellen sowie Vorschläge für Festsetzungen zum Schallschutz im B-Plan zu erarbeiten.

Der Entwurf zum Bebauungsplan ist im Anhang 1 dargestellt. Ein Lageplan des Rechenmodells befindet sich im Anhang 2.

3. Beurteilungsgrundlagen

3.1. Schalltechnische Orientierungswerte

Die DIN 18005 [7] dient der Bewertung der Schallimmission für die städtebauliche Planung. Die angegebenen Orientierungswerte stellen Zielvorgaben dar.

Die Beurteilungspegel verschiedener Arten von Geräuschen (öffentlicher Verkehr, gewerbliche Anlagen, ...) werden jeweils für sich mit den Orientierungswerten verglichen.

Die Einhaltung folgender Orientierungswerte wird empfohlen, um Eigenart bzw. Erwartung an einen angemessenen Lärmschutz des jeweiligen Gebietes zu erfüllen:

Tab. 1 Schalltechnische Orientierungswerte nach DIN 18005 (Auszug)

	Gebietseinstufung	**Orientierungswerte in dB(A)**		
		Tag	**Nacht** öffentlicher Verkehr	**Nacht** Industrie, Gewerbe, Freizeit
a)	Reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete, Feriengebiete	50	40	35
b)	Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Campingplatzgebiete	55	45	40
c)	Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55	55
d)	Besondere Wohngebiete	60	45	40
e)	Dorfgebiete, Mischgebiete	60	50	45
f)	Kerngebiete, Gewerbegebiete	65	55	50

Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 beziehen sich auf folgende Zeiten:

- tags 06:00 - 22:00 Uhr
- nachts 22:00 - 06:00 Uhr

Nach der DIN 18005 [7] sind die Beurteilungspegel im Einwirkungsbereich von gewerblichen Anlagen nach der TA Lärm [1] in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 [4] zu berechnen. Demnach ist hier im Nachtzeitraum die lauteste volle Nachtstunde maßgebend.

In der TA Lärm werden differenziert nach der Lage der Immissionsorte sowie in Abhängigkeit von der Gebietseinstufung nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) [3] und der zeitlichen Zuordnung „Tag/Nacht“ Immissionsrichtwerte (IRW) festgelegt, die weitestgehend (Ausnahme bei Gebietseinstufung als Kerngebiet) den schalltechnischen Orientierungswerten der DIN 18005 entsprechen.

Für die als Reines Wohngebiet (WR) geplante Bebauung im B-Plan Gebiet wird geprüft, ob die schalltechnischen Orientierungswerte von tags 50 dB(A) und nachts 40 dB(A) aufgrund von Verkehrslärm und nachts 35 dB(A) aufgrund von Gewerbelärm an der künftigen Bebauung eingehalten werden.

3.2. Schallimmissionsberechnung Gewerbelärm

Die Berechnung des von einer Geräuschquelle mit einer gegebenen Schallleistung L_{WA} an einem Immissionsort verursachten A-bewerteten energieäquivalenten Langzeit-Mittelungspegel $L_{AT(LT)}$ erfolgt nach der Norm DIN ISO 9613, Teil 2 [4].

In der Schallausbreitungsrechnung werden neben der Pegeldämpfung aufgrund der geometrischen Schallausbreitung weitere Dämpfungsglieder wie Luftabsorption, Bodendämpfung, Abschirmung und Meteorologiekorrektur berücksichtigt („detaillierte Schallimmissionsprognose“).

Die Schallimmissionsprognose erfolgt nach folgender Formel:

$$L_{AT(LT)} = L_{WA} - D_C - A_{div} - A_{atm} - A_{gr} - A_{bar} - A_{misc} - C_{met} \text{ in dB}$$

mit :

$L_{AT(LT)}$ - Langzeit-Mittelungspegel
L_{WA} - Schallleistungspegel der Quelle/Anlage
D_C - Richtwirkungsmaß
A_{div} - Dämpfung durch geometrische Schallausbreitung
A_{atm} - Dämpfung durch Luftabsorption
A_{gr} - Dämpfung durch Bodeneffekt
A_{bar} - Dämpfung durch Abschirmung
A_{mics} - weitere Effekte
C_{met} - Meteorologiekorrektur

Die Berechnung kann frequenzabhängig mit Terz- oder Oktavband-Schallleistungspegeln oder für eine mittlere Frequenz mit Gesamtpegeln erfolgen.

Wirken mehrere Geräuschquellen auf den Immissionsort, so werden die Teilimmissionspegel L_i energetisch zum Gesamtimmissionspegel L_{ges} addiert.

$$L_{ges} = 10 \log \sum 10^{0,1Li} \text{ in dB}$$

Der Vergleich mit den schalltechnischen Orientierungswerten wird anhand eines nach der Norm DIN 45645, Teil 1 [5] berechneten Beurteilungspegels geführt. Der Beurteilungspegel L_r ist ein Maß für die in der Beurteilungszeit T_r durchschnittlich auf einen Immissionsort wirkende Geräuschbelastung. Der Beurteilungspegel enthält Zuschläge für die Auffälligkeit und Lästigkeit bestimmter Geräusche und wird berechnet nach:

$$L_r = L_{Aeq} + K_T + K_I + K_R \text{ in dB}$$

mit :

L_{Aeq} - Mittelungspegel (energieäquivalent), $L_{AT(LT)}$ Langzeit-Mittelungspegel
K_T - Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit („Tonzuschlag“)
K_I - Zuschlag für Impulshaltigkeit („Impulszuschlag“)
K_R - Zuschlag für Zeiten erhöhter Immissionsempfindlichkeit („Ruhezeitzuschlag“)

Die Beurteilungspegel werden getrennt für die Beurteilungszeiten Tag und Nacht berechnet. Für den Tag ist die Zeit von 6:00 - 22:00 Uhr maßgebend, die Beurteilungszeit beträgt tags 16 Stunden. Als Nacht gilt der Zeitraum vom 22:00 - 06:00 Uhr. Die Beurteilungszeit beträgt nachts 1 Stunde. Maßgebend ist hier die lauteste volle Nachtstunde.

3.3. Schallimmissionsberechnung Straßenverkehr

Die Berechnung der Beurteilungspegel L_r erfolgt nach der RLS-90 [12] auf der Basis der Verkehrssituation. Die Beurteilungspegel stellen Mittelungspegel für die Zeiträume Tag (6:00 - 22:00 Uhr) und Nacht (22:00 - 6:00 Uhr) dar.

Maßgeblich für die Berechnung der Schallemission der Straße sind:

- die Verkehrsmenge
- der Schwerlastverkehrsanteil,
- die Fahrbahnbeschaffenheit,
- die zulässige Höchstgeschwindigkeit,
- die Straßenneigung und
- lichtsignalgeregelte Kreuzungen.

Nach RLS-90 wird der Emissionspegel $L_{m,E}$ des Verkehrsweges wie folgt ermittelt [12]:

$$L_{m,E} = L_m^{(25)} + D_v + D_{StrO} + D_{Stg} + D_E$$

mit
- $L_m^{(25)}$ Mittelungspegel nach RLS-90, berechnet aus Verkehrsstärke und LKW-Anteil
- D_v Korrektur für zulässige Höchstgeschwindigkeit
- D_{StrO} Korrektur für Straßenoberfläche
- D_{Stg} Korrektur für Steigung / Gefälle
- D_E Korrektur für Spiegelschallquellen (Mehrfachreflexion)

Der Mittelungspegel $L_m^{(25)}$ ist

$$L_m^{(25)} = 37{,}3 + 10 \cdot \lg\left[M \cdot \left(1 + 0{,}082 \cdot p\right)\right]$$

mit
- M maßgebende stündliche Verkehrsstärke
- p maßgebender Lkw-Anteil

Aus dem Emissionspegel $L_{m,E}$ des Verkehrsweges wird der Mittelungspegel L_m am Immissionsort und aus diesem der Beurteilungspegel L_r für Tag und Nacht gebildet:

$$L_m = L_{m,E} + D_{S\perp} + D_{BM\perp} + D_{B\perp}$$

mit
- $D_{S\perp}$ Korrektur für Abstand und Luftabsorption
- $D_{BM\perp}$ Boden- und Meteorologiedämpfung
- $D_{B\perp}$ Pegeländerung durch topographische Gegebenheiten

Der Beurteilungspegel von einer Straße

$L_r = L_m + K$ K … Zuschlag erhöhte Störwirkung lichtzeichengeregelter Kreuzungen

3.4. Schallimmissionsberechnung Schienenverkehr

Die Berechnung der Beurteilungspegel L_r für Schienenverkehrslärm erfolgt nach der Verkehrslärmschutzrichtlinie - 16. BImschV [13] (bzw. der in ihrer Anlage 2 enthaltenen Schall 03) aus der Anzahl der prognostizierten Züge der jeweiligen Zugart sowie die den betrieblichen Planungen zugrunde liegenden Geschwindigkeiten auf dem zu betrachtenden Streckenstück. Die Beurteilungspegel stellen Mittelungspegel für die Zeiträume Tag (6:00 - 22:00 Uhr) und Nacht (22:00 - 6:00 Uhr) dar.

Eingangsgrößen für die Berechnung sind insbesondere:

- die Bebauung
- die Lage des Verkehrsweges
- der Schallleistungspegel des Verkehrsweges unter Berücksichtigung der
  - Zugzahlen n_{Fz}
  - Zugarten Fz mit entsprechenden Schallquellenarten (z.B. Rollgeräusche aufgrund Bremsbauart, Aggregat- und Antriebsgeräusche, aerodynamische Geräusche)
  - Fahrgeschwindigkeiten
  - Fahrbahnart und Bahnübergängen
  - Fahrflächenzustand
  - Brücken
  - Auffälligkeiten von Geräuschen (z.B. Kurven)

Nach der Schall 03 [13] wird der längenbezogene Schallleistungspegel $L_{W'A,f,h,m,Fz}$ (im Oktavband f von 63 Hz bis 8 kHz, im Höhenbereich h, infolge einer Teilschallquelle m) für eine Fahrzeugeinheit der Fahrzeugkategorie Fz je Stunde nach folgender Gleichung berechnet:

$$L_{W'A,f,h,m,Fz} = a_{A,h,m,Fz} + \Delta a_{A,h,m,Fz} + 10\lg\frac{n_Q}{n_{Q,0}}dB + b_{f,h,m}\lg\left(\frac{v_{Fz}}{v_0}\right)dB + \sum_c\left(c1_{f,h,m,c} + c2_{f,h,m,c}\right) + \sum_k K_k$$

mit:

$a_{A,h,m,Fz}$	Gesamtpegel der längenbezogenen Schallleistung der Fahrzeugkategorie Fz bei v_0 = 100 km/h auf Schwellengleis mit durchschnittlichem Fahrflächenzustand
$\Delta a_{f,h,m,Fz}$	Pegeldifferenz im Oktavband f der Fahrzeugkategorie
n_Q	Anzahl der Schallquellen der Fahrzeugeinheit
$n_{Q,0}$	Bezugsanzahl der Schallquellen der Fahrzeugeinheit
$b_{f,h,m}$	Geschwindigkeitsfaktor
v_{Fz}	Geschwindigkeit in km/h
v_0	Bezugsgeschwindigkeit, v_0 = 100 km/h
$\sum_c\left(c1_{f,h,m,c} + c2_{f,h,m,c}\right)$	Summe der Pegelkorrekturen für Fahrbahnart (c1) und Fahrfläche (c2)
$\sum_k K_k$	Summe der Pegelkorrekturen für Brücken und Auffälligkeit von Geräuschen

Aus der Anzahl der Fahrzeugeinheiten n_{Fz} pro Stunde wird der längenbezogene Schallleistungspegel (auch als Emissionspegel $L_{W'}$ bezeichnet) berechnet:

$$L_{W'A,f,h} = 10\lg\left(\sum_{m,Fz} n_{Fz} 10^{0,1 L_{W'A,f,h,m,Fz}}\right) dB$$

Die Schallimmission am Immissionsort wird als äquivalenter Dauerschallpegel L_{pAeq} für den Zeitraum einer vollen Stunde errechnet. Er wird durch energetische Addition der Beiträge von allen Teilstücken k_s und Ausbreitungswegen w gebildet:

$$L_{pAeq} = 10\lg\left(\sum_{f,h,k_s,w} 10^{0,1(L_{WA,f,h,k_s} + D_{I,k_s,w} + D_{\Omega,k_s} - A_{f,h,k_s,w})}\right) dB$$

$L_{WA,f,h,ks}$	Schallleistungspegel in der Mitte des Teilstückes k_s, der die Emission aus dem Höhenbereich h angibt
$D_{I,ks,w}$	Richtwirkungsmaß für den Ausbreitungsweg w
$D_{\Omega ks}$	Raumwinkelmaß
$A_{f,h,ks,w}$	Ausbreitungsdämpfungsmaß aus geometrischer Ausbreitung, Luftabsorption, Bodeneinfluss und Abschirmung durch Hindernisse

Die Beurteilungspegel werden unter Berücksichtigung der Beurteilungszeit von tags 16 h und nachts 8 h aus den äquivalenten Dauerschallpegeln L_{pAeq} gebildet.

Eine Pegelkorrektur zur Berücksichtigung der geringeren Störwirkung von Schienenverkehrsgeräuschen gegenüber Straßenverkehrsgeräuschen („Schienenbonus“) wird nicht mehr angewendet.

3.5. Berechnung von Lärmschutzmaßnahmen

Werden die schalltechnischen Orientierungswerte der städtebaulichen Planung überschritten, so sind Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen. Sind aktive Maßnahmen (z. B. Lärmschutzwände) nicht möglich, so sind passive Lärmschutzmaßnahmen anzugeben. Dazu werden die bewerteten Schalldämmmaße der Umfassungsbauteile berechnet, bei deren Einhaltung der Schallschutz in den Innenräumen nach DIN 4109-1 [9] gegenüber Außenlärm gewährleistet ist.

Die Dimensionierung des Schallschutzes erfolgt auf der Basis des „maßgeblichen Außenlärmpegels“. Dieser ergibt sich gemäß DIN 4109-2 [10]

- für den Tag aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr),
- für die Nacht aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) plus Zuschlag zur Berücksichtigung der erhöhten nächtlichen Störwirkung (größeres Schutzbedürfnis in der Nacht).

Maßgeblich ist die Lärmbelastung derjenigen Tageszeit, die die höhere Anforderung ergibt.

Der maßgebliche Außenlärmpegel für den Straßen- und Schienenverkehr wird aus dem Beurteilungspegel für den Tag durch Addition von 3 dB ermittelt. Beträgt die Differenz der Beurteilungspegel zwischen Tag und Nacht weniger als 10 dB, so ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel zum Schutz des Nachtschlafes aus einem 3 dB erhöhten Beurteilungspegel für die Nacht und einem Zuschlag von 10 dB.

Für Gewerbelärm erfolgt die Bildung des maßgeblichen Außenlärmpegels aus dem für die jeweilige Gebietskategorie angegebenen Immissionsrichtwert der TA Lärm für den Tag wobei zu diesem 3 dB zu addieren sind.

Besteht im Einzelfall die Vermutung, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm überschritten werden, dann sollte die tatsächliche Geräuschimmission als Beurteilungspegel nach der TA Lärm ermittelt werden, wobei zur Bildung des maßgeblichen Außenlärmpegels zu den errechneten Mittelungspegeln 3 dB(A) zu addieren sind.

Beträgt die Differenz der Beurteilungspegel zwischen Tag und Nacht weniger als 15 dB, so ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel zum Schutz des Nachtschlafes aus einem um 3 dB erhöhten Beurteilungspegel für die Nacht und einem Zuschlag von 15 dB.

Der resultierende Außenlärmpegel $L_{a,res}$ wird als energetische Summe der einzelnen maßgeblichen Außenlärmpegel der verschiedenen Geräuscharten gebildet. Die Addition von 3 dB darf nur einmal erfolgen, d. h. auf den Summenpegel.

Nach DIN 4109-1 [9], Tabelle 7 werden folgende Anforderungen an die resultierende Schalldämmung der Außenbauteile in Abhängigkeit vom Außenlärm gestellt:

Tab. 2 Schallschutzanforderungen der DIN 4109-1 gegen Außenlärm (*) die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen)

Lärm-pegel-bereich	**„Maßgeblicher Außenlärm-pegel“ in dB(A)**	**Raumarten**		
		Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	**Aufenthaltsräume in Wohnungen, Über-nachtungsräume, Unterrichtsräume**	**Büroräume u.ä.**
		erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteils in dB		
I	bis 55	35	30	-
II	56 bis 60	35	30	30
III	61 bis 65	40	35	30
IV	66 bis 70	45	40	35
V	71 bis 75	50	45	40
VI	76 bis 80	*)	50	45
VII	> 80	*)	*)	50

3.6. Rechenmodell

Die Schallimmissionsprognose erfolgt mit der Software SoundPLAN der Braunstein+Berndt GmbH, Version 7.4. Die Grundlage dazu bildet ein Rechenmodell.

Folgende Haupt-Rechenparameter wurden gewählt:

- Bewertung nach DIN 18005
- Emission und Schallausbreitung nach RLS-90 (Straße), Schall 03 (Schiene), DIN ISO 9613 (Gewerbe)
- Daten der Schallquellen als Gesamt-Schallleistungspegel
- Alternatives Verfahren für den Bodeneffekt (DIN ISO 9613, Teil 2, Kap 7.3.2)
- keine Meteorologiekorrektur, $c_{met} = 0$

Das Geländemodell wurde aus Höhenlinien (Stufung 2,50 m) des Geoportals Sachsen digitalisiert.

4. Emissionsdaten der Schallquellen

4.1. Straßenverkehr

Zur Ermittlung der Verkehrsbelastung auf den umliegenden Straßen (Lageplan im Anhang 2.1) wurden im Dezember 2015 und April/Mai 2016 Verkehrszählungen durchgeführt. Zur Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsentwicklung wird für den Prognosehorizont 2026 (in 10 Jahren) eine Steigerung um 10 % auf die dargelegten Zahlen aus dem Zählzeitraum 2015/16 zugerechnet.

Folgende Verkehrsmengen werden auf Basis der Zählung erwartet:

Tab. 3 Verkehrsdaten - Straße

Abschnitt	Verkehr Gesamt	Zählzeitraum	Ist: DTV Mo-So in Kfz/24h	Schwer-verkehr	Prognose (10 J.): DTV in Kfz/24h
Pillnitzer Straße HNR. 26	14.391	01.12. - 04.12.2015 4 Tage	3.598	4,5 %	3.958
Richard-Wagner-Str. Einmündung Schwab-acher Allee	7.306	08.04. - 14.04.2016 7 Tage	1.044	2,7 %	1.148
Schillerstraße HNR. 3	46.219	26.04. - 03.05.2016 8 Tage	5.777	1,5 %	6.355

Es wurden die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten von 50 km/h angesetzt. Die Straßen-oberfläche wurde mit Asphalt (D_{STRO} = 0 dB) berücksichtigt.

Der Anhang 3.1 enthält die Emissionsberechnung im Detail. Für die Tag-/Nacht-Verteilung des Pkw- und Lkw-Anteils wurde für alle drei Straßen die Kategorie „Gemeindestraße“ nach RLS-90 berücksichtigt.

4.2. Schienenverkehr - Eisenbahn - DB

Das von der Deutschen Bahn angegebene Verkehrsmengengerüst zum Prognosezeitpunkt 2025 auf der Strecke 6212 ist in nachfolgender Tabelle zusammenfassend enthalten (siehe auch Anhang 3.2):

Tab. 4 Verkehrsmengengerüst Prognose 2025

Zug-Kategorie	Anzahl Züge		Geschwindigkeit (max.)	Fahrzeugkategorie
	tags	nachts		
Strecke 6212 Abschnitt Bischofswerda				
GZ-V (Güterzug)	4	2	100 km/h	V-Lok + Güterwagen
RV-VT (Regionalzug)	46	10	120 km/h	V-Triebzug (1 Einheit)
RV-VT (Regionalzug)	32	4	120 km/h	V-Triebzug (2 Einheiten)
RV-VT (Regionalzug)	32	2	120 km/h	V-Triebzug (3 Einheiten)

4.3. Gewerbelärm

VB-Plan Nr. 49

Südöstlich grenzt an das B-Plan Gebiet ein Autohaus, für welches im VB-Plan Nr. 49 flächenbezogene Schallleistungspegel festgesetzt sind. Demnach ist die Fläche der „Automobile Radeberg GmbH“ als eingeschränktes Gewerbegebiet mit flächenbezogenen Schallleistungspegeln von $L_{W''}$ = 60/45 dB(A) tags/nachts ausgewiesen. Der Geltungsbereich des VB-Planes umfasst eine Gesamtfläche von 6.070 m².

Die Ausbreitungsrechnung erfolgte nach ISO 9613-2 [4] (ohne Meteorologiekorrektur, Quellhöhe = 2 m).

gewerbliche Einrichtungen entlang der Pillnitzer Straße im nördlichen Plangebietsteil

Nördlich des Plangebietes befinden sich entlang der Pillnitz Straße folgende gewerbliche Einrichtungen:

- Fahrschule, Pillnitzer Straße 8
- Salzgrotte, Pillnitzer Straße 14
- Büromarkt, Pillnitzer Straße 14a
- Autohaus Gierth mit Werkstattbetrieb, Pillnitzer Straße 16

Aus einer durchgeführten Ortsbesichtigung wird eingeschätzt, dass sämtliche Gewerbe ausschließlich im Tagzeitraum betrieben werden.

Der Parkverkehr durch Kunden wird wie folgt berücksichtigt:

- Emissionsansatz: Parkgeräusche
  Bayerische Parkplatzlärmstudie, zusammengefasstes Verfahren [14]:
  - PP-Typ „Besucher und Mitarbeiter“:
  - Zuschlag für PP-Art und Impulshaltigkeit $K_{PA} + K_I = 4$ dB(A)
  - Spitzenpegel $L_{WA,max} = 97{,}5$ dB(A) (Türenschließen)
  - Ansatz:

Fahrschule	10 Bewegungen/h im Zeitraum 8:00 - 20:00 Uhr
Salzgrotte	10 Bewegungen/h im Zeitraum 8:00 - 20:00 Uhr
Büromarkt	20 Bewegungen/h im Zeitraum 8:00 - 20:00 Uhr
Autohaus Gierth PP Kunden	50 Bewegungen/h im Zeitraum 8:00 - 20:00 Uhr
Autohaus Gierth PP Werkstatt	10 Bewegungen/h im Zeitraum 8:00 - 20:00 Uhr

Für den Betrieb des Autohaus Gierth auf der Pillnitzer Straße 18 werden zudem folgende Schallquellen berücksichtigt:

<u>Belieferung des Autohauses mit Fahrzeugen mit 1 Lkw im Tagzeitraum:</u>

Emissionsansatz: Parkgeräusche

Bayerische Parkplatzlärmstudie, zusammengefasstes Verfahren [14]:

- PP-Typ „Autohöfe (Lkws)“:
- Zuschlag für PP-Art und Impulshaltigkeit $K_{PA} + K_I = 17$ dB(A)
- Spitzenpegel $L_{WA,max} = 104$ dB(A) (Betriebsbremse)
- Ansatz: Tag 2 Bewegungen / Tag

Aufgrund der beengten Platzverhältnisse wird davon ausgegangen, dass die Lkw während der Entladung auf der Pillnitzer Straße stehen müssen, sodass kein zusätzlicher An-/Abfahrverkehr berücksichtigt wird.

Werkstattbetrieb

Eine Werkstatt wird im hinteren Teil des Betriebsgeländes (Flurstück 1204/1) betrieben. Diese verfügt über 2 Tore an der Südost Fassade. Für die Ermittlung der möglichen Vorbelastung wird für Arbeiten in der Werkstatt ein Innenpegel von L_I = 79 dB(A) während des gesamten Beurteilungszeitraumes am Tage (6 - 22 Uhr) sowie 2 permanent geöffnete Tore (2 x 5,00 m x 3,25 m) berücksichtigt.

Mit dieser Betriebsweise werden an allen umliegenden Wohnhäusern die zulässigen Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) am Tage eingehalten, wie gemäß Baugenehmigung vom 03.02.1993 [16] gefordert (Pillnitzer Str. 18: LrT = 55,3 dB(A), Pillnitzer Str. 20: LrT = 52,9 dB(A)).

Da in der Baugenehmigung ein Nachtbetrieb nicht explizit ausgeschlossen ist, sondern lediglich die Forderung besteht, an allen umliegenden Wohngebäuden Immissionsrichtwerte von 40 dB(A) einzuhalten, wird der o. g. Werkstattbetrieb mit einem um 13 dB verminderten Innenpegel, also L_I = 66 dB(A) auch im Nachtzeitraum angenommen.

Mit Beurteilungspegel von LrN = 40,4 dB(A) für die Pillnitzer Straße 18 bzw. LrN = 37,7 dB(A) sind die Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum ebenso eingehalten.

Der Lageplan des Rechenmodells ist im Anhang 2.2 enthalten. Die Emissionsdaten enthält der Anhang 3.3.

5. Ergebnisse

5.1. Ergebnisse Verkehrslärm

Die Ergebnisse der Verkehrslärmberechnung befinden sich im Anhang 4. Dabei wurden die Einzelergebnisse von Straße und Schiene energetisch addiert. In den Rasterlärmkarten im Anhang 4.1 sind die Beurteilungspegel getrennt für den Tag- und Nachtzeitraum dargestellt. Zur Berechnung „auf der sicheren Seite“ wurde bei der Ausbreitungsrechnung die abschirmende Wirkung bereits vorhandener Bebauung an der Schiller, Pillnitzer- sowie Richard-Wagner-Straße nicht berücksichtigt.

Die für eine Höhe von 6 m über Gelände berechneten Lärmkarten zeigen, dass die schalltechnischen Orientierungswerte für den Verkehrslärm nach DIN 18 005 für Reine Wohngebiete von tags 50 dB(A) und nachts 40 dB(A) sowohl tags als auch nachts überschritten werden. Damit sind Maßnahmen zum Schallschutz erforderlich.

5.2. Ergebnisse Gewerbelärm

Die Ergebnisse der Gewerbelärmberechnung befinden sich im Anhang 4.2. In den Rasterlärmkarten sind die Beurteilungspegel getrennt für den Tag- und Nachtzeitraum dargestellt.

Am Tage treten auf den potentiellen Bauflächen Beurteilungspegel von ca. 50 - 60 dB(A) auf. Im Nachtzeitraum ist mit Beurteilungspegeln von ca. 35 - 45 dB(A) zu rechnen.

Die schalltechnischen Orientierungswerte für Gewerbe von 50 / 35 dB(A) tags / nachts werden für eine Gebietseinstufung als Reines Wohngebiet in den für eine künftige Bebauung vorgesehenen Freiflächen weitestgehend eingehalten (alle Flächen in den Rasterlärmkarten ohne farbliche Markierung). Für künftige Grundstücksflächen, die am südöstlichen Rand der Bebauungsfläche liegen, sind jedoch Mindestabstände von 50 m zur Grenze des Gebietes des VB-Planes Nr. 49 notwendig.

Auch für Flächen im östlichen Bereich des Plangebietes sind aufgrund des Autohauses Gierth mit angeschlossenem Werkstattbetrieb Abstände von ca. 40 m zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte eines Reinen Wohngebietes notwendig.

Alternativ könnten die betroffenen Flächen zu einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) entwickelt werden. Aufgrund der höheren zulässigen schalltechnischen Orientierungswerte verringert sich der Mindestabstand zum Autohaus im Süden auf ca. 30 m. Im Osten des Plangebietes verringert sich der Abstand zur Grundstücksgrenze des Autohauses Giert auf ca. 20 m bei Einstufung des Plangebietes als WA.

Weitere Maßnahmen zum Schallschutz sind nicht erforderlich.

Ergänzend wurde durch eine überschlägige Prognose geprüft, ob der tatsächliche Betrieb des Autohauses die im VB-Plan festgesetzten Emissionskontingente einhält. Dazu wurden folgende Annahmen getroffen (Lageplan im Anhang 2.2, Emissionsdaten im Anhang 3.3):

Anlagenbezogener Verkehr - Pkw

Emissionsansatz: Parkgeräusche

Bayerische Parkplatzlärmstudie, zusammengefasstes Verfahren [14]:

- PP-Typ „Besucher und Mitarbeiter“:
- Zuschlag für PP-Art und Impulshaltigkeit $K_{PA} + K_I = 4$ dB(A)
- Spitzenpegel $L_{WA,max} = 97{,}5$ dB(A) (Türenschließen)
- Ansatz: Tag (6 - 22 Uhr) Kundenparkplatz:
  15 Stellplätze, 4 Bewegungen/Stellplatz und Stunde 8 - 20 Uhr
  2 Ausstellungsflächen:
  je 4 Bewegungen/Stunde 8 - 20 Uhr

Anlagenbezogener Verkehr - Lkw

- Zu- und Abfahrt von 2 Lkw im Tagzeitraum (6:00 - 22:00 Uhr), Fahrspur Lkw auf Betriebsgelände Linienschallquelle $L'_{WA} = 63$ dB(A) [15], Zufahrt von der Pillnitzer Straße

Emissionsansatz: Parkgeräusche

Bayerische Parkplatzlärmstudie, zusammengefasstes Verfahren [14]:

- PP-Typ „Autohöfe (Lkws)“:
- Zuschlag für PP-Art und Impulshaltigkeit $K_{PA} + K_I = 17$ dB(A)
- Spitzenpegel $L_{WA,max} = 104$ dB(A) (Betriebsbremse)
- Ansatz: Tag 4 Bewegungen / Tag

Dies führt am Immissionsort „IO B-Plan Nr. 70“ zu folgendem Ergebnis:

		Immissionspegel Kontingent 60/45 dB(A)/m² VB-Plan Nr. 49		Beurteilungspegel Betrieb Autohaus	
		LrT in dB(A)	LrN in dB(A)	LrT in dB(A)	LrN in dB(A)
IO B-Plan Nr. 70	EG	54,6	39,6	44,0	-
	1. OG	55,4	40,4	45,7	-

Es wird eingeschätzt, dass durch den Betrieb des Autohauses die zulässigen Immissionspegel sicher eingehalten werden.

5.3. Maßnahmen zum Schallschutz

Die Dimensionierung des Schallschutzes erfolgt auf der Basis des „maßgeblichen Außenlärmpegels“ (siehe 3.5).

Im Anhang 4.3 werden die maßgeblichen Außenlärmpegel sowie die Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 ausgewiesen.

Für einen Großteil der Bebauungsfläche ergibt sich ein erforderlicher Lärmpegelbereich II und III. Dies führt bei üblichen Wohnbauten zu Fensterschallschutzklassen von 1 - 2. Die Anforderungen an den Schallschutz sollten bereits im Zuge der Erfüllung der aktuellen Anforderungen an den Wärmeschutz sicher eingehalten sein.

Im Norden in der Nähe der Eisenbahnstrecke ergibt sich ein Lärmpegelbereich IV und V. Zur Einhaltung der Innenpegel sind hier bei üblichen Wohnbauten Fenster der Schallschutzklassen 3 - 4 notwendig.

Die detaillierte Festlegung der Außenbauteile erfolgt in der späteren Gebäudeplanung.

Das Beiblatt 1 der DIN 18005 [8] enthält ergänzend den Hinweis, dass bei Außengeräuschbelastungen > 45 dB(A) während der Nachtzeit bei einem teilgeöffneten/gekippten Fenster häufig kein ruhiger Schlaf mehr gegeben ist. Daher werden Empfehlungen gegeben, für welche Gebäude bzw. Fassaden der Einbau von fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen vorzusehen ist (Anhang 4.4). Zu berücksichtigen ist, dass die Ausbreitungsrechnung als freie Schallausbreitung, das heißt ohne die künftigen Gebäude, die als (schallabschirmende) Hindernisse für weitere im Baufeldinneren liegende Gebäude dienen, erfolgt ist.

6. Textliche Festsetzungen zum B-Plan

Resultierend aus den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung zum Verkehrs- und Gewerbelärm werden folgende Festsetzungen zum Schallschutz für den B-Plan vorgeschlagen:

Aufgrund der gewerblichen Vorbelastung im Südosten des Plangebietes sind für künftige Grundstücksflächen, die am südöstlichen Rand der Bebauungsfläche liegen, Mindestabstände von 50 m zur Grenze des Gebietes des VB-Planes Nr. 49 notwendig. Im Osten sind aufgrund des Werkstattbetriebes des Autohauses Gierth Mindestabstände von 40 m zur Grenze des Flurstückes 1204/1 erforderlich.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm müssen die nach außen abschließenden Bauteile der Gebäude mindestens folgende Gesamtbauschalldämmmaße R'_w aufweisen (siehe Anhang 4.3):

- Lärmpegelbereich V (LPB V): Aufenthaltsräume in Wohnungen 45 dB
- Lärmpegelbereich IV (LPB IV): Aufenthaltsräume in Wohnungen 40 dB
- Lärmpegelbereich III (LPB III): Aufenthaltsräume in Wohnungen 35 dB
- Lärmpegelbereich II (LPB II): Aufenthaltsräume in Wohnungen 30 dB

Für Schlafräume, für die Beurteilungspegel größer 45 dB(A) ermittelt wurden (siehe Anhang 4.4), ist der Einbau von fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen vorzusehen.

Dem Bebauungsplan liegt kein Gestaltungsplan zugrunde, sodass rechnerisch in das B-Plan Gebiet eine freie Schallausbreitung vorliegt.

Die Festsetzungen können bei einer konkreten Planung (bezüglich Gebäudeanordnung, -kubatur und -höhe) gutachterlich überprüft und angepasst werden.

7. Normen und Literatur

[1] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm), vom Bundeskabinett am 11.8.98 beschlossen; GMBl. 1998 S. 503 ff, vom 28.08.98

[2] Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des G v. 2. Juli 2013 (BGBl- I S. 1943)

[3] Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO); BGBl. I, S. 133 vom 26.01.1990

[4] DIN ISO 9613-2; Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien; Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren; September 1999

[5] DIN 45645-1; Ermittlung von Beurteilungspegeln aus Messungen, Teil 1: Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft; Juli 1996

[6] VDI 2571; Schallabstrahlung von Industriebauten, August 1976

[7] DIN 18005-1, Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Juli 2002

[8] Beiblatt 1 zu DIN 18005-1, Schallschutz im Städtebau, Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung; Mai 1987

[9] DIN 4109-1, Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen, Juli 2016

[10] DIN 4109-2, Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Juli 2016

[11] VDI 2719, Schallschutz von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen, 08/1987

[12] RLS-90; Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990, Der Bundesminister für Verkehr, Abteilung Straßenbau

[13] Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege (Schall 03), eingeführt mit Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 18. Dezember 2014

[14] Parkplatzlärmstudie; Empfehlung zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen; 6. Auflage; Bayerisches Landesamt für Umwelt; Augsburg; August 2007

[15] „Technischer Bericht zur Untersuchung der Lkw- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen“, Hessische Landesanstalt für Umwelt, 16.05.1995

[16] Baugenehmigung Umbau einer Lagerhalle zu einer Kfz-Werkstatt, AZ: 92002353, erstellt durch das Landratsamt Dresden am 03.02.1993

8. Anhänge

Anhang 1 Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 70

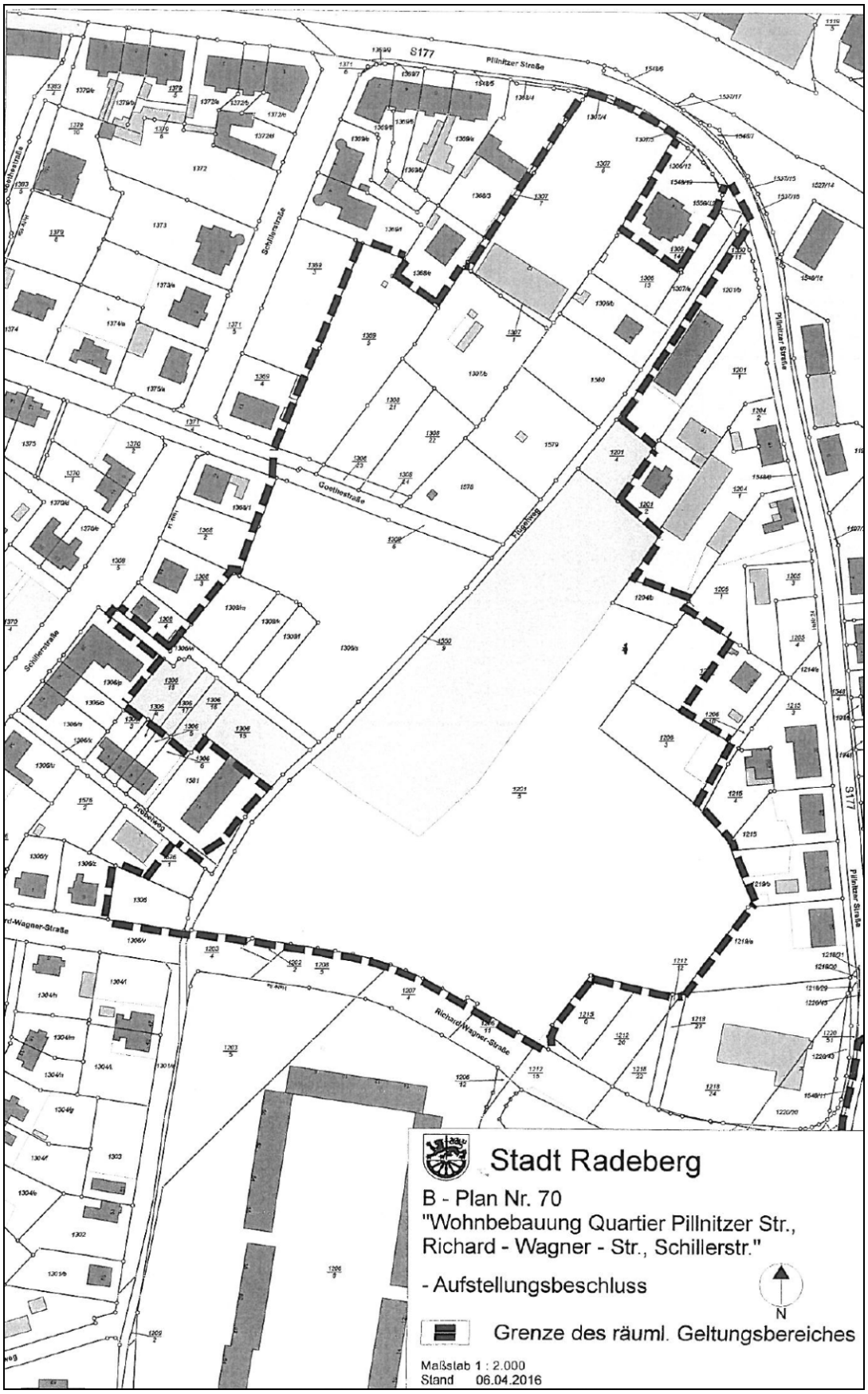

Anhang 2 Lageplan des Rechenmodells

Anhang 2.1 Lageplan Verkehr

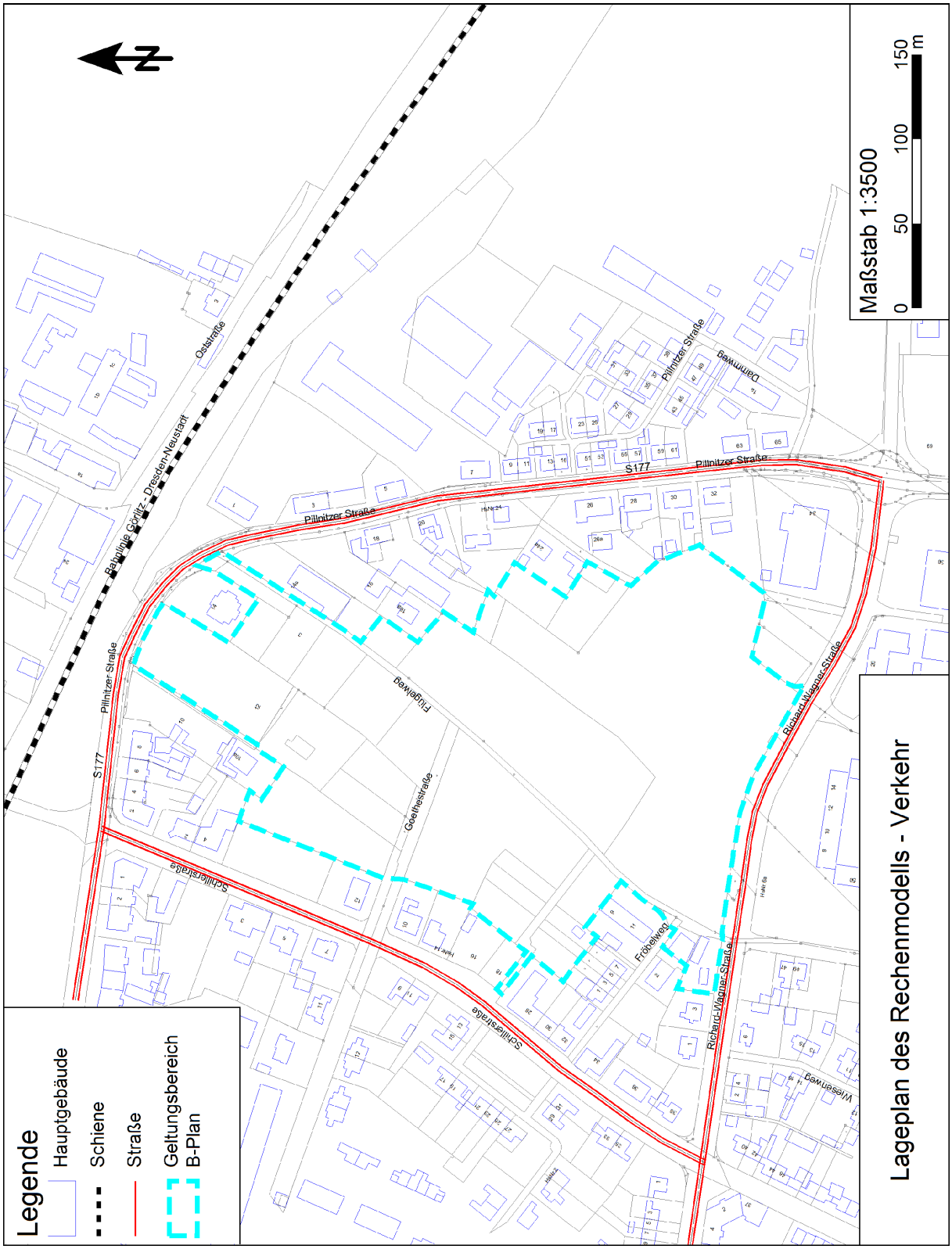

Anhang 2.2 Lageplan Gewerbe

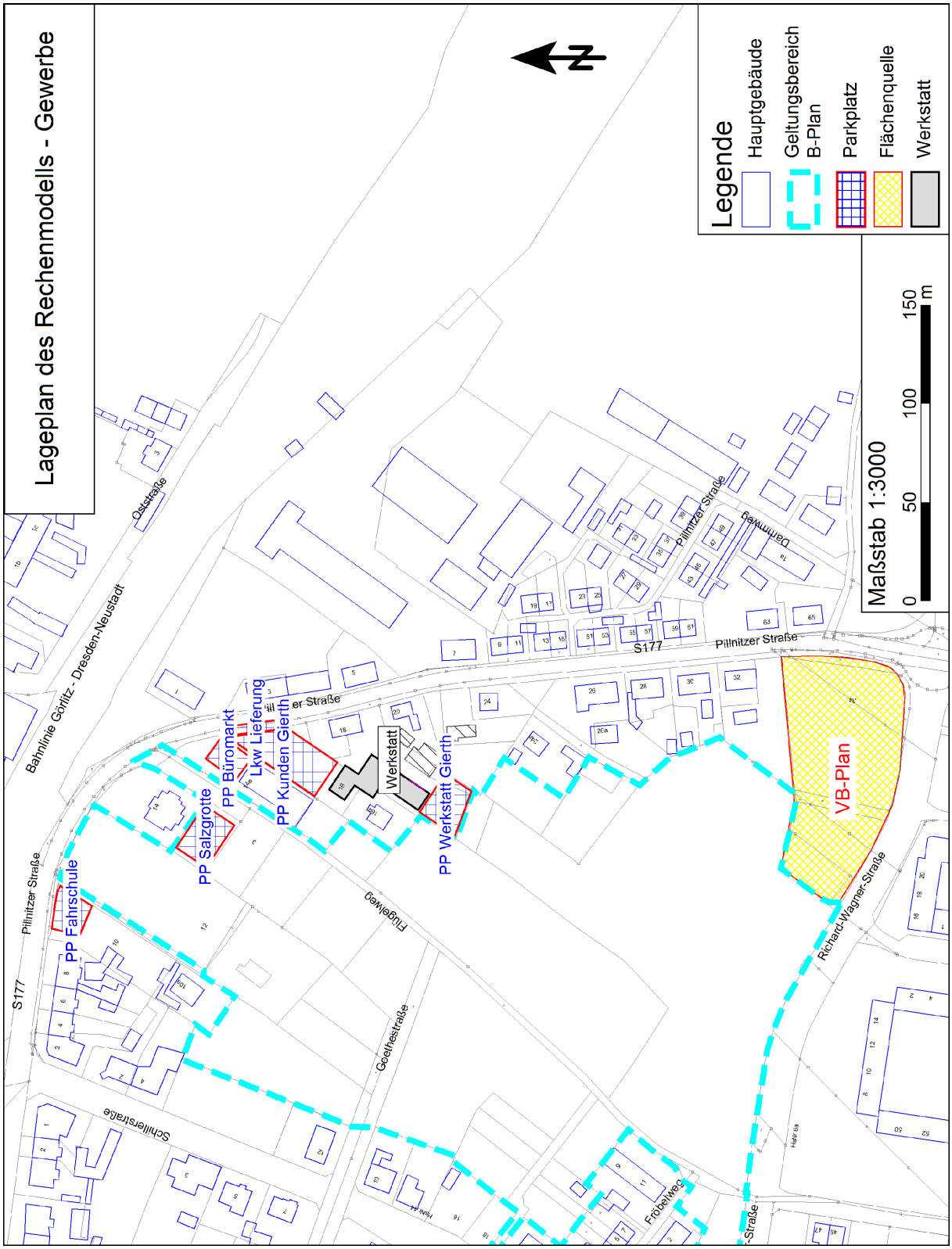

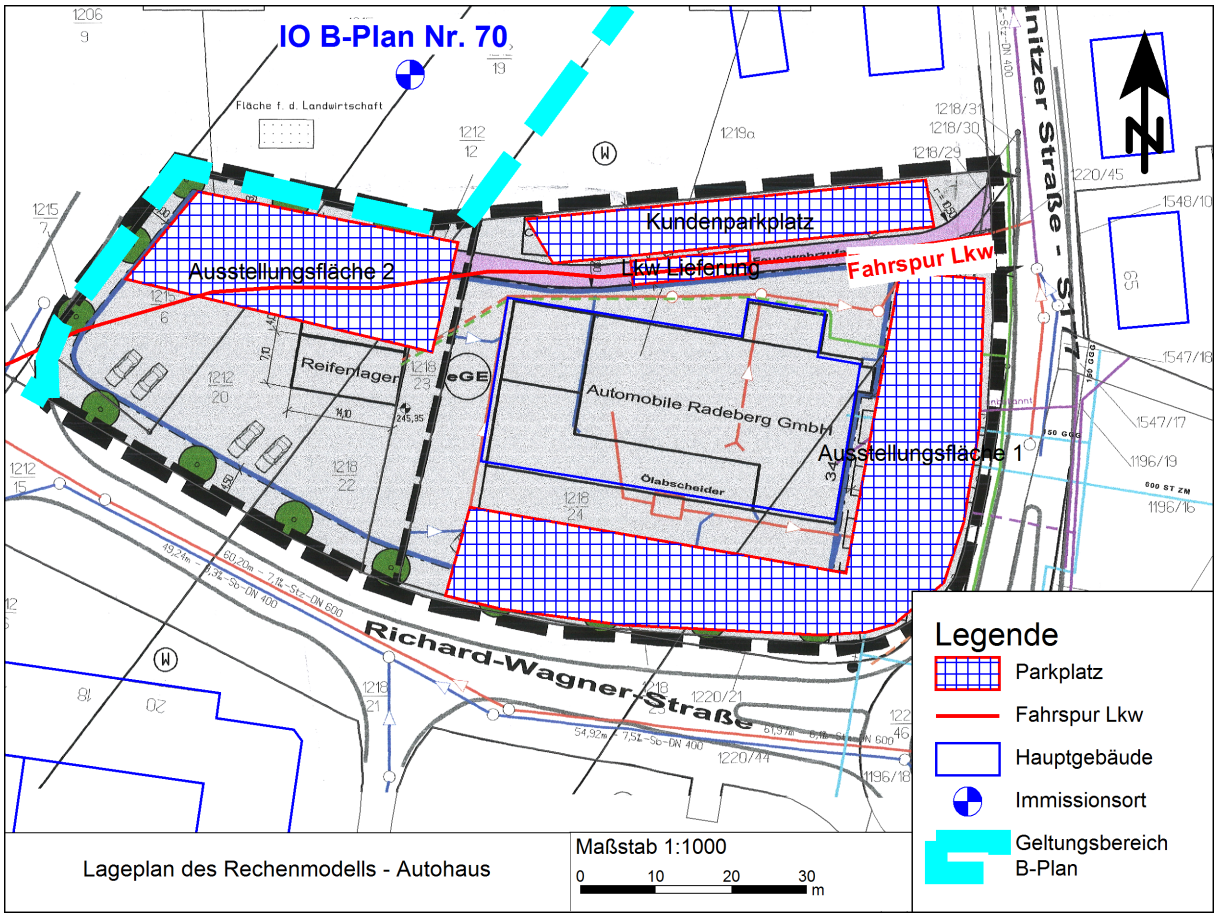

Lageplan des Rechenmodells - Autohaus

Anhang 3 Emissionsdaten

Anhang 3.1 Emissionsdaten Straßenverkehr

16-3313 B-Plan Nr. 70 Radeberg
Emissionspegel Straße - RLK Verkehr

Straße	DTV Kfz/24h	vPkw Tag km/h	vLkw Tag km/h	k Tag	k Nacht	M Tag Kfz/h	M Nacht Kfz/h	p Tag %	p Nacht %	DStrO dB	Dv Tag dB	Dv Nacht dB	Lm25 Tag dB(A)	Lm25 Nacht dB(A)	D Refl dB(A)	LmE Tag db(A)	LmE Nacht dB(A)
Pillnitzer Straße	3958	50	50	0,0600	0,0110	237	44	4,8	1,4	0,0	-4,9	-5,9	62,5	54,2	0,0	57,6	48,3
Richard-Wagner-Straße	1148	50	50	0,0600	0,0110	69	13	2,9	0,9	0,0	-5,4	-6,1	56,6	48,6	0,0	51,2	42,5
Schillerstraße	6355	50	50	0,0600	0,0110	381	70	1,6	0,5	0,0	-5,8	-6,3	63,6	55,9	0,0	57,8	49,6

Legende

Straße		Straßenname
DTV	Kfz/24h	Durchschnittlicher Täglicher Verkehr
vPkw Tag	km/h	zul. Geschwindigkeit Pkw Tag
vLkw Tag	km/h	zul. Geschwindigkeit Schwerverkehr Tag
k Tag		stündlicher Anteil am DTV Tag
k Nacht		stündlicher Anteil am DTV Nacht
M Tag	Kfz/h	durschschnittliche stündliche Verkehrsstärke Tag
M Nacht	Kfz/h	durschschnittliche stündliche Verkehrsstärke Nacht
p Tag	%	Schwerverkehrsanteil Tag
p Nacht	%	Schwerverkehrsanteil Nacht
DStrO	dB	Korrektur Straßenoberfläche in Zeitbereich
Dv Tag	dB	Geschwindigkeitskorrektur in Zeitbereich
Dv Nacht	dB	Geschwindigkeitskorrektur in Zeitbereich
Lm25 Tag	dB(A)	Basis-Emissionspegel in 25 m Abstand in Zeitbereich
Lm25 Nacht	dB(A)	Basis-Emissionspegel in 25 m Abstand in Zeitbereich
D Refl	dB(A)	Zuschlag für Mehrfachreflexionen
LmE Tag	db(A)	Emissionspegel Tag
LmE Nacht	dB(A)	Emissionspegel Nacht

Anhang 3.2 Emissionsdaten Schienenverkehr - Eisenbahn - DB

DB Umwelt - Lärmschutz (TUL) Verkehrsdaten zur Schallberechnung an Strecken der DB Netz AG 01.03.2017

Strecke 6212 Abschnitt Radeberg Bereich östlich des Bhf

ca km 84,0 bis km 85,5

Zustand 2016 **Daten nach Schall03 gültig ab 01/2015**

Zugart-	Anzahl Züge		v_max	Fahrzeugkategorien gem Schall03 im Zugverband									
Traktion	Tag	Nacht	km/h	Fahrzeug kategorie	Anzahl	Fahrzeug kategorie	Anzahl	Fahrzeug kategorie	Anzahl	Fahrzeug kategorie	Anzahl	Fahrzeug kategorie	Anzahl
GZ-V	0	2	100	8_A6	1	10-Z2	16	10-Z15	5				
RV-VT	53	11	120	6_A6	1								
RV-VT	43	15	120	6_A6	2								
RV-VT	2	0	120	6_A6	3								
	98	28	**Summe beider Richtungen**										

Prognose 2025 **Daten nach Schall03 gültig ab 01/2015**

Zugart-	Anzahl Züge		v_max	Fahrzeugkategorien gem Schall03 im Zugverband									
Traktion	Tag	Nacht	km/h	Fahrzeug kategorie	Anzahl	Fahrzeug kategorie	Anzahl	Fahrzeug kategorie	Anzahl	Fahrzeug kategorie	Anzahl	Fahrzeug kategorie	Anzahl
GZ-V	4	2	100	8_A6	1	10-Z5	24	10-Z2	6	10-Z18	6	10-Z15	1
RV-VT	46	10	120	6_A6	1								
RV-VT	32	4	120	6_A6	2								
RV-VT	32	2	120	6_A6	3								
	114	18	**Summe beider Richtungen**										

Fahrbahn: Für Brücken, schienengleiche BÜ und enge Gleisradien sind ggf. die entsprechenden Zuschläge zu berücksichtigen.
Güterzüge der Prognose: Anteil Verbundstoff-Klotzbremsen = 80% gem. EBA-Anordnung vom 11.01.2015 (außer Kat. 10-Z8)

Die **Bezeichnung der Fahrzeugkategorie** setzt sich wie folgt zusammen:
Nr. der Fz-Kategorie -**V**ariante bzw. -**Z**eilennummer in Tabelle Beiblatt 1 _**A**chszahl (bei Tfz, E- und V-Triebzügen-außer bei HGV)

Legende

Traktionsarten:
- E = Bespannung mit E-Lok
- V = Bespannung mit Diesellok
- ET, - VT = Elektro- / Dieseltriebzug

Zugarten:
GZ = Güterzug
RV = Regionalzug

Strecke 6212		Gleis:		Richtung:						Abschnitt: 1		Km: 0+000
Zugart		Anzahl Züge		Geschw.	Länge		Emissionspegel L'w [dB(A)]					
Nr.	Name	tags	nachts		je Zug	Max	tags			nachts		
				km/h	m		0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m
1	GZ-V	4,0	2,0	100	710	-	79,0	61,7	-	79,0	61,7	-
4	RV-VT1	46,0	10,0	120	35	-	75,4	53,0	-	71,8	49,4	-
2	RV-VT2	32,0	4,0	120	69	-	76,8	54,4	-	70,8	48,4	-
3	RV-VT3	32,0	2,0	120	104	-	78,6	56,2	-	69,6	47,1	-
-	Gesamt	114,0	18,0	-	-	-	83,7	63,7	-	80,6	62,3	-

Schienen-kilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächen-zustand c2	Kurvenfahr-geräusch dB	Gleisbrems-geräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB	Sonstige Geräusche dB	Brücke KBr dB	Brücke KLM dB
0+000	Standardfahrbahn	-	-	-	-	-	-	-
1+345	Standardfahrbahn	-	-	-	-	-	-	-

Anhang 3.3 Emissionsdaten Gewerbe

16-3313 B-Plan Nr. 70 Radeberg
Oktavspektren der Emittenten in dB(A) - RLK Gewerbe

Name	Quelltyp	l oder S	Li	R'w	L'w	Lw	Kl	KT	LwMax	D-Omega Wall	Tagesgang	500Hz
		m,m²	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)		dB(A)
Tore Werkstatt geöffnet	Fläche	32,5	79,0	0,0	76,0	91,1	0,0	0,0		3	-13 dB nachts	91,1
VB-Plan	Fläche	6071,1			58,0	95,8	0,0	0,0		0	-13 dB nachts	95,8
Lkw Lieferung	Parkplatz	73,9			61,3	80,0	0,0	0,0	104,0	0	2 Bewegungen/Tag	80,0
PP Büromarkt	Parkplatz	226,2			43,5	67,0	0,0	0,0	97,5	0	20 Bew./h 8-20 Uhr	67,0
PP Fahrschule	Parkplatz	288,3			42,4	67,0	0,0	0,0	97,5	0	10 Bew./h 8-20 Uhr	67,0
PP Kunden Gierth	Parkplatz	797,1			38,0	67,0	0,0	0,0	97,5	0	50 Bew./h 8-20 Uhr	67,0
PP Salzgrotte	Parkplatz	426,4			40,7	67,0	0,0	0,0	97,5	0	10 Bew./h 8-20 Uhr	67,0
PP Werkstatt Gierth	Parkplatz	397,4			41,0	67,0	0,0	0,0	99,5	0	10 Bew./h 8-20 Uhr	67,0

Anmerkung: L'w der Schallquelle VB-Plan wurde im Tagzeitraum um 2 dB vermindert, da das Gebiet des B-Planes Nr. 70 als WA bzw. WR definiert ist und damit wiederum 1,9 dB ≈ 2 dB Ruhezeitenzuschlag bei der Ausbreitungsrechnung berücksichtigt werden.

16-3313 B-Plan Nr. 70 Radeberg
Oktavspektren der Emittenten in dB(A) - EP Gewerbe Automobile Radeberg

Name	Quelltyp	l oder S	L'w	Lw	Kl	KT	Lw Max	D-Omega Wall	Tagesgang	500Hz
		m,m²	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)		dB(A)
Fahrspur Lkw	Linie	134,8	63,0	84,3	0,0	0,0	104,0	0	2 Lkw/Tag	84,3
Ausstellungsfläche 1	Parkplatz	1173,9	36,3	67,0	0,0	0,0	97,5	0	10 Bew./h 8-20 Uhr	67,0
Ausstellungsfläche 2	Parkplatz	541,7	39,7	67,0	0,0	0,0	97,5	0	4 Bew./h 8-20 Uhr	67,0
Kundenparkplatz	Parkplatz	322,0	55,6	80,7	0,0	0,0	97,5	0	4 Bew./h 8-20 Uhr	80,7
Lkw Lieferung	Parkplatz	48,6	63,1	80,0	0,0	0,0	104,0	0	4 Bewegungen/Tag	80,0

Anhang 4 Ergebnisse

Anhang 4.1 Ergebnisse Verkehrslärm

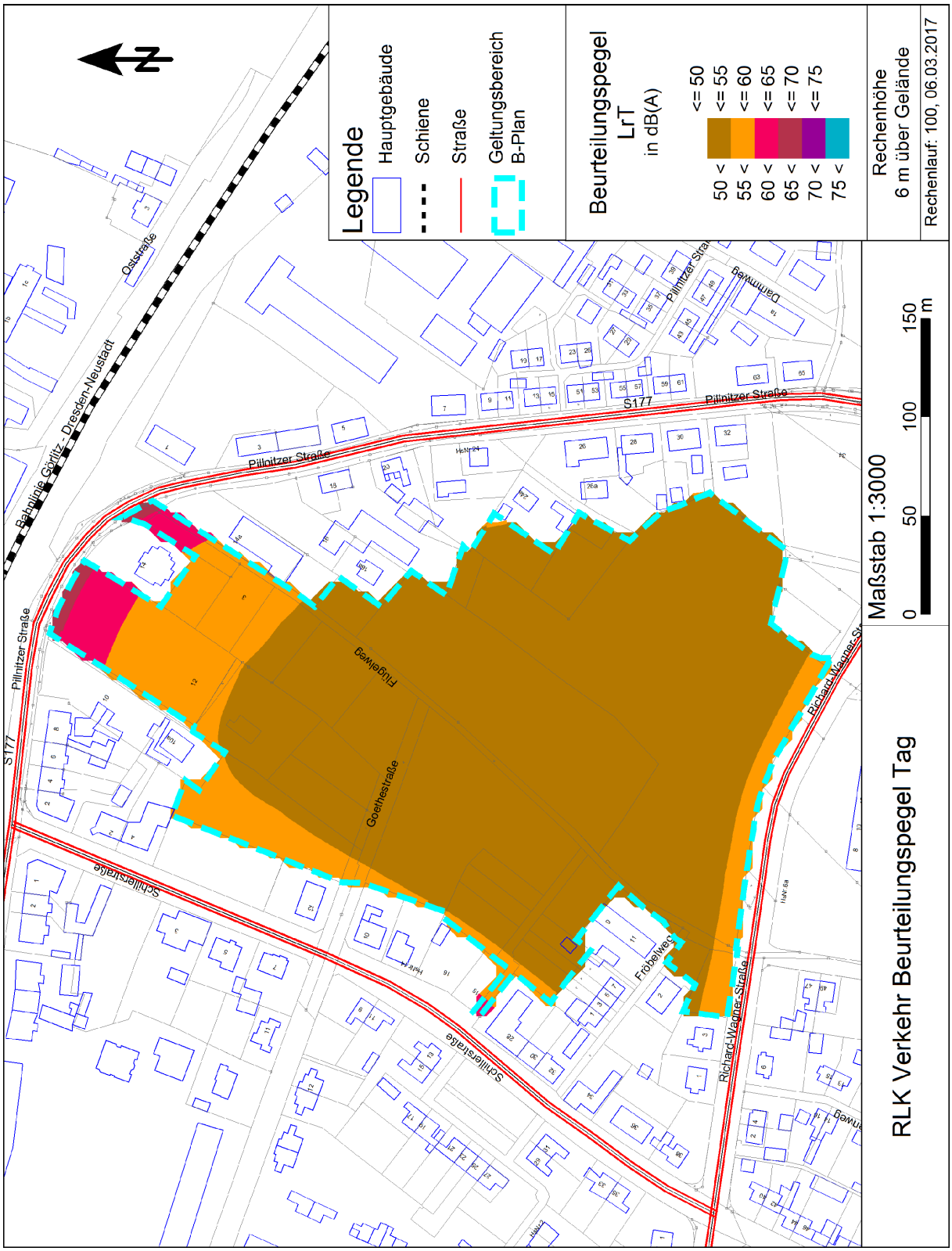

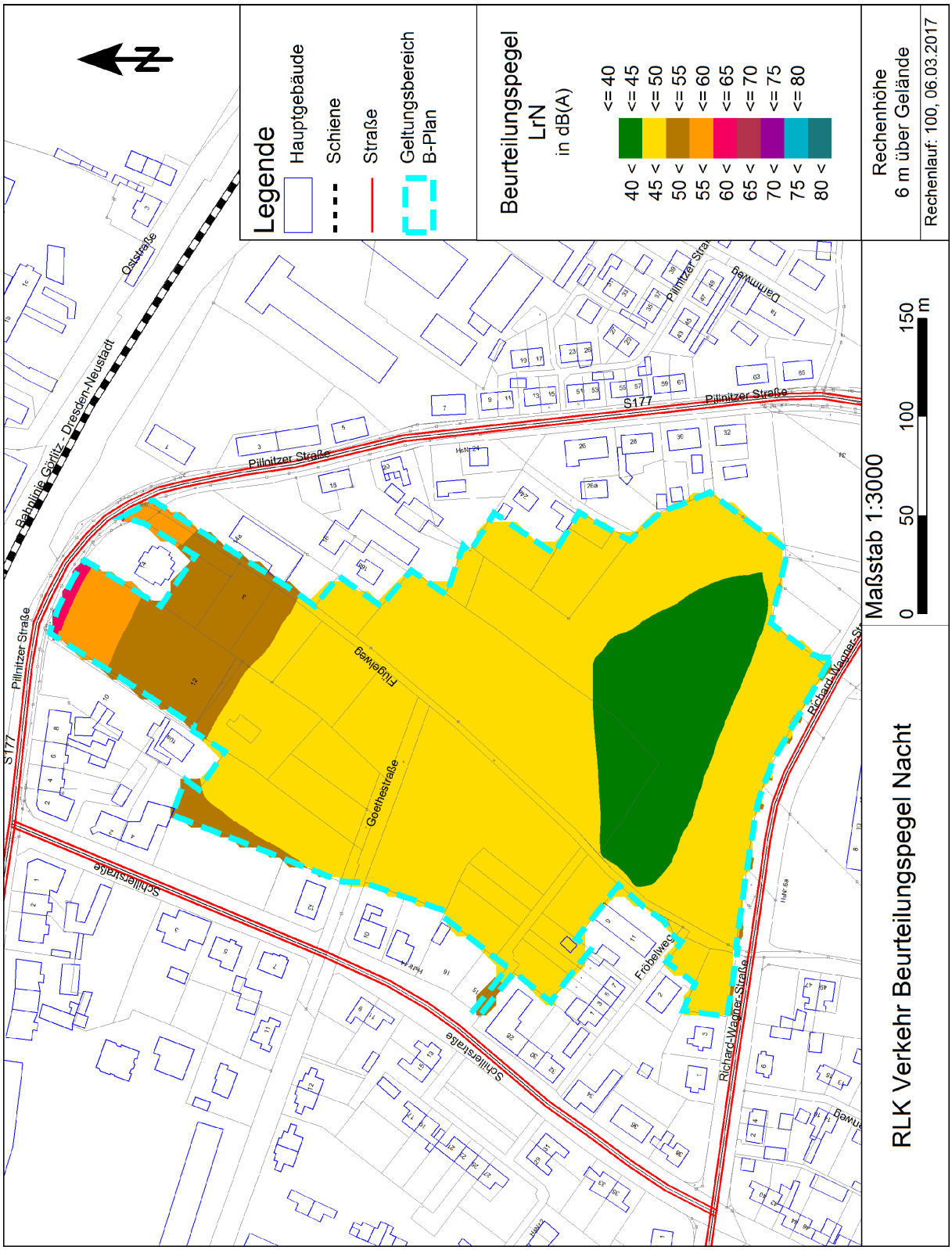
Legende
Hauptgebäude
Schiene
Straße
Geltungsbereich B-Plan
Beurteilungspegel LrN in dB(A)
<= 40
<= 45
<= 50
<= 55
<= 60
<= 65
<= 70
<= 75
<= 80
40 <
45 <
50 <
55 <
60 <
65 <
70 <
75 <
80 <
Rechenhöhe 6 m über Gelände
Rechenlauf: 100, 06.03.2017
Maßstab 1:3000
0 50 100 150 m
RLK Verkehr Beurteilungspegel Nacht
Bahnlinie Görlitz - Dresden-Neustadt
Ostsstraße
Pillnitzer Straße
S177
Schillerstraße
Goethestraße
Flugelweg
Richard-Wagner-Straße
Fröbelweg
Dammweg

Anhang 4.2 Ergebnisse Gewerbelärm

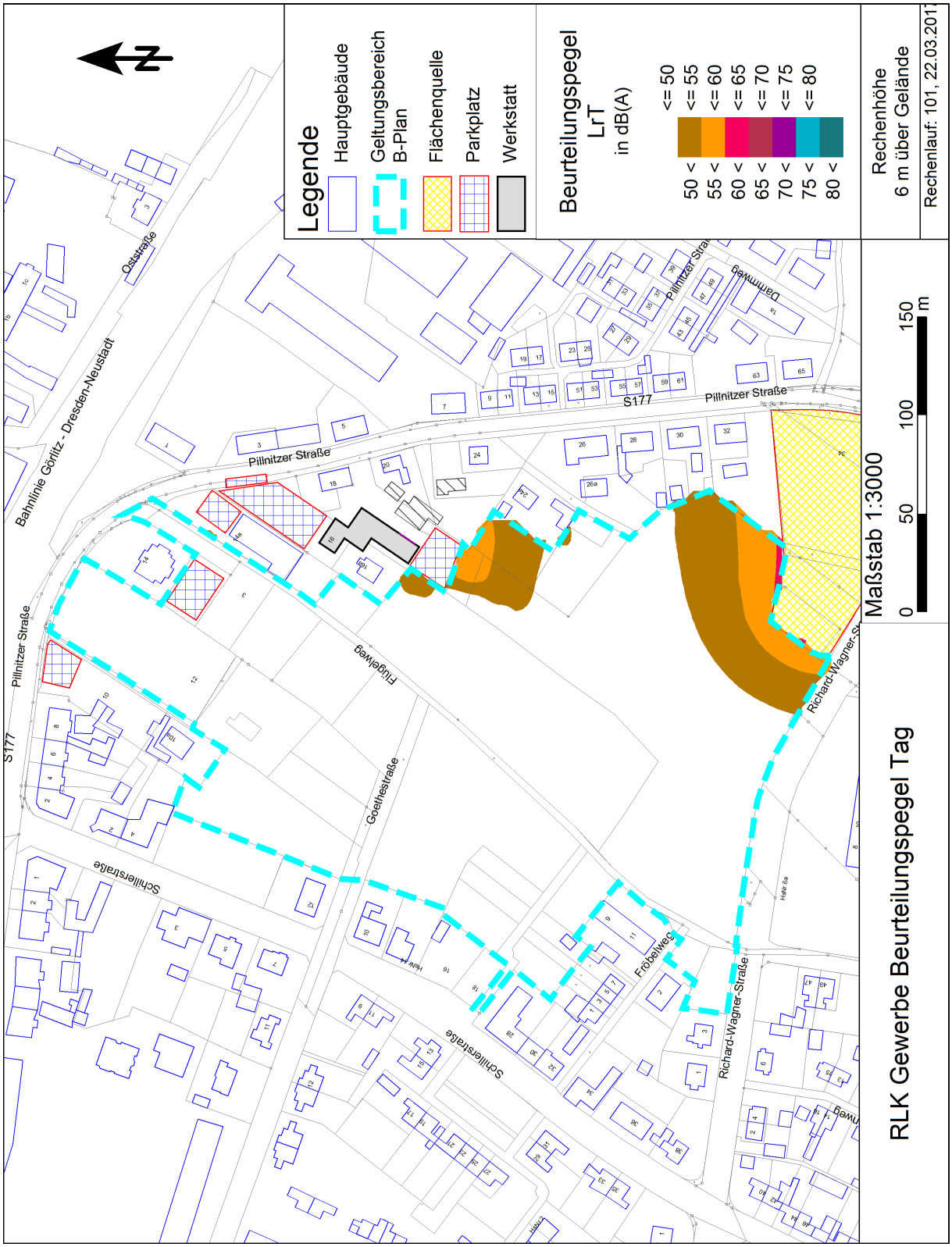

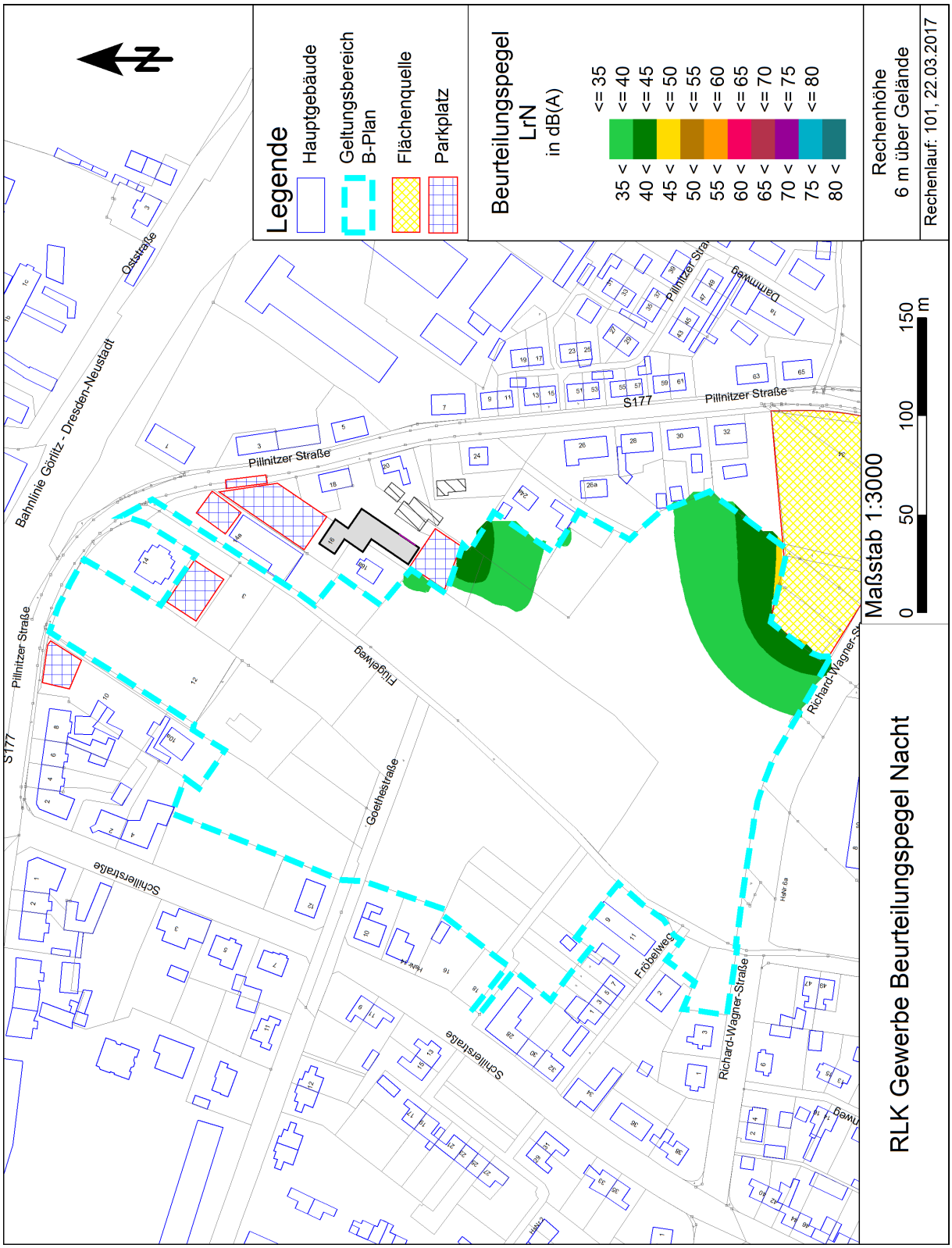
Legende
Hauptgebäude
Geltungsbereich B-Plan
Flächenquelle
Parkplatz
Beurteilungspegel LrN in dB(A)
<= 35
<= 40
<= 45
<= 50
<= 55
<= 60
<= 65
<= 70
<= 75
<= 80
35 <
40 <
45 <
50 <
55 <
60 <
65 <
70 <
75 <
80 <
Rechenhöhe 6 m über Gelände
Rechenlauf: 101, 22.03.2017
Maßstab 1:3000
0 50 100 150 m
RLK Gewerbe Beurteilungspegel Nacht
Bahnlinie Görlitz - Dresden-Neustadt
Ostsstraße
Pillnitzer Straße
S177
Flugelweg
Goethestraße
Schillerstraße
Richard-Wagner-Straße
Röbelweg
Dammweg

Anhang 4.3 Maßgeblicher Außenlärmpegel

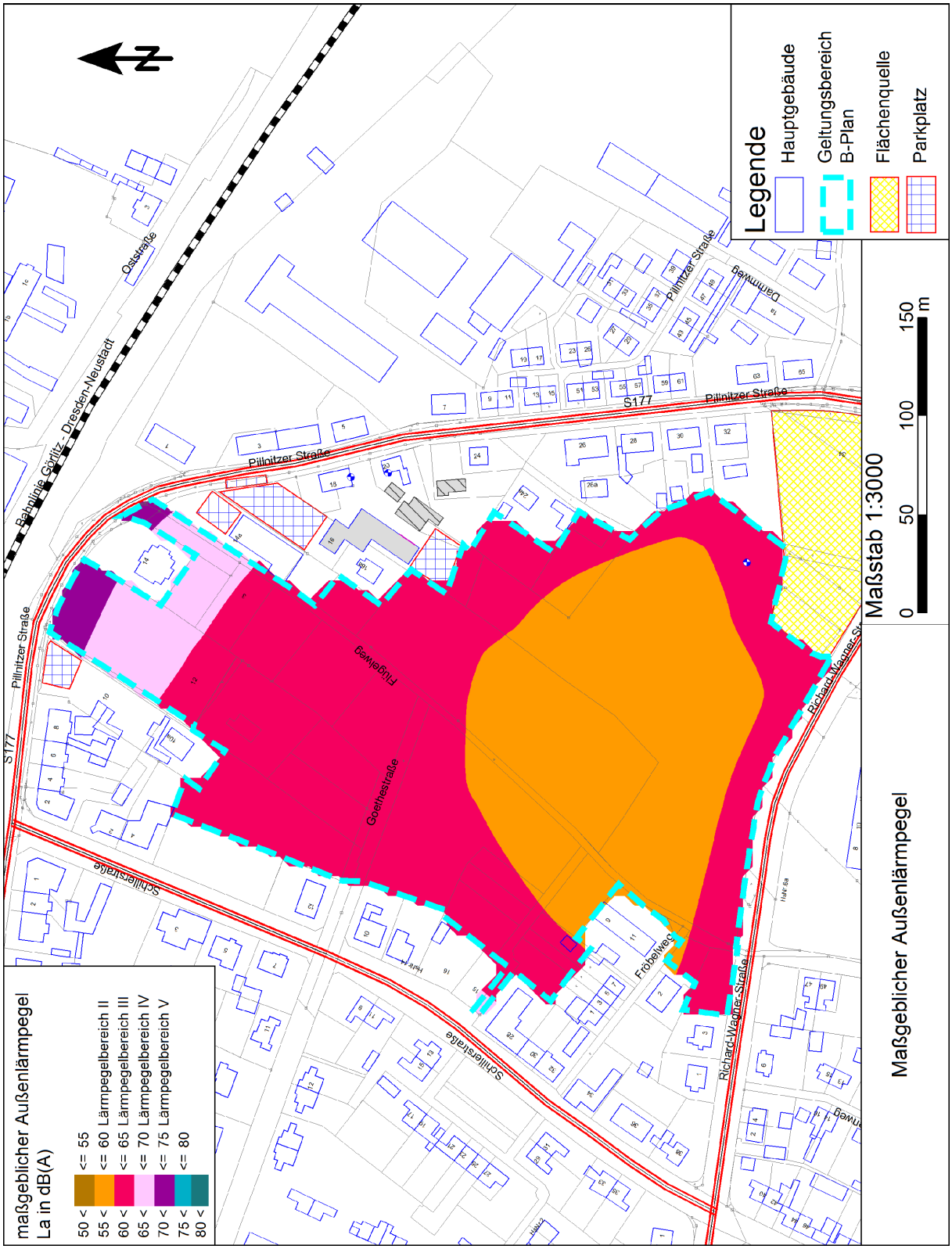
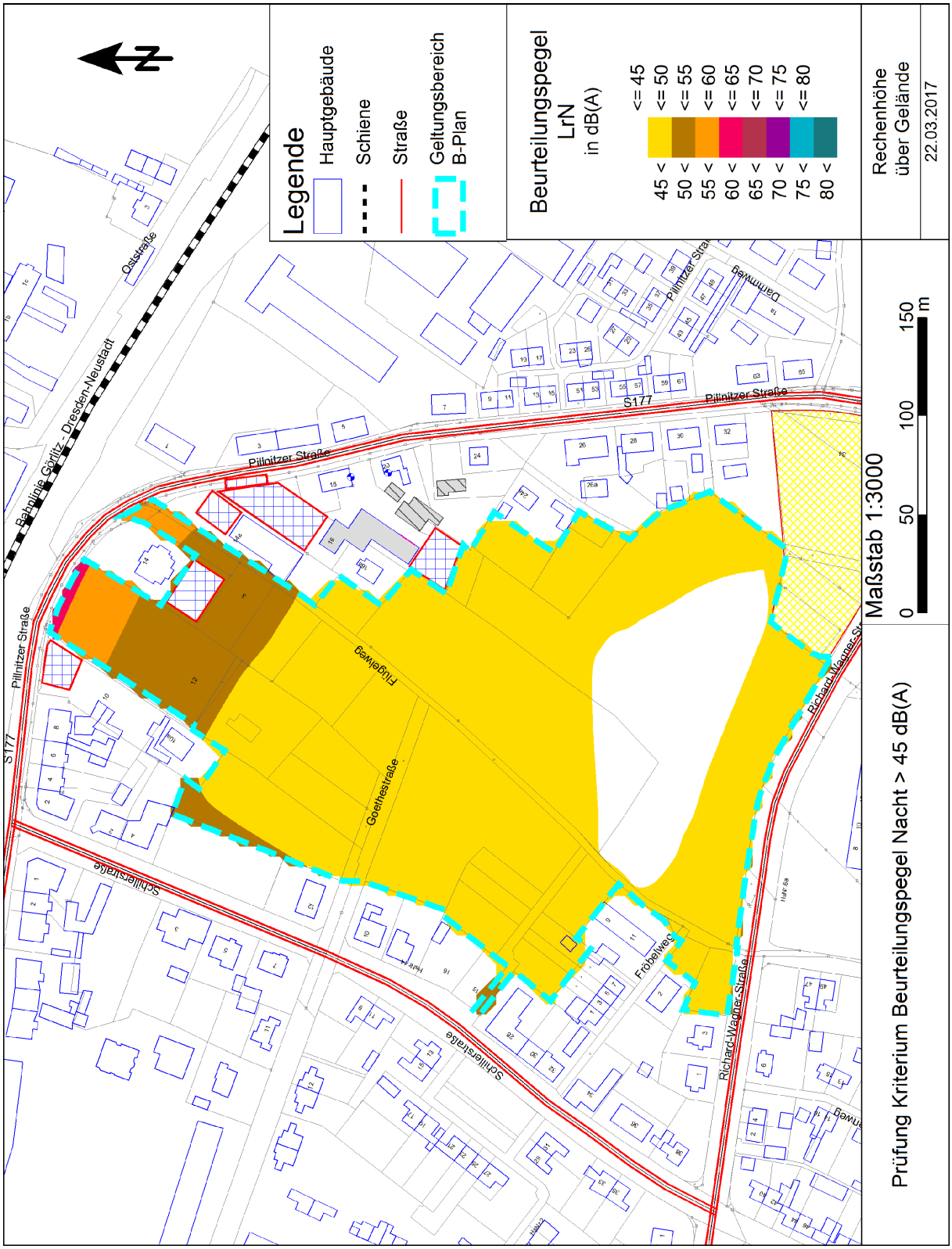
Anhang 4.4 Kriterium zum Lüftereinbau